

721 AR 538/16

**Strafverfahren gegen Josef Jakobowski (geboren am 08.09.1895 in Dunai, Kreis Wilna, Russland; gestorben am 15.02.1926 in Strelitz)**

**wegen Mordes**

**– J. 1096/24 StA Neustrelitz –**

**– K. 3/25 LG Neustrelitz –**

Prüfung der Erfolgsaussichten eines weiteren (vierten) Wiederaufnahmeantrags zugunsten des Verurteilten Jakobowski

### **Abschließender Vermerk zur Sach- und Rechtslage:**

Am 26.03.1925 wurde der Landarbeiter Josef Jakobowski vom damaligen Landgericht Neustrelitz wegen Mordes an dem dreijährigen Ewald Nogens zum Tode verurteilt (SH I/2 Bl. 3). Die Vollstreckung des Urteils erfolgte am 15.02.1926 (SH II/11 Bl. 6). Das Urteil gegen Jakobowski wurde und wird weithin als eines der gravierendsten Fehlurteile der Strafjustiz der Weimarer Republik, ja sogar der deutschen Strafjustiz des 20. Jahrhundert überhaupt angesehen.

Im vorliegenden AR-Verfahren ist geprüft worden, ob eine posthume Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten Jakobowski in Betracht kommt. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Zwar war die Verurteilung Jakobowskis vom 26.03.1925 tatsächlich fehlerhaft – und das in einem als rechtsstaatswidrig einzustufenden Ausmaß. Denn das Urteil beruht ausweislich seiner schriftlichen Begründung (also ganz unabhängig von später entdeckten neuen Umständen) nicht auf einer soliden Tatsachengrundlage, sondern lediglich auf Vermutungen und Verdachtsmomenten (näher dazu in *Abschnitt C III*).

Zudem hat das Strafverfahren gegen August Nogens und andere von 1928 ff. nachträglich bestätigt, dass das Tatgeschehen sich tatsächlich in wesentlichen Punkten anders abgespielt haben muss, als das Landgericht Neustrelitz dies 1925 in seinem Urteil gegen Jakobowski zugrunde gelegt hatte.

Andererseits ist die landläufig vertretene Meinung, im Nogens-Verfahren sei die *Unschuld* Jakobowskis festgestellt worden, nicht zutreffend. Ganz im Gegenteil hat gerade das Nogens-Verfahren zur Stärkung des zuvor schwachen Tatverdachts gegen Jakobowski beigetragen. Aufgrund der in diesem Verfahren durchgeführten sorgfältigen Ermittlungen sprechen durchaus gewichtige Gründe dafür, dass Jakobowski möglicherweise doch an der Ermordung des Ewald Nogens beteiligt war – und zwar als Anstifter und als Mittäter. Das Landgericht Neustrelitz hat dies im zweiten und abschließenden Nogens-Urteil vom 14.04.1930 sogar für vollumfänglich erwiesen erachtet.

Ob die Beweisergebnisse des Nogens-Verfahrens allerdings – wären sie schon in den Jahren 1924/1925 bekannt gewesen – wirklich ausgereicht hätten, eine rechtsstaatlich einwandfreie Verurteilung Jakobowskis zu tragen, ist wiederum eine andere Frage.

Aber wie dem auch sei – auf die Zulässigkeit eines neuen Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat all das keinen Einfluss. Entscheidend ist insofern vielmehr, dass alle in Frage kommenden Wiederaufnahmegründe, genauer: die insoweit relevanten tatsächlichen Umstände, *verbraucht* sind.

Verbraucht sind sie deshalb, weil in den Jahren 1925 und 1928 ff. insgesamt drei Wiederaufnahmeverfahren stattgefunden haben, in denen die in Betracht kommenden Umstände bereits geprüft wurden. Die Rechtskraft der abschließenden

Entscheidungen dieser drei Wiederaufnahmeverfahren macht es unmöglich, dieselben Umstände heute nochmals zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens zu machen.

Daher ist ein neuer Wiederaufnahmeantrag unzulässig.

---

Grundlage der Prüfung der Sach- und Rechtslage waren die Originalakten des Strafverfahrens gegen Josef Jakobowski von 1924 ff. und des Strafverfahrens gegen August Nogens u.a. von 1928 ff., die im Landeshauptarchiv Schwerin aufbewahrt werden. Die Akten umfassen insgesamt 29 Bände, die nach meiner Schätzung rund 4000 bis 5000 Blatt beinhalten (zum Inhalt der Bände s. die Übersicht Bl. 23–28 in Bd. I des AR-Hefts).

Wesentliche Teile der Originalakten habe ich in Ablichtung zum hiesigen AR-Vorgang genommen. Die Ablichtungen befinden sich in 22 Sonderheften mit insgesamt rund 1700 Blatt; hinzu kommen 4 weitere Sonderhefte, in denen ich die wesentlichen Unterlagen zu den drei *Wiederaufnahmeverfahren* von 1925 und 1928 ff. nochmals in einer übersichtlicheren Ordnung zusammengestellt habe; dabei handelt es sich um weitere ca. 200 Blatt (zum Inhalt der Sonderhefte s. den Vermerk vom 06.02.2020, Bl. 43–46 in Bd. I des AR-Hefts).

## Inhaltsübersicht

A. Chronologie des Strafverfahrens gegen Josef Jakubowski (1924 ff.), des Strafverfahrens gegen August Nogens u.a. (1928 ff.) sowie der drei Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Jakubowskis (1925 und 1928 ff.) .....	6
I. Übersicht .....	6
II. Ausführliche Darstellung des Verfahrensablaufs und des Inhalts der maßgeblichen Anträge und gerichtlichen Entscheidungen .....	17
B. Die Rechtslage: Unzulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeantrags, da das gesamte in Betracht kommende Vorbringen verbraucht ist .....	89
I. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO: Beibringung neuer Tatsachen (oder Beweismittel), die die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind .....	90
1. Neue Tatsachen, die aus dem Nogens-Verfahren resultieren – und die bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses vom 18.12.1931 waren .....	91
2. Neue Tatsachen, die <i>nicht</i> bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des Beschlusses vom 18.12.1931 waren .....	103
3. Ergebnis .....	106
II. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO: Strafbare falsche Zeugenaussagen zuungunsten des Verurteilten .....	107
1. Die Anknüpfungstatsachen .....	107

2. Handelt es sich bei den Bekundungen der Zeugen im Jakobowski-Verfahren um falsche Aussagen <i>zu- ungunsten</i> des Verurteilten i.S.d. § 359 Nr. 2 StPO? .....	112
3. Der gesamte Sachverhalt, der sich auf die Falsch- aussagen der vier Zeugen bezieht, ist verbraucht .....	117
4. Ergebnis .....	139
C. Exkurs: Über Missverständnisse und Fehlvorstellungen in der öffentlichen Wahrnehmung des Falles Jakobowski .....	141
I. Der zentrale Punkt: Die rechtliche Fehlvorstellung, man könne trotz einer rechtskräftigen Wiederaufnahmeent- scheidung ohne Weiteres immer neue Wiederaufnah- meanträge stellen .....	142
II. Die irrige Annahme, im Nogens-Verfahren sei die Un- schuld Jakobowskis bewiesen worden .....	143
III. Grundsätzliche Missverständnisse über die Aufhebbar- keit von Fehlurteilen nach Rechtskraft .....	149
IV. Zusammenfassung .....	154
D. Gesamtergebnis .....	157

**A. Chronologie des Strafverfahrens gegen Josef Jakubowski (1924 ff.), des Strafverfahrens gegen August Nogens u.a. (1928 ff.) sowie der drei Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Jakubowskis (1925 und 1928 ff.)**

**I. Übersicht**

- 22.11.1924** Auffinden der Leiche des seit 09.11.1924 vermissten dreijährigen Ewald Nogens in der Palinger Heide (SH II/1 Bl. 20).
- 23.11.1924 Haftbefehl gegen Josef Jakubowski (SH I/1 Bl. 12).
- 26.11.1924 Eröffnung der Voruntersuchung gegen Jakubowski (SH II/1 Bl. 49).
- 12.01.1925** Anklage der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen Jakubowski wegen Mordes an Ewald Nogens (SH I/1 Bl. 12–24).
- 26.03.1925** Urteil des Landgerichts Neustrelitz:  
Verurteilung des Angeklagten Jakubowski wegen Mordes zum Tode (SH I/2 Bl. 3–21).

- 08.06.1925**                    **Urteil des Reichsgerichts:**  
Verwerfung der Revision des Angeklagten (SH I/2 Bl. 24–25).
- 07.07.1925**                    **Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**  
Verwerfung des Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als *unzulässig* (SH I/2 Bl. 28–30).
- 12.08.1925**                    **Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**  
Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 07.07.1925 (SH I/2 Bl. 33).
- 15.09.1925**                    **Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**  
Zulassung eines erneuten Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens (SH I/2 Bl. 34).
- 23.11.1925**                    **Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**  
Verwerfung des Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als *unbegründet* (SH I/2 Bl. 35–39).
- 10.12.1925**                    **Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**  
Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 23.11.1925 als unbegründet (SH I/2 Bl. 40–41).
- 02.02.1926**                    **Entscheidung des Staatsministers Roderich Hustaedt über das Gnadengesuch des Verurteilten:**  
Das Gnadengesuch des Verurteilten wird abgelehnt (SH II/11 Bl. 6).

**15.02.1926**                    **Hinrichtung des Verurteilten Jakobowski durch Enthauptung in der Justizvollzugsanstalt Strelitz-Alt (SH II/11 Bl. 6).**

---

**04.01.1928**                    **Antrag des Rechtsanwalts Dr. Arthur Brandt, Berlin, namens der Deutschen Liga für Menschenrechte an die Staatsanwaltschaft Neustrelitz:**

Die Staatsanwaltschaft möge die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten Jakobowski beantragen (SH I/2 Bl. 42–43).

**23.03.1928**                    **Erlass des neuen Staatsministers Kurt von Reibnitz an den Leiter der Landeskriminalpolizei, Regierungsrat Steuding,**

die Akten des Strafverfahrens gegen Josef Jakobowski noch einmal eingehend zu prüfen und neue Ermittlungen zur Aufklärung des Falles zu führen (SH II/1 Bl. 18).

**07./08.05.1928**                **Nach Durchführung erster neuer Ermittlungen durch Regierungsrat Steuding: Festnahme von August Nogens, Heinrich Blöcker und Paul Kreutzfeldt (SH II/11 Bl. 8) und Erlass von Haftbefehlen gegen sie durch das Amtsgericht Schönberg.**

Tatvorwurf gegen August Nogens: Meineid in dem Strafverfahren gegen Jakobowski; Tatvorwurf gegen Blöcker und Kreutzfeldt: Anstiftung zum Meineid (SH II/11 Bl. 8).

- 09.05.1928           Haftbefehl gegen Fritz Nogens und anschließende Fahndung zur Festnahme.  
  
Tatvorwurf: Nichtanzeige eines bevorstehenden Mordes (SH II/11 Bl. 10).
- 14.05.1928           Entlassung der Beschuldigten August Nogens, Blöcker und Kreutzfeldt aus der Untersuchungshaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/11 Bl. 10).
- 15.05.1928           Rücknahme des Festnahmeersuchens gegen Fritz Nogens durch die Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/11 Bl. 10).
- 22.05.1928           Anweisung des Staatsministeriums an die Staatsanwaltschaft und die Polizei, ihre jeweiligen Ermittlungen „vorerst einzustellen“ (SH II/14 Bl. 70).
- 06.06.1928           Abschließender Bericht des Regierungsrats Steuding (SH II/1 Bl. 15–213, SH II/2 Bl. 1–162).  
  
Steuding kam – aufgrund einer Vielzahl von Ermittlungsdetails, die in dem Bericht im Einzelnen dargelegt sind – zu dem Ergebnis, dass Jakobowski die Tat *nicht* begangen habe (SH II/2 Bl. 83).
- 11.07.1928           Gutachten des ehemaligen sächsischen Staats- und Justizministers Dr. h.c. Bünger im Auftrag der Regierung des Freistaats Mecklenburg-Strelitz (SH II/3 Bl. 8–51).  
  
Bünger machte auf der Grundlage der Akten und eigener zusätzlicher Untersuchungen den Vorschlag, die Staatsanwaltschaft Neustrelitz solle die Eröffnung der Voruntersuchung beantragen, und zwar
- gegen August Nogens wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes und wegen Meineides,
  - gegen Paul Kreutzfeldt wegen Beihilfe zur Anstiftung zum mittäterschaftlichen Mord,
  - gegen Fritz Nogens wegen Unterlassung der Anzeige über einen geplanten Mord und wegen Meineides und
  - gegen Heinrich Blöcker wegen Meineides (SH II/3 Bl. 10–11).

Bürger schlug des Weiteren vor, die Staatsanwaltschaft möge bei dem Untersuchungsrichter darauf hinwirken, dass ein in Mordsachen besonders erfahrener Kriminalbeamter des Polizeipräsidiums Berlin zu den Ermittlungen hinzugezogen werde, wofür er den Kriminalpolizeirat *Gennat* oder den Kriminalkommissar *Trettin* empfahl (SH II/3 Bl. 11).

Anders als Steuding hielt Bürger Jakobowski nicht für unschuldig. Er war der Auffassung, Jakobowski und August Nogens hätten die Tat in Mittäterschaft begangen oder Jakobowski habe August Nogens zu der Tat angestiftet (SH II/3 Bl. 51).

20.07.1928

Beauftragung des Berliner Kriminalpolizeirats Gennat, an der Voruntersuchung mitzuwirken (SH II/11 Bl. 3).

Noch am selben Tag Beginn neuer Ermittlungen unter der Leitung Gennats (SH II/11 Bl. 14–15).

21.07.1928

Formelle Eröffnung der Voruntersuchung gegen August Nogens und andere wegen Mordes u.a. (SH II/14 Bl. 70).

21.09.1928

**Antrag des Rechtsanwalts Dr. Brandt namens des Vaters des Verurteilten Jakobowski**

auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten Jakobowskis (SH I/3 Bl. 3–23).

14.11.1928

Schlussbericht des Kriminalpolizeirats Gennat über die Voruntersuchung gegen August Nogens u.a. (SH II/11 Bl. 1–200 und SH II/12 Bl. 1–105).

Gennat gelangte nach Abschluss seiner ausführlichen Ermittlungen (allein der Schlussbericht umfasst 305 Blatt!) zu folgendem Ergebnis (SH II/12 Bl. 99–101):

- Jakobowski, August Nogens und Fritz Nogens seien hinreichend verdächtig, gemeinsam in arbeitsteiliger Weise und mit Täterwillen an der Tötung des Kindes mitgewirkt zu haben, sich also des mittäterschaftlich begangenen Mordes schuldig gemacht zu haben, wobei ungeklärt geblieben sei, ob Jakobowski oder August Nogens oder beide zusammen den eigentlichen Tötungsakt vorgenommen hätten.

- Gegen Elisabeth Kähler verwitwete Nogens, die Mutter der Brüder August und Fritz Nogens, bestehe der hinreichende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord.
- Heinrich Blöcker sei des Meineids und ggfs. der Nichtanzeige eines bevorstehenden Kapitalverbrechens hinreichend verdächtig.
- Gegen Paul Kreuzfeldt habe sich kein hinreichender Verdacht einer Straftat ergeben.

**02.03.1929**

**Anklage der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen August Nogens u.a. (SH II/14 Bl. 12–102).**

Die wesentlichen Tatvorwürfe (SH II/14 Bl. 12–13):

1. gegen August Nogens und Fritz Nogens: gemeinschaftlich begangener Mord (zusammen mit dem bereits abgeurteilten Jakubowski);
2. gegen Elisabeth Kähler verwitwete Nogens: Beihilfe zum Mord;
3. gegen Elisabeth Kähler, August Nogens und Fritz Nogens: Meineid;
4. gegen Heinrich Blöcker: Meineid.

**17.06.1929**

**Urteil des Landgerichts Neustrelitz in der Strafsache gegen August Nogens u.a. (SH II/15 Bl. 14–65).**

Das Landgericht hat die Angeklagten wie folgt verurteilt (SH II/15 Bl. 14–15):

1. den Angeklagten August Nogens wegen Mordes zur Todesstrafe und wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,
2. den Angeklagten Fritz Nogens wegen Beihilfe zum Mord und wegen Meineides unter Berücksichtigung des Jugendgerichtsgesetzes zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und einem Monat Gefängnis,
3. die Angeklagte Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord und wegen Meineides zu einer Gesamtstrafe von neun Jahren Zuchthaus,
4. den Angeklagten Heinrich Blöcker wegen Meineides zu

einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

...

Zu einer möglichen Tatbeteiligung Jakubowskis hat das Gericht ausgeführt:

Das Gericht sei sich bewusst, dass die Frage, ob Jakubowski zu Recht zum Tode verurteilt wurde, im Hinblick auf das laufende Wiederaufnahmeverfahren eine hervorragende Rolle spiele. Daher glaube das Gericht, eine kurze Stellungnahme zu dieser Frage nicht umgehen zu sollen, selbstverständlich ohne der Entscheidung des für die Wiederaufnahme des Verfahrens zuständigen Gerichts irgendwie vorgreifen zu wollen (Bl. 53–54).

Das Gericht sei weit entfernt, von der Unschuld Jakubowskis überzeugt zu sein. Im Gegenteil sei es der Ansicht, dass durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung das frühere Belastungsmaterial, wie es in dem Schwurgerichtsurteil vom 28. März 1925 zusammengetragen worden sei, auf der einen Seite zwar in einigen Punkten abgeschwächt, auf der anderen aber auch vermehrt und verstärkt worden sei (Bl. 54). ...

Schlussfolgerung des Gerichts:

*„... Alle diese und noch manche andere Tatsachen und Erwägungen lassen nach Ansicht des Schwurgerichts einen, wenn auch im Hinblick auf das Gewicht der schweren Belastungsmomente nicht sehr erheblichen Zweifel an der Schuld Jakubowskis als berechtigt erscheinen“* (Bl. 56–57).

**21.10.1929**

**Antrag des Rechtsanwalts Dr. Brandt im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski,**

dem Verfahren Fortgang zu geben.

Zugleich ergänzende Begründung des Wiederaufnahmeantrags (SH II/16 Bl. 2–5).

**02.11.1929**

**Beschluss des Landgerichts Neustrelitz im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski:**

Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten gemäß §§ 359 Nr. 5, 367 StPO (SH II/16 Bl. 6).

**23.12.1929**

**Urteil des Reichsgerichts auf die Revisionen der Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler (SH II/16 Bl. 28–32):**

Aufhebung des Urteils des Landgerichts Neustrelitz vom 17.06.1929 nebst den insoweit zugrundeliegenden Feststellungen, soweit der Angeklagte August Nogens wegen Mordes und die Angeklagten Fritz Nogens und Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden waren, und Zurückverweisung an die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Im Übrigen [d.h. soweit es die Verurteilung der Angeklagten wegen Meineides betraf] Verwerfung der Revisionen.

Das Reichsgericht sah es als fehlerhaft an, dass das Landgericht sich mit Rücksicht auf das laufende Wiederaufnahmeverfahren in der Frage, welche Rolle Jakubowski bei der Tat gespielt hatte, letzten Endes nicht klar hatte festlegen wollen. Das Landgericht sei, so das Reichsgericht, gegenüber den drei Angeklagten August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler – wenn auch nur mit Rechtswirksamkeit gegen diese – berechtigt und verpflichtet gewesen, sich eine eigene Überzeugung über den Hergang der Tat und über die Beteiligung der einzelnen dabei mitwirkenden Personen, auch des Jakubowski, zu bilden, gleichviel zu welcher Überzeugung ein anderer Tatrichter in einem anderen Verfahren gelangen werde (SH II/16 Bl. 32).

**14.04.1930**

**Urteil des Landgerichts Neustrelitz in der Strafsache gegen August Nogens u.a. (SH II/17 Bl. 13–55):**

Das Landgericht hat die Angeklagten nach erneuter Hauptverhandlung wie folgt verurteilt (SH II/17 Bl. 13–14):

1. den Angeklagten August Nogens wegen Mordes zur Todesstrafe;
2. den Angeklagten Fritz Nogens wegen Beihilfe zum Mord unter Berücksichtigung des Jugendgerichtsgesetzes zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren;
3. die Angeklagte Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord unter Einbeziehung der ihr durch Urteil des Schwurgerichts zu Neustrelitz vom 17. Juni 1929 wegen

Meineides auferlegten anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus.

...

Bezogen auf die *Tatbeteiligung Jakubowskis* kann man die Beweiswürdigung und die Feststellungen des Landgerichts Neustrelitz im zweiten Nogens-Urteil wie folgt zusammenfassen:

Zwar sei das in dem Schwurgerichtsurteil vom 26.3.1925 gegen Jakubowski zusammengetragene Belastungsmaterial in einigen Punkten durch die Ergebnisse des Nogens-Verfahrens abgeschwächt worden, auf der anderen Seite sei es aber doch auch wesentlich vermehrt und verstärkt worden (Bl. 46).

Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Plan der Ermordung des kleinen Ewald von Jakubowski ausgegangen sei und dass Jakubowski auch maßgeblich an der Ausführung des Plans beteiligt gewesen sei: Jakubowski habe die Beseitigung Ewalds gewünscht, weil das Kind ihm bei der Verwirklichung seiner Heiratspläne hinderlich gewesen sei (Bl. 49). Daher habe er den Angeklagten August Nogens zu gemeinsamer Tat mit ihm selbst und die Angeklagten Fritz Nogens und Elisabeth Kähler zur Beihilfe zu dieser Tat angestiftet. Dem Angeklagten August Nogens habe er für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Rad versprochen, dem Angeklagten Fritz Nogens Geld (Bl. 48 f.). Sodann habe er die Tötung des kleinen Ewald gemeinschaftlich handelnd mit August Nogens durchgeführt, wobei lediglich unklar geblieben sei, wer von beiden das Kind eigenhändig erwürgt habe (Bl. 49). – Der Angeklagte Fritz Nogens habe sich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht, indem er einige Tage vor der Tat im Auftrag Jakubowskis seinen Bruder August zur Ausführung des Mordes nach Palingen bestellt und unmittelbar nach der Tat das Verstecken der Leiche in dem Kaninchenloch übernommen habe (Bl. 52). – Die Angeklagte Elisabeth Kähler sei in Kenntnis des Tatplans Jakubowskis kurz vor Begehung der Tat auf dessen Drängen verweist, um die beabsichtigte Tat durch ihre Abwesenheit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dadurch habe sie sich ebenfalls der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht (Bl. 53). – Die Anstiftungen, die Jakubowski begangen habe, seien rechtlich in seiner Mittäterschaft aufgegangen. Er habe sich somit des Mordes in Mittäterschaft schuldig gemacht (Bl. 49).

**12.09.1930**

**Urteil des Reichsgerichts in dem Strafverfahren gegen August Nogens u.a.:**

Verwerfung der Revisionen der Angeklagten August No-

gens und Elisabeth Kähler gegen das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 14.04.1930 (SH II/17 Bl. 57–59).

Damit war das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 14.04.1930 rechtskräftig.

03.06.1931 Beschluss des Landgerichts Neustrelitz im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski:

Anordnung der Vernehmung der Zeugen August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler (SH II/17 Bl. 69).

11.06.1931 Vernehmung des Zeugen Fritz Nogens (SH II/17 Bl. 73-74).

25.06.1931 Vernehmung der Zeugin Elisabeth Kähler und des Zeugen August Nogens (SH II/17 Bl. 75–77).

**01.12.1931 Antrag der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren an das Landgericht Neustrelitz,**

das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 26.03.1925 aufzuheben und den Angeklagten Jakubowski freizusprechen (SH II/18 Bl. 4–17).

**09.12.1931 Ergänzende Antragsbegründung des Rechtsanwalts Dr. Brandt an das Landgericht Neustrelitz (SH II/18 Bl. 18–29).**

**18.12.1931 Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**

Ablehnung der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (SH II/18 Bl. 30–46).

Das Gericht ist bei seiner Beweiswürdigung im Wesentlichen dem zweiten Nogens-Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 14.04.1930 gefolgt, welches eine Mittäterschaft Jakubowskis für erwiesen gehalten hatte.

*„... Kam somit eine Freisprechung des Verurteilten Jakubowski nicht in Frage, war der Wiederaufnahmeantrag seines Vaters und der Staatsanwaltschaft mit der sich aus § 465 StPO ergebenden Kostenfolge abzulehnen“ (Bl. 46).*

**28.12.1931**                    **Sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 46b).**

**30.12.1931**                    **Sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Brandt gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 46c).**

**31.12.1931**                    **Begründung der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/18 Bl. 47–56).**

**29.03.1932**                    **Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**  
Verwerfung der sofortigen Beschwerden gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 als unbegründet (SH II/18 Bl. 57–61).

---

1997 bis ca. 2002            **AR-Verfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin.**  
Der Inhalt des Verfahrens ist nicht ganz klar, da die Akten nicht mehr vorhanden sind. Wahrscheinlich diente es der Prüfung eines erneuten Wiederaufnahmeantrags zugunsten Jakubowskis.  
Das Verfahren ist ohne einen Wiederaufnahmeantrag abgeschlossen worden.

## **II. Ausführliche Darstellung des Verfahrensablaufs und des Inhalts der maßgeblichen Anträge und gerichtlichen Entscheidungen**

Eine Anmerkung vorab:

Der Fall Jakubowski ist heute – fast hundert Jahre nach dem Strafverfahren gegen Josef Jakubowski – mehr als nur ein Rechtsfall: Er ist mittlerweile Bestandteil der deutschen Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts geworden, und zwar ein nicht ganz unbedeutender Bestandteil dieser Justizgeschichte. Das zeigt sich etwa daran, dass der Fall in dem Standardwerk zur Geschichte der Todesstrafe in Deutschland, verfasst von dem britischen Historiker Richard Evans, auf fast 30 Seiten besprochen wird (Richard J. Evans, *Rituale der Vergeltung, Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*, Berlin 2001, S. 667–681, 696–710). Kein anderer einzelner Fall aus der mehr als 400 Jahre umfassenden Zeitspanne, die Evans' Buch abdeckt, wird so ausführlich behandelt.

Als justizgeschichtliches Ereignis betrachtet, ist der Fall Jakubowski nur dann ganz verständlich, wenn er – über die Aktenlage hinaus – vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Debatten und der sozialen Verhältnisse zur Zeit der Weimarer Republik sowie nicht zuletzt auch der politischen Zustände in dem kleinen Freistaat Mecklenburg-Strelitz betrachtet wird. Das erwähnte Buch von Richard Evans gibt hier einen guten ersten Einblick.

Das alles spielt zwar für die rechtliche Beurteilung der strafprozessualen Fragen, um die es nachfolgend gehen wird, keine entscheidende Rolle. Aber an einigen Stellen ist es zum besseren Verständnis des Sachverhalts und der Verfahrensabläufe doch hilfreich, die nichtjuristischen Hintergründe zumindest ungefähr zu kennen (insbesondere dort, wo es um die Ablehnung des Gnadengesuchs Jakubowskis im Februar 1926 geht oder um die Entstehung des Medieninteresses an dem Fall in den Jahren 1926 bis 1928 oder um die Umstände der Einleitung neuer Ermittlungen im Frühjahr 1928). Insofern konnte ich bei einigen klärungsbedürftigen Fragen auf das erwähnte Buch von Evans zurückgreifen.

Dies alles aber nur am Rande. Das Schwergewicht der nachfolgenden Darstellung des Verfahrensablaufs liegt (selbstverständlich) auf dem Inhalt der Strafakten. Aufbauend auf dem Grundgerüst der Überblicksdarstellung im vorigen Abschnitt werden im Folgenden alle maßgeblichen gerichtlichen Entscheidungen und alle wichtigen Schriftsätze der Beteiligten in der gebotenen Ausführlichkeit referiert.

**22.11.1924**                    **Auffinden der Leiche des seit 09.11.1924 vermissten dreijährigen Ewald Nogens in der Palinger Heide (SH II/1 Bl. 20).**

**23.11.1924**                    **Haftbefehl gegen Josef Jakobowski (SH I/1 Bl. 12).**

**26.11.1924**                    **Eröffnung der Voruntersuchung gegen Jakobowski (SH II/1 Bl. 49).**

**12.01.1925**                    **Anklage der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen Jakobowski wegen Mordes an Ewald Nogens (SH I/1 Bl. 12–24).**

Anklageverfasser: Erster Staatsanwalt Dr. Müller.

**26.03.1925**                    **Urteil des Landgerichts Neustrelitz:**

Verurteilung des Angeklagten Jakobowski wegen Mordes zum Tode (SH I/2 Bl. 3–21).

Vorsitzender Richter: Landgerichtspräsident Dr. von Buchka.

Der Angeklagte hatte die Tatbegehung während des gesamten Verfahrens bestritten. Augenzeugen gab es nach den durchgeführten Ermittlungen nicht. Das Gericht hat die Verurteilung daher ausschließlich auf Indizien gestützt.

Im Einzelnen hat das Gericht sein Urteil wie folgt begründet:

I. Am 09.11.1924 sei der 3-jährige Ewald Nogens in Palingen plötzlich verschwunden. Am 22.11.1924 sei er dann in der Palinger Heide, in einem Kaninchenloch steckend, tot aufgefunden worden. Ewald sei der uneheliche Sohn des Angeklagten Josef Jakobowski und der 1923 verstorbenen unverheirateten Ida Nogens gewesen. Nach dem Gutachten des Kreisarztes sei das Kind erdrosselt worden. Durch die Art der Be-

seitigung der Leiche rechtfertige sich der Schluss, dass die Tat von einem Menschen ausgeführt worden sein müsse, dem die örtlichen Verhältnisse in Palingen und in der Paligner Heide genau bekannt gewesen seien (Bl. 4).

II. Dem Angeklagten werde nun zur Last gelegt, dass er Ewald vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt habe.

Er leugne die Tat ganz entschieden, sei aber aufgrund der nachfolgenden Feststellungen als überführt anzusehen.

1. Der Angeklagte, der seit einer Reihe von Jahren in Palingen bedienstet gewesen sei und dem die Paligner Verhältnisse genau bekannt seien, habe ein Verhältnis mit der dort wohnhaften unverehelichten Ida Nogens gehabt. Er habe mit ihr zwei Kinder gezeugt, den 1921 geborenen Ewald Nogens und die 1923 geborene Anni Nogens. Ida Nogens habe mit den beiden Kindern bei ihrer Mutter Elisabeth Nogens gewohnt, die ihre Wohnung in dem sogenannten Heidekaten habe, der außerhalb des Dorfes am Anfang der Paligner Heide liege. Bei der Mutter hätten außerdem deren andere Kinder gewohnt, nämlich der 1909 geborene Sohn Fritz, der „etwas schwachsinnige“ Hannes und die 9-jährige Gertrud Nogens. Der 19 Jahre alte Sohn August Nogens diene seit August 1924 in Lankow. In dem Heidekaten wohne außerdem der Büdner Christian Kreuzfeldt mit seiner Familie. Seit dem Tod der Ida Nogens im Mai 1923 seien deren Kinder Ewald und Anni von der Großmutter, der erwähnten Witwe Elisabeth Nogens erzogen worden (Bl. 5).

Der Angeklagte habe die Vaterschaft für seine beiden Kinder Ewald und Anni anerkannt und sich zu gerichtlichem Protokoll verpflichtet, nach Kräften für die Kinder zu sorgen (Bl. 5). Jedoch habe der Angeklagte nach den glaubhaften Bekundungen des Vormunds der Kinder, Wilhelm Dunker, trotz vielfacher Aufforderungen seine Verpflichtungen gegenüber den Kindern nicht in vollem Umfang erfüllt, so dass Dunker das Gericht gebeten habe, dies dem Angeklagten vorzuhalten. Daraufhin sei vom Gericht die Ladung des Angeklagten auf den 10.11.1924 verfügt worden. Jakubowski habe die Ladung am 08.11.1924 erhalten. Am 10.11.1924 sei er auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Schönberg erschienen und habe sich dort bereit erklärt, ab 01.11.1924 für jedes seiner beiden Kinder monatlich 7,50 M im Voraus zu zahlen. Gleichzeitig habe er gebeten, den Vormund zu ersuchen, etwas besorgter um die Kinder zu sein, da diese im Schmutz umkämen, auch um diese Jahreszeit noch barfuß umherliefen und sich oft allein überlassen seien; die Großmutter sei seit dem 08.11. schon wieder verreist. Am Sonnabend, den 08.11. abends um 7 Uhr, so der Angeklagte weiter auf der Gerichtsschreiberei, sei der kleine Ewald noch nicht zu Hause ge-

wesen und am Tage darauf hätten ein Knecht und er den Jungen vergebens gesucht (Bl. 6). Auf Befragen des Justizinspektors Müller habe er angegeben, er wisse nicht, ob der Junge wiedergefunden und seine Großmutter von der Reise zurückgekehrt sei (Bl. 6 f.). Dies seien, so das Schwurgericht, bewusste Unwahrheiten gewesen, denn es sei Jakubowski bekannt gewesen, dass Ewald erst seit Sonntagabend, also seit dem 09.11. vermisst und bislang noch nicht gefunden worden sei, und er habe vor allem gewusst, dass die Großmutter bereits in der Nacht von Sonntag auf Montag zurückgekehrt sei, wie er selbst dies in der Hauptverhandlung zugegeben habe und wie auch durch das Zeugnis der Witwe Nogens erwiesen sei (Bl. 7). Der Angeklagte habe behauptet, er sei bei seiner Vernehmung falsch verstanden worden, und es müsse ein Missverständnis vorliegen, weil er nur gebrochen deutsch spreche. In Wahrheit spreche und verstehe der Angeklagte aber die deutsche Sprache gut, wie durch den ganzen Verlauf der Hauptverhandlung einwandfrei festgestellt sei. Außerdem habe der Justizinspektor Müller völlig glaubwürdig bezeugt, dass von einem Missverständnis nicht die Rede sein könne (Bl. 7). Der Umstand, dass der Angeklagte hier ohne ersichtlichen Grund in mehreren Punkten offensichtlich die Unwahrheit gesagt habe, spreche dafür, so das Schwurgericht, „dass er kein reines Gewissen hatte und dass er manches verbergen musste“ (Bl. 9).

Weiterhin sei festzustellen, dass der Angeklagte sich verschiedentlich bemüht habe, seine Kinder loszuwerden. Er habe die Kinder der Witwe Nogens angeboten, wie er selbst zugegeben habe und durch die Witwe Nogens bezeugt worden sei. Weiter habe er dem Arbeiterehepaar Albrecht in Lübeck, welches in der Zeitung gegen einmalige Vergütung die Annahme eines Kindes, am liebsten eines Jungen, bekannt gemacht habe, den Knaben Ewald angeboten. Bei den Verhandlungen mit dem Ehepaar habe der Angeklagte erklärt, er bekomme wenig Lohn und die Kinder seien ihm im Weg, er wolle heiraten, aber mit den Kindern nähme ihn keine Frau (Bl. 9).

2. Die Einlassung des Angeklagten, dass er seine Kinder sehr lieb gehabt habe, dass die Kinder oft auf dem Hof seines Dienstherrn Eggert gespielt hätten und dass er schon aus diesem Grund als Täter nicht in Betracht kommen könne, seien durch die nachstehenden weiteren tatsächlichen Feststellungen widerlegt (Bl. 9 f.):

a) Aufgrund der Aussage der Witwe Nogens stehe fest, dass diese selbst oft auf dem Hof des Dienstherrn des Angeklagten gearbeitet und die beiden Kinder mitgenommen habe. Aus Liebe zum Angeklagten sei insbesondere Ewald nicht dorthin gegangen (Bl. 10).

b) Der Angeklagte habe zugegeben, dass er, als der Knabe drei Monate

alt gewesen sei, allerdings nur im Scherz, zu August Nogens gesagt habe, warum dieser nicht bei den Kindern Hebamme gespielt hätte, dann würde das Kind jetzt nicht so schreien, und dass er diese Äußerung dem Oberlandjäger Dibbert dahin erläutert habe, dass August dann als Hebamme den Strick statt ums Bein, wie bei kalbenden Kühen und dergleichen, um den Hals hätte legen können (Bl. 10).

c) Der Angeklagte habe zugestandenermaßen einmal dem 1906 geborenen Fritz Nogens, also einem ganz jungen Burschen, das Angebot gemacht, ihm die Kinder zu überlassen, um selbst nach Amerika zu gehen. Das gleiche Angebot habe er bezüglich eines der Kinder dem 25-jährigen Wilhelm Nogens gemacht. Beide Äußerungen seien, so der Angeklagte, im Scherz gemacht worden (Bl. 10 f.).

d) Der Angeklagte habe, wie die Zeugin Mett bekundet habe, die kleine Anni nicht anfassen mögen, weil sie zu schmutzig gewesen sei (Bl. 11).

e) Vor allem spreche gegen die vom Angeklagten behauptete liebevolle Gesinnung sein Verhalten gegenüber dem Vormund Dunker, als dieser ihn nach dem Verschwinden Ewalds deswegen zur Rede gestellt habe. Der Vormund habe bezeugt, dass der Angeklagte ihm auf seine Frage „Wo bist du mit Ewald geblieben?“ mit strahlender Miene erklärt habe: „Ewald verschwunden, was weiß ich“ (Bl. 11).

Ein liebevoller Vater sei eines solchen Verhaltens unfähig (Bl. 11).

3. Der Angeklagte werde weiter schwer belastet durch den Verlauf des Mordtages, des 09.11.1924, durch die hierüber zu treffenden weiteren Feststellungen und durch seine dem widersprechenden Angaben (Bl. 11).

Zeitangaben müssten erfahrungsgemäß immer mit einer gewissen Vorsicht behandelt werden; immerhin habe aber festgestellt werden können, dass um die Zeit, als Ewald verschwunden sei und als zwei kurze Angstschreie des Kindes gehört worden seien, der Angeklagte sich nicht, wie behauptet, auf seiner Dienststelle, sondern draußen im Dorf, d.h. in der Nähe des Heidekatens befunden habe. Damit habe er die Gelegenheit zur Ausführung der Tat gehabt (Bl. 11). In dieser Beziehung sei folgendes festzustellen:

Fest stehe nach der Bekundung des Zeugen Blöcker, dass er, Blöcker, den Knaben Ewald noch vor 6 Uhr an der Ecke des Schulhauses dicht bei dem Heidekatens auf einem Stein hockend gesehen habe. Nachher sei Ewald nicht mehr gesehen worden (Bl. 12).

Fest stehe weiter nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Murrjahn, dass der Angeklagte kurz vor 6 Uhr auf der Dorfstraße vor dem Haus des Gastwirts Arp in Richtung Heidekatens gegangen sei (Bl. 13).

Nach der Bekundung des als Zeugen vernommenen Hannes Nogens sei der Angeklagte um diese Zeit im Heidekaten erschienen und habe ihn nach Gertrud Nogens gefragt. Auf die Antwort, dass sie zum Milchholen gegangen sei, habe der Angeklagte den Hannes ebenfalls dorthin geschickt, worauf dieser auch gegangen sei (Bl. 14). Der Angeklagte habe diese Aussage des Hannes Nogens bestritten; er sei um diese Zeit überhaupt nicht im Heidekaten gewesen (Bl. 14).

Bei der Beweiswürdigung zu diesem Punkt sei zwar zu beachten, so das Gericht, dass das Zeugnis des Hannes Nogens mit besonderer Vorsicht zu behandeln sei, weil dieser einen geistig zurückgebliebenen Eindruck gemacht habe. Dennoch habe das Gericht im Ergebnis keine Bedenken gehabt, die von Hannes Nogens bekundete Tatsache, dass der Angeklagte dort gewesen sei und ihn weggeschickt habe, als richtig anzusehen (im Einzelnen dazu Bl. 14–15).

Durch die Bekundungen der Zeugin Wegner sei ferner erwiesen, dass um die Zeit, in der der Angeklagte feststelltermaßen in der Nähe des Heidekatens gewesen sei, aus der Richtung vom Heidekaten her zwei kurz aufeinanderfolgende ängstliche jämmerliche Kinderaufschreie zu hören gewesen seien (Bl. 15).

4. Außerdem sei das Verhalten des Angeklagten bei der Suche nach dem Kind nach dessen Verschwinden schwer belastend (Bl. 15). Hierzu hat das Gericht aufgrund der Aussagen des Fritz Nogens und der weiteren Zeugen Wegner und Behnke Folgendes festgestellt: Bald nach dem Abendbrot am 09.11.1924 ca. um 7 Uhr hätten die drei Zeugen und der Angeklagte sich auf die Suche nach dem verschwundenen Ewald gemacht. Die Suchenden hätten zwei Gruppen gebildet (Wegner und Behnke einerseits, Jakobowski und Fritz Nogens andererseits), die getrennt voneinander gesucht hätten. Jakobowski habe dann unter einem Vorwand – was Jakobowski im Prozess bestritten habe – Fritz Nogens weggeschickt. Über seinen Verbleib in der Zeit von der Trennung von Fritz Nogens, die spätestens gegen  $\frac{1}{2}$  8 Uhr gewesen sein müsse, bis zu dem Zeitpunkt, in dem er nach der Bekundung der Witwe Mett bei dieser erschienen sei, nämlich um  $\frac{1}{2}$  9 Uhr abends, könne der Angeklagte keine weiteren Angaben machen, als dass er gesucht habe (Bl. 16). Aufgrund der Entfernungen sei es dem Angeklagten zeitlich möglich gewesen, zu dem Kaninchenloch, in dem später die Leiche des Kindes gefunden worden sei, und wieder zurück zu gehen. Der Angeklagte habe also in der ihm zur Verfügung stehenden Stunde die Leiche beseitigen und danach noch den Weg zur Witwe Mett machen können (Bl. 16–17), „was hiermit ausdrücklich festgestellt wird“ (Bl. 17).

5. Zu all diesen Feststellungen komme noch die weitere Tatsache hinzu, dass der Angeklagte den Eindruck eines schlaunen, durchtriebenen

und skrupellosen Menschen mache, dass er auch in einem früheren Strafverfahren wegen schweren Diebstahls trotz erdrückender Beweise dauernd geleugnet habe und dass er auch im jetzigen Strafverfahren alle Tatsachen, die ihn zu belasten geeignet seien, als unwahr und seine eigenen Erklärungen als missverstanden erkläre (Bl. 17).

6. Zu prüfen bleibe noch die Frage, ob nicht trotz aller den Angeklagten belastenden Feststellungen der Mord von einer anderen Person ausgeführt worden sein könne, eine Frage, die das Gericht verneine (Bl. 17).

Dabei sei von der Erwägung auszugehen, dass es an sich schon höchst unwahrscheinlich sei, dass sich irgendeine dritte Person, die gar kein Interesse an dem Verschwinden des Kindes habe, sich an einem solchen kleinen Kind vergreife, insbesondere dann, wenn keinerlei sonstige Verletzungen, die etwa auf ein Sittlichkeitsverbrechen schließen lassen, vorgelegen hätten, und dass daher für eine solche Tat nur jemand in Frage komme, der für die Ermordung und das Beiseiteschaffen gewichtige Gründe habe (Bl. 17–18).

Der als Zeuge vernommene Paul Kreuzfeldt komme deshalb als Täter nicht in Betracht, weil aufgrund seiner glaubhaften Aussage und der sonst durchgeführten Ermittlungen feststehe, dass er an den betreffenden Tagen ortsabwesend gewesen sei (Bl. 18).

Ebenso sei festgestellt, dass August Nogens am 09.11.1924 nicht in Palingen gewesen sei und dass Fritz Nogens, abgesehen davon, dass nach dem ganzen Eindruck seiner Persönlichkeit ihm diese Tat nicht zuzutrauen sei, um die Zeit der Tat mit seiner Schwester Gertrud zusammen im Dorf gewesen sei (Bl. 18).

Der Angeklagte selbst habe ja auch diese genannten Personen nicht als für die Tat irgendwie in Frage kommend bezeichnet (Bl. 18).

7. Nach alledem habe das Gericht die volle Überzeugung erlangt, dass der Angeklagte den Knaben Ewald Nogens am 09.11.1924 durch Zuzschnüren des Halses erdrosselt und die Leiche dann in der Palinger Heide verscharrt habe und dass diese Tat wie folgt geschehen sei (Bl. 18):

Der Angeklagte sei kurz vor 6 Uhr die Dorfstraße entlang in Richtung zum Heidekaten gegangen, habe im Heidekaten den dort befindlichen Hannes Nogens fortgeschickt, dann den in der Gegend um den Heidekaten sich aufhaltenden Ewald in der Nähe des Heidekatens erdrosselt und ihn versteckt. Dann sei er auf seine Dienststelle gegangen, wo er den inzwischen eingetroffenen Knecht Blöcker vorgefunden habe (Bl. 18–19).

Nach dem Abendbrot sei er in der Zeit, in der er allein gesucht habe

und die einen Zeitraum von einer Stunde ausgemacht habe, wieder zur Mordstelle gegangen, habe die Leiche zu dem Kaninchenloch gebracht, diese dort verscharrt und sei darauf zur Witwe Mett gegangen (Bl. 19).

Die Erdrosselung des Kindes habe der Angeklagte mit Vorsatz und mit Überlegung ausgeführt (Bl. 19, im Einzelnen dazu Bl. 20–21).

III. Hiernach sei der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens aus § 211 StGB für schuldig zu befinden gewesen und es sei, wie geschehen, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Todesstrafe zu verhängen gewesen (Bl. 21).

**08.06.1925**

### **Urteil des Reichsgerichts:**

Verwerfung der Revision des Angeklagten (SH I/2 Bl. 24–25).

Die erhobenen Verfahrensrügen seien teils unzulässig, teils verspätet.

Was der Beschwerdeführer im Einzelnen zur Sache vorgetragen habe, laufe auf einen nach § 337 StPO belanglosen Versuch des Widerspruchs gegen die erstrichterliche Beweiswürdigung hinaus. Soweit der Beschwerdeführer die Erhebung weiterer Beweise beantrage, übersehe er, dass vor dem Revisionsgericht keine Beweisaufnahme zur Sache zulässig sei.

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der allgemeinen Sachrüge habe keinen Verstoß aufgedeckt.

**07.07.1925**

### **Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**

Verwerfung des Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als *unzulässig* (SH I/2 Bl. 28–30).

Vorsitzender Richter: Landgerichtspräsident Dr. von Buchka.

Begründung der Entscheidung:

Der Verurteilte habe zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht Strelitz-Alt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und hierzu Folgendes vorgetragen:

Am 20.11.1924 sei Heinrich Blöcker zu ihm gekommen und habe

ihm erzählt, dass seine Braut Luise Kreuzfeldt zu ihm gesagt habe, Jakubowski solle zu Paul Kreuzfeldt kommen. Er, Jakubowski, sei dann auch am Abend zu Kreuzfeldt gegangen. Dieser habe ihm erzählt, Blöcker habe den Ewald Nogens in das Petrusmoor geworfen. Er habe Ewald zuvor einen Stein, etwa 30 bis 40 Pfund schwer, um den Leib gebunden und ihn dann bei der im Petrusmoor befindlichen kleinen Insel ins Wasser geworfen. Ewald sei aber wieder hochgekommen, da der Stein sich wahrscheinlich gelöst habe. Ob Ewald, nachdem er wieder hochgekommen sei, noch gelebt habe, wisse er, Jakubowski, nicht. Davon habe Kreuzfeldt ihm nichts mitgeteilt (Bl. 28). Kreuzfeldt habe dann weiter gesagt, er und Blöcker hätten hierauf Ewald weggebracht. Jetzt könne ihn kein Mensch mehr finden (Bl. 28–29).

Als Beweismittel habe der Antragsteller zunächst das Zeugnis der Luise Kreuzfeldt angeführt und zwar dafür, dass sie dem Heinrich Blöcker gesagt habe, Jakubowski solle zu Paul Kreuzfeldt kommen. Diese Tatsache gebe jedoch für dasjenige, was dann etwa später zwischen dem Verurteilten und Kreuzfeldt gesprochen worden sei, nichts her. Insofern sei in dem Zeugnis der Luise Kreuzfeldt kein geeignetes Beweismittel für die wesentlichen Angaben des Verurteilten enthalten.

Dasselbe gelte dann auch von dem Beweisangebot, im Petrusmoor in der Nähe der kleinen Insel nach dem Stein, an dem sich vielleicht noch der Strick befinde, zu forschen. Eine solche Nachforschung sei nach den von der Staatsanwaltschaft angestellten Ermittlungen bei der Größe des Moors und seiner Tiefe praktisch unausführbar. Aber selbst abgesehen hiervon und wenn bei einer solchen Nachforschung wirklich ein Stein mit einem Strick gefunden würde, so sei damit noch nichts gegeben, was auf die Täterschaft gerade Heinrich Blöckers hinwiese. Es wäre vielmehr auch sehr wohl denkbar, dass der Verurteilte selbst Stein und Strick dort versenkt habe, zumal er nach dem Verschwinden des Ewald Nogens noch vierzehn Tage auf freiem Fuß geblieben sei (Bl. 29).

Wenn der Verurteilte schließlich noch bekunde, er nehme an, dass Blöcker den Mord begangen habe, um die Witwe Nogens der Tat zu verdächtigen und an deren Stelle in die Wohnung im Armenkaten zu kommen, so sei dies völlig sinnlos.

Der Antrag auf Wiederaufnahme sei daher in jeder Beziehung ungewährlich.

Bemerkt sei dabei, so das Gericht abschließend, dass die Staatsanwaltschaft auf dieses Vorbringen des Verurteilten hin, welches der Verurteilte übrigens auch schon bei anderer Gelegenheit von sich gegeben habe, eingehende Ermittlungen geführt habe. Diese Ermittlungen hätten

nicht das Geringste für die jetzige Behauptung des Verurteilten erbracht. Im Gegenteil sei durch sie nur von neuem bestätigt, dass Paul Kreutzfeldt an dem Tag, an dem Ewald verschwunden sei, wie auch an den folgenden Tagen überhaupt nicht in Palingen, sondern entfernt davon in Behlendorf bei Ratzeburg gewesen sei. Das jetzige Vorbringen des Verurteilten stelle sich somit als völlig grundlos und haltlos dar (Bl. 30).

**12.08.1925**

**Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**

Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 07.07.1925 (SH I/2 Bl. 33).

Begründung:

Zwar stehe nichts entgegen, die vom Verurteilten Jakubowski der Tat bezichtigten Arbeiter Heinrich Blöcker und Paul Kreutzfeldt als Zeugen zu vernehmen, und Jakubowski habe diese auch in seinem Wiederaufnahmeantrag als Zeugen benannt. Aber nach den Feststellungen des Schwurgerichts und dem Ergebnis der auf Antrag des Verteidigers angestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sei es ausgeschlossen, dass aufgrund richterlicher Vernehmung dieser Zeugen die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine mildere Bestrafung erfolgen werde (Bl. 33).

**15.09.1925**

**Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**

Zulassung eines erneuten Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens (SH I/2 Bl. 34).

Vorsitzender Richter: Landgerichtspräsident Dr. von Buchka.

Zugleich mit der Zulassung des Antrags hat die Kammer den Landgerichtspräsidenten Dr. von Buchka mit der Aufnahme der angetretenen Beweise durch Zeugenvernehmung des Knechtes Heinrich Blöcker, des Arbeiters Paul Kreutzfeldt, des Oberlandjägers Dibbert, des Landjägers Michael und der Luise Kreutzfeldt beauftragt (SH I/2 Bl. 34).

23.11.1925

## Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:

Verwerfung des Antrags des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als *unbegründet* (SH I/2 Bl. 35–39).

Vorsitzender Richter: Landgerichtspräsident Dr. von Buchka.

Begründung:

Der Verurteilte Jakubowski habe erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Er habe dabei auf sein Vorbringen zu dem früheren Wiederaufnahmeantrag Bezug genommen und darüber hinaus den neuen Antrag im Einzelnen wie folgt begründet:

Die Tat sei von Heinrich Blöcker und Paul Kreutzfeldt begangen worden. Dies habe er auch gleich zu Anfang dem Untersuchungsrichter vorgetragen. An der Stelle, wo die Leiche verborgen gewesen sei, seien von zwei Personen Fußspuren hinterlassen. Diese Spuren seien von den Wachtmeistern Dibbert und Michael ausgemessen worden. Sie hätten aber nicht auf seinen Fuß gepasst.

Außerdem seien die Zeitbestimmungen am Nachmittag des Mordtages in dem Schwurgerichtsurteil fragwürdig (Bl. 35).

Der Verteidiger des Verurteilten habe, so das Gericht weiter, in seinem gleichfalls mit zu berücksichtigenden Vortrag ergänzt bzw. klargestellt,

der Verurteilte wolle nicht sagen, dass Paul Kreutzfeldt den Mord an Ewald Nogens begangen habe oder Mittäter gewesen sei, denn der Verurteilte wisse, dass Paul Kreutzfeldt an dem Morgen nicht in Palingen gewesen sei (Bl. 35). Kreutzfeldt habe aber nach seiner eigenen Erklärung dem Verurteilten gegenüber mitgeholfen, am dritten Tag die Leiche des Ewald Nogens an der Stelle im Kaninchenloch zu verstecken, wo sie gefunden worden sei. Es stehe fest, dass Heinrich Blöcker und Paul Kreutzfeldt gute Bekannte gewesen seien und dass Heinrich Blöcker dem Paul Kreutzfeldt den Mord an Ewald Nogens zugegeben habe (Bl. 36).

Es solle auf sich beruhen, so das Gericht, ob der wiederholte Antrag auf Wiederaufnahme nicht auch schon nach § 368 StPO hätte verworfen werden können. Wegen der zuletzt erwähnten neuen Tatsache von dem Geständnis des Blöcker gegenüber Kreutzfeldt habe das Gericht es bei der Bedeutung der Sache für angezeigt gehalten, die Angelegenheit nochmals restlos aufzuklären. Dies sei dann auch geschehen.

Die Beweisaufnahme habe nicht den geringsten Anhalt für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen des Verurteilten ergeben. Blöcker habe ebenso wie Kreutzfeldt bekundet, dass ein derartiges Gespräch, wie

vom Verurteilten bezüglich der Täterschaft Blöckers behauptet, unter ihnen nicht geführt worden sei und dass Blöcker wie Kreuzfeldt weder mit dem Mord noch mit einer nachträglichen Beiseiteschaffung der Leiche etwas zu tun gehabt hätten, dass auch Kreuzfeldt derartiges dem Verurteilten nicht erzählt habe (Bl. 36).

Weiteres Beweismaterial aber, welches diese Bekundungen Blöckers und Kreuzfeldts zu widerlegen geeignet wäre, liege nicht vor. Vielmehr deuteten alle Beweismomente nach wie vor lediglich auf den Verurteilten als den Täter hin. Hierbei sei auf das Törichte der Angabe des Verurteilten hingewiesen, dass er die Wahrheit bisher nur verschwiegen habe, um ein angeblich dem Kreuzfeldt gegebenes Schweigeversprechen nicht zu brechen. Wenn er dann daneben behaupte, er habe gleich zu Anfang dem Untersuchungsrichter vorgetragen, dass nur Blöcker und Kreuzfeldt als Täter in Frage kämen, so sei dies nach den Erklärungen des Untersuchungsrichters und dessen Verweisungen auf seine Vernehmungen unwahr. Der Verurteilte habe vielmehr gegenüber dem Untersuchungsrichter erklärt, dass er gegen andere einen Verdacht nicht aussprechen könne (Bl. 37).

Auch die Bezugnahme auf die Zeitbestimmungen, wodurch der Verurteilte seine Unschuld und die Schuld Blöckers begründen wolle, führe nicht weiter. Diese Zeitbestimmungen seien im Vorverfahren und ebenso in der Hauptverhandlung Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Auch handele es sich bei ihnen um einen verhältnismäßig kleinen Zeitraum, der für die Beurteilung in Frage komme, so dass es heute, wo über ein Jahr seit der Tat verstrichen sei, überhaupt nicht mehr möglich sei, entgegen dem gesamten übrigen Resultat der Verhandlungen an bestimmten Uhrzeiten zu Gunsten des Verurteilten haften zu bleiben (Bl. 37). Es gehe deshalb auch nicht an, wie die Verteidigung es jetzt tue, aus dem großen Material eine Einzelheit herauszugreifen und einen Widerspruch zwischen der jetzigen Aussage des Blöcker und derjenigen der Frieda Lühr konstruieren zu wollen und daraus weitere Schlüsse zuungunsten des Blöcker zu ziehen (Bl. 37–38). Was in dieser Beziehung jetzt vorgebracht werde, sei übrigens nicht mehr neu (im Einzelnen Bl. 38). Dem Schwurgericht hätten die jetzt wieder hervorgehobenen Zeitangaben bereits vorgelegen (Bl. 38).

Was endlich die Fußspuren anbelange, die übrigens nicht am Fundort der Leiche selbst angetroffen worden seien, sondern auf einem in einiger Entfernung davon gelegenen Ackerstück, so sei auch diese Angelegenheit bereits in der Hauptverhandlung zur Sprache gelangt. Hierzu sei nur zu bemerken, dass diese Spuren, die rund 14 Tage nach dem Verschwinden des Ewald Nogens bemerkt worden seien, überhaupt nicht von den Personen herzurühren brauchen, welche sich etwa mit

Ewald Nogens oder dessen Leiche befasst hätten.

Das Ergebnis sei also, dass wiederum gar nichts vorgebracht sei, was die sorgfältigen und wohlbegründeten Erwägungen des schwurgerichtlichen Urteils zu erschüttern geeignet sein könnte. Das erneute Vorbringen des Verurteilten stelle sich nur als der Versuch eines verschlagenen Menschen dar, die Sache in die Länge zu ziehen und sie zu verdunkeln (Bl. 39).

**10.12.1925**

**Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**

Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 23.11.1925 als unbegründet (SH I/2 Bl. 40–41).

Begründung:

Gegen die zutreffende Begründung des angefochtenen Beschlusses, auf welche allen Inhalts Bezug genommen werden könne, sei in der Beschwerde Beachtliches nicht vorgebracht worden (Bl. 40).

**02.02.1926**

**Entscheidung des Staatsministers Roderich Hustaedt über das Gnadengesuch des Verurteilten:**

Das Gnadengesuch des Verurteilten wird abgelehnt (SH II/11 Bl. 6).

Nach der damaligen Justizpraxis in Deutschland, die sich seit Beginn der Weimarer Republik herausgebildet hatte, wäre im Fall Jakubowski eine Begnadigung zu erwarten gewesen:

*„Jakubowskis Prozess und Hinrichtung fielen in eine Zeit, als die Todesstrafe im Deutschen Reich auf dem Rückzug war. In anderen Teilen Deutschlands wurden 1926 nur Serien- und Massenmörder hingerichtet. Die Strafrechtspraxis der späteren 1920er Jahre gebot, einen gewöhnlichen Mord nicht mit dem Tode zu bestrafen, vor allem dann nicht, wenn der Mörder ohne das Vorliegen eines Geständnisses lediglich aufgrund von Indizien schuldig gesprochen worden war ...“* (Richard J. Evans, *Rituale der Vergeltung, Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*, Berlin 2001, S. 709).

Dass es dennoch anders kam, dürfte im Wesentlichen auf parteipolitische Gründe und fremdenfeindliche Ressentiments zurückzuführen sein. *„Nur die besonderen politischen Umstände in Mecklenburg-Strelitz, wo gerade 1925/26 eine von der DNVP dominierte Regierung am Ruder war, brachten Jakobowski um seine Begnadigung ...“* (Evans, a.a.O., S. 709).

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Gnadengesuchs Jakobowskis lag beim Staatsministerium des Freistaats Mecklenburg-Strelitz.

Zum damaligen Staatsministerium des Freistaats Mecklenburg-Strelitz ist eine kurze Erläuterung nötig. Insofern stütze ich mich im Wesentlichen auf die Darstellung des Historikers Michael Buddrus, der die *Lebenserinnerungen* Roderich Hustaedts herausgegeben hat (s. zum Folgenden Buddrus, Einleitung, in: Roderich Hustaedt, *Die Lebenserinnerungen eines mecklenburg-strelitzschen Staatsministers*, hrsg. von Michael Buddrus, Rostock 2014, S. XXII, XXIII u. XXV):

In den 1920er Jahren gab es in Mecklenburg-Strelitz kein eigenständiges Justizministerium. Die Regierung bestand vielmehr aus einem einzigen umfassenden Staatsministerium, das allerdings von zwei gleichberechtigten Ministern geleitet wurde. Alle Fachressorts waren Teil dieses Staatsministeriums, wobei jeder der beiden Minister für einen Teil der Ressorts verantwortlich war. So gab es im Staatsministerium auch eine „Abteilung für die Justiz“, der die Prüfung von Gnadengesuchen oblag. – Im hier relevanten Zeitraum 1925/1926 wurde die Regierung des Freistaats Mecklenburg-Strelitz von der ultrakonservativen und antidemokratischen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) und der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) getragen. Die Minister waren Karl Schwabe (DNVP) und Roderich Hustaedt (DDP). Die „Abteilung für die Justiz“ gehörte zum Zuständigkeitsbereich Hustaedts.

Im Fall Jakobowski hatte der für Gnadensachen zuständige Beamte der Abteilung für die Justiz, Dr. Pagel, zunächst empfohlen, dem Gnadengesuch stattzugeben, da kein Geständnis vorlag und die Beweise gegen Jakobowski „zwar überzeugend, aber nicht erdrückend“ gewesen seien (Evans, a.a.O., S. 671). Hustaedt entschied sich am Ende dennoch gegen die Begnadigung. Grund dafür war nach Evans, dass die DNVP, der Koalitionspartner der DDP, auf der Hinrichtung Jakobowskis bestand. Die DNVP wollte damit ihren Wählern signalisieren, dass sie sich für „die Aufrechterhaltung von Moral, Recht und Ordnung“ stark machte (vgl. Evans, a.a.O., S. 671), wobei möglicherweise auch fremdenfeindliche Motive eine Rolle gespielt haben:

*„Schließlich war Jakobowski nur ein Pole, und es würde dies weder das erste noch das letzte Mal sein, dass das rassistische Vorurteil gegen Polen einen Menschen in Deutschland aufs Schafott brachte; die ersten*

*beiden Männer, die nach dem Krieg in Württemberg hingerichtet wurden, die 1921 guillotinierten Josef Orłowski und Franz Monkasa, waren ebenfalls Kriegsgefangene gewesen und hatten sich als Dienstknechte auf dem Lande niedergelassen, bevor sie die Verbrechen begangen hatten, für die sie zum Tod verurteilt worden waren, und der Mann, der unmittelbar vor Kriegsende in der Provinz Hannover hingerichtet wurde, war ebenfalls ein russischer Pole gewesen. Hinrichtungen von eingewanderten Russen und Polen scheinen damals besonders verbreitet gewesen zu sein“ (Evans, a.a.O., S. 671 f.).*

Hustaedt ist dennoch offenbar nie von Zweifeln geplagt gewesen, ob es richtig war, das Gnadengesuch abzulehnen. Aus seiner Sicht, die sich im Laufe der Jahre anscheinend noch verfestigte, hatte sich niemand in der Justiz des Freistaats Mecklenburg-Strelitz bei der Sachbehandlung des Falls Jakobowski etwas vorzuwerfen – am wenigsten er selbst (sehr anschaulich dazu Hustaedts schon oben erwähnte Autobiographie, die er in den Jahren 1938 ff. verfasst hat: Roderich Hustaedt, Die Lebenserinnerungen eines mecklenburg-strelitzschen Staatsministers, hrsg. von Michael Buddrus, 2014, S. 343–357, insbesondere S. 353–354).

Kritikwürdig war nach Hustaedts Auffassung allein das Verhalten seiner Gegner, insbesondere der „Liga für Menschenrechte“ und der Berliner Presse, die ihm nach der Hinrichtung Jakobowskis jahrelang mit „lügenhaften und verleumderischen“ Veröffentlichungen das Leben schwer machten. Hierzu notierte er – mit antisemitischem Unterton – in seinen Lebenserinnerungen (Hustaedt, a.a.O., S. 343 ff.):

*„Vor mir liegt ein Pamphlet scheußlichster Art ..., betitelt ‚Der Justizmord an Jakobowski‘ von Rudolf Olden und Josef Bornstein, herausgegeben im Auftrag der Liga für Menschenrechte. ... Die Broschüre, in welcher übel gestaltete Bilder des Landgerichtspräsidenten von Buchka, des Oberstaatsanwalts Müller und der beiden damaligen Minister von Mecklenburg-Strelitz – Schwabe und meiner Person – enthalten sind, stellt eine elende Stimmungsmache dar und ist aus reiner Tendenz heraus geschrieben. Die beiden jüdischen Verfasser der Liga für Menschenrechte suchen darin einen Mordprozeß gegen einen russischen Landarbeiter mit lügenhaften und verleumderischen Entstellungen wiederzugeben, und es wird versucht, einen Justizmord zu konstruieren, um Material für die Abschaffung der Todesstrafe zu gewinnen, wofür die Liga für Menschenrechte schon seit Jahren propagandistisch eingetreten ist. Die aus linksradikalen Elementen zusammengesetzte Internationale Liga für Menschenrechte in Berlin verfocht im Grunde ganz andere Ideen als ein edles Eintreten für die Rechte des Menschentums. Sie spie Gift und Galle gegen die gute alte deutsche Ver-*

gangenheit und suchte, radikale revolutionäre Ziele zu verwirklichen.“ (S. 343 f.) ... „Ich habe damals bis zum Ekel die Lügenhaftigkeit eines Teils der von Juden geleiteten Berliner Presse kennengelernt. Frankfurter Zeitung, Berliner Tageblatt, Vossische Zeitung, 8-Uhr-Abendblatt, Morgenpost und die Welt am Montag überschlugen sich in niederträchtigen und lügnerischen Artikeln.“ (S. 349) ... „Man ersieht weiter aus dem Fall Jakubowski, was mit einer jahrelangen, mit Konsequenz geführten Propaganda zu erreichen ist, wie sie die Liga für Menschenrechte veranstaltete. Trotzdem alle Entscheidungen gegen die Liga ausfielen, beharrte sie unbelehrbar Jahre hindurch bei ihren Tendenzmeldungen. Sie hat allerdings erreicht, daß im Volk noch heute der Glaube verbreitet ist, Jakubowski sei ein unschuldiges Opfer der hiesigen Justiz geworden, und daß die deutsche Justiz durch die wahnsinnige, ganz unbegründete Hetze in der ganzen Welt ungeheuer geschädigt ist.“ (S. 353)

**15.02.1926**

**Hinrichtung des Verurteilten Jakubowski durch Enthauptung in der Justizvollzugsanstalt Strelitz-Alt (SH II/11 Bl. 6).**

---

25.03.1926

## Antrag der kommunistischen Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Strelitz

auf Missbilligung des Verhaltens des Ministeriums in der Strafsache Jakubowski (SH II/13 Bl. 5–11).

Federführend: der Abgeordnete Rudolf Hartmann (KPD).

Mit der Hinrichtung Jakubowskis am 15.02.1926 war der Fall keineswegs abgeschlossen. Zwar war das Strafverfahren, solange es im Gange war, in der Politik und der überregionalen Presse weitgehend unbeachtet geblieben (vgl. Evans, *Rituale der Vergeltung*, 2001, S. 672). Aber das sollte sich nach der Vollstreckung des Urteils deutlich ändern (die nachfolgende Schilderung der Ereignisse beruht im Wesentlichen auf der Darstellung von Richard Evans):

Jakubowskis Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Koch aus Schönberg, war nach der Hinrichtung nicht gewillt, die Sache abzuschließen und auf sich beruhen zu lassen. Er vertraute seine Zweifel an der Verurteilung und Hinrichtung Jakubowskis dem kommunistischen Landtagsabgeordneten Rudolf Hartmann an, der daraufhin nach Palingen reiste und Gespräche mit Dorfbewohnern führte (Evans, a.a.O., S. 672).

Am 25.03.1926 brachte Hartmann dann im Namen seiner Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Strelitz den Antrag ein, das Verhalten des Ministeriums in der Sache Jakubowski zu missbilligen (dazu im Einzelnen das Plenarprotokoll vom 25.03.1926, das sich in Ablichtung bei den Akten des Nogens-Verfahrens befindet, SH II/13 Bl. 5–11; vgl. auch Evans, a.a.O., S. 672 f.).

Hartmanns Antrag wurde zwar vom Landtag mit 13 zu 10 Stimmen abgelehnt (Evans, a.a.O., S. 673). Aber nach der Landtagsdebatte machte der SPD-Politiker Arthur Becker die „Deutsche Liga für Menschenrechte“ auf den Fall aufmerksam. In der Folgezeit brachte der Schriftführer der Liga, Kurt Großmann, den Fall in die Berliner Presse, konnte jedoch die Regierung von Mecklenburg-Strelitz zunächst zu keiner Reaktion bewegen. So begannen Rudolf Olden und Josef Bornstein, zwei damals bekannte politische Aktivisten gegen die Todesstrafe, im Auftrag der Liga für Menschenrechte den Fall Jakubowski zu untersuchen (vgl. Evans, a.a.O., S. 673). Ihre Ergebnisse veröffentlichten sie in einem kleinen Buch: Rudolf Olden und Josef Bornstein, *Der Justizmord an Jakubowski*, o. J. [1928], 63 Seiten. Nach Auffassung der beiden Autoren war Jakubowski unschuldig. *„Die Wahrheit ist, dass ein völlig Fremder in einem sadistischen Anfall das Kind umgebracht haben konnte, daß ferner der irrsinnige Hannes Nogens als Täter in Frage kam und*

*daß sowohl Paul Kreutzfeldt wie Heinrich Blöcker und August Nogens die Tat zugetraut werden konnte“ (Olden/Bornstein, a.a.O., S. 43), wobei die Autoren offenbar davon ausgingen, dass Hannes Nogens von allen in Betracht kommenden Tätern am meisten verdächtig war (vgl. Olden/Bornstein, a.a.O., S. 38).*

Zeitgleich – und teilweise schon davor – begann auch die überregionale Presse aktiv zu werden. Zeitungen schickten „Sonderkorrespondenten“ nach Palingen, um die Einwohner zu befragen, und veröffentlichten Details aus dem Beweismaterial, die Jakobowski entlasten sollten. Anfang 1928 hatten Presseberichte, die Jakobowskis Unschuld propagierten, Hochkonjunktur (so Evans, a.a.O., S. 674 mit allerdings nur wenigen Fundstellenangaben S. 1173 Fn. 121).

Als dann im Laufe des Jahres 1928 die Ermittlungen in Mecklenburg-Strelitz wiederaufgenommen wurden und der Verdacht gegen Mitglieder der Familie Nogens sich erhärtete – was weiter unten noch zu schildern sein wird –, verstärkte sich das Interesse der Öffentlichkeit immer weiter. Auch viele prominente Persönlichkeiten wurden nun auf den Fall aufmerksam und bekundeten ihre Solidarität mit den toten Jakobowski: Heinrich Mann, Thomas Mann, Kurt Tucholsky, Carl von Ossietzky, Albert Einstein, Harry Graf Kessler, Arnold Zweig, Ernst Toller und viele andere mehr (vgl. SH II/19 Bl. 42 und Evans, a.a.O., S. 674).

Roderich Hustaedt notierte in seinen Lebenserinnerungen über das jahrelang andauernde Interesse der Öffentlichkeit an dem Fall (für das er, wie nicht anders zu erwarten, kein Verständnis aufbringen konnte):

*„... Nicht ahnen konnte ich aber [zum Zeitpunkt der Ablehnung des Gnadengesuchs], dass noch sechs lange Jahre hindurch der Fall Jakobowski eine große Rolle in der gesamten deutschen Presse und auch im Auslande sowie in Wahlkämpfen und im Landtag spielen sollte. Wenn ich in den nächsten Jahren die Friedrichstraße in Berlin passierte, hatte ich öfter Gelegenheit, den Ausruf der Zeitungsverkäufer zu hören: ‚Justizmord in Mecklenburg-Strelitz. Jakobowski unschuldig hingerichtet.‘ Mochte ich mich im Ausland aufhalten und mir in Oberitalien eine deutsche Zeitung kaufen, so las ich irgendeinen Artikel über den Fall Jakobowski, oder ich hörte Gespräche zwischen Deutschen und Italienern über den angeblichen Justizmord“ (Roderich Hustaedt, Die Lebenserinnerungen eines mecklenburg-strelitzschen Staatsministers, hrsg. von Michael Buddrus, 2014, S. 346).*

Dass der Fall Jakobowski nicht nur regional, sondern in ganz Deutschland (und bisweilen sogar darüber hinaus) auf so großes Interesse stieß, hing auch damit zusammen, dass in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre in der Öffentlichkeit und in den im Reichstag vertretenen politischen Parteien heftig über eine grundsätzliche Reform des materi-

ellen Strafrechts debattiert wurde. Ziel der linksliberalen und linken Parteien war dabei auch die *Abschaffung der Todesstrafe* (ausführlich dazu und zum Folgenden Evans, a.a.O., S. 667–668, 673–675, 680–696, 708–710).

In dieser politischen Debatte spielte das Argument, dass die Todesstrafe im Falle eines Fehltrails einen Unschuldigen treffen konnte, eine herausragend wichtige Rolle. Dem wurde von konservativer Seite die Behauptung entgegengesetzt, es habe in Deutschland noch nie ein derartiges Fehltrail gegeben.

Mit dem Fall Jakubowski versuchten nun die politischen Aktivisten der Deutschen Liga für Menschenrechte sowie linke und linksliberale Pressevertreter und Politiker, ein evidenten Beispiel für die Verurteilung und Hinrichtung eines Unschuldigen zu liefern:

*„Hier hatte man endlich den gravierenden Fall der Hinrichtung eines Unschuldigen. Der Kampf um die Rehabilitierung Jakubowskis wurde zu einem öffentlichen Sturmangriff auf die Todesstrafe, bei dem die ‚Deutsche Liga für Menschenrechte‘ fortan nicht mehr lockerließ“* (Evans, a.a.O., S. 674).

Mit den Worten Kurt Großmanns, des Sekretärs der Deutschen Liga für Menschenrechte:

*„Die Liga für Menschenrechte verlangt, daß das Unrecht, das Jakubowski geschehen ist, gut gemacht wird, – soweit es sich noch gutmachen läßt. Deshalb muss die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens, die zu betreiben uns die greisen Eltern des Hingerichteten in dem fernen Bauerndorf Polens gebeten haben, durchgesetzt werden. – Aber wir verschweigen nicht, daß der Kampf um Jakubowski größere Ziele hat. Wir wollen, daß Jakubowski nicht umsonst gestorben ist. Wir wollen, dass sein Tod das letzte Opfer war, das für die schmachvolle Institution der Todesstrafe gefallen ist. – Der getötete Jakubowski soll uns helfen, die Todesstrafe zu töten“* (Kurt Großmann, Vorwort, in: Olden/Bornstein, a.a.O., S. 4).

Fast wäre die Abschaffung der Todesstrafe sogar gelungen. Im Juni 1928 war der DDP-Politiker Erich Koch-Weser, ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, zum Reichsjustizminister ernannt worden. Er hatte sich mit Rückendeckung seiner Partei vorgenommen, in seiner Amtszeit das große Ziel der Abschaffung der Todesstrafe endlich umzusetzen. In der zweiten Jahreshälfte 1928 sprach zeitweilig viel dafür, dass es ihm tatsächlich gelingen könnte, im Reichstag eine Mehrheit für eine entsprechende Gesetzesänderung zu organisieren. – Aber am Ende scheiterte das Vorhaben dann doch noch aus verschiedenen Gründen (ausführlich dazu Evans, a.a.O., S. 683–696).

So beruhte also das überregionale Interesse an dem Fall Jakubowski nicht nur auf dem Mitgefühl mit dem Verurteilten und der Anteilnahme an seinem Schicksal, sondern es ging auch um den politischen Kampf gegen die Todesstrafe überhaupt.

Auf diese Weise wirkte der Fall Jakubowski also auf die große Politik ein; und umgekehrt führte das allgemeine politische Interesse an dem Fall in der Folgezeit zu neuen Ermittlungen in Mecklenburg-Strelitz, die – im Gegensatz zu denjenigen im ursprünglichen Verfahren gegen Jakubowski – mit großem Aufwand und großer Akribie geführt wurden.

---

Zu den weiter oben erwähnten Presseberichten, die schon früh darauf abzielten, Jakubowski zu entlasten, gehörte Anfang 1928 unter anderem auch der folgende:

**04.01.1928**

**Pressebericht im *Lübecker Generalanzeiger*:**

Elisabeth Nogens, die Großmutter Ewalds, habe auf dem Sterbebett gestanden, das Kind getötet zu haben (SH II/11 Bl. 7 und SH II/14 Bl. 67–68).

Wie sich später herausgestellt hat, handelte es sich um eine komplette Falschmeldung: Weder lag Elisabeth Nogens im Sterben, noch hatte sie ein Geständnis abgelegt (SH II/11 Bl. 7 und SH II/14 Bl. 68). Aber der Pressebericht wurde zum unmittelbaren Anlass für die nachfolgende Eingabe an die Staatsanwaltschaft Neustrelitz.

**04.01.1928**

**Antrag des Rechtsanwalts Dr. Arthur Brandt, Berlin, namens der Deutschen Liga für Menschenrechte an die Staatsanwaltschaft Neustrelitz:**

Die Staatsanwaltschaft möge die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten Jakubowski beantragen (SH I/2 Bl. 42–43).

Zur Begründung berief sich Rechtsanwalt Dr. Brandt auf die oben genannte Zeitungsmeldung vom selben Tag, der zufolge Elisabeth No-

gens auf dem Sterbebett gestanden hatte, Ewald getötet zu haben.

**23.03.1928**

**Erlass des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums an den Leiter der Landeskriminalpolizei, Regierungsrat Steuding,**

die Akten des Strafverfahrens gegen Josef Jakobowski noch einmal eingehend zu prüfen und neue Ermittlungen zur Aufklärung des Falles zu führen (SH II/1 Bl. 18).

Dass der Fall überhaupt noch einmal auf Weisung des Ministeriums überprüft wurde, dürfte im Wesentlichen einer politischen Veränderung im Freistaat Mecklenburg-Strelitz zu verdanken sein. Im Dezember 1927 (nach anderen Quellen Mitte März 1928) war es in dem Freistaat zu einem Regierungswechsel gekommen. Zuständiger Minister anstelle des bisherigen Amtsinhabers Roderich Hustaedt (DDP) war nun Kurt von Reibnitz (SPD), der sich von der Deutschen Liga für Menschenrechte davon überzeugen ließ, dass es angezeigt sei, im Fall Jakobowski neu zu ermitteln (vgl. Evans, a.a.O., S. 675).

In der Folgezeit kam es teilweise zu unkoordinierten und sogar gegenläufigen Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft (näher SH II/11 Bl. 10–11). Grund dafür dürften hauptsächlich die offenkundig entgegengesetzten Erkenntnisinteressen der ermittelnden Beamten gewesen sein: Der Sonderermittler Steuding wollte gemäß seinem Auftrag aufklären, ob Jakobowski möglicherweise zu Unrecht verurteilt worden war. Der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Müller (der auch bereits 1924/1925 als ermittelnder Staatsanwalt und Anklagevertreter am Verfahren Jakobowski mitgewirkt hatte, vgl. SH I/1 Bl. 24 und SH I/2 Bl. 3), konnte dagegen an neuen ergebnisoffenen Ermittlungen, die möglicherweise seine eigenen früheren Aktivitäten in der Sache Jakobowski nachträglich in einem schlechten Licht erscheinen ließen, kein Interesse haben. Sein Ziel musste es sein, dass die neuen Ermittlungen möglichst schnell zum Abschluss gebracht wurden, und zwar so, dass an der Richtigkeit der gegen Jakobowski verhängten Todesstrafe kein Zweifel aufkam.

Dieser Hintergrund macht die nachfolgend kurz skizzierten Abläufe im Mai 1928 besser verständlich.

**07./08.05.1928**

**Nach Durchführung erster neuer Ermittlungen durch Regierungsrat Steuding: Festnahme von August Nogens, Heinrich Blöcker und Paul Kreutzfeldt (SH II/11 Bl. 8) und Erlass von Haftbefehlen gegen sie durch das Amtsgericht Schönberg.**

Tatvorwurf gegen August Nogens: Meineid in dem Strafverfahren gegen Jakubowski; Tatvorwurf gegen Blöcker und Kreutzfeldt: Anstiftung zum Meineid (SH II/11 Bl. 8).

Den Haftbefehlen lag die Aussage des August Nogens bei seiner polizeilichen Vernehmung zugrunde, er sei – entgegen seiner eidlichen Zeugenaussage in der Hauptverhandlung gegen Jakubowski – am Tattag in Palingen gewesen (SH II/11 Bl. 9), was er im Prozess gegen Jakubowski auf Veranlassung von Blöcker und Kreutzfeldt verschwiegen habe. – Zudem behauptete er, er habe selbst gesehen, dass *Blöcker* das Kind getötet habe (SH II/11 Bl. 9).

**09.05.1928**

**Haftbefehl gegen Fritz Nogens und anschließende Fahndung zur Festnahme.**

Tatvorwurf: Nichtanzeige eines bevorstehenden Mordes (SH II/11 Bl. 10).

Dem Haftbefehl lag im Wesentlichen die Aussage des Beschuldigten Blöcker zugrunde, Elisabeth Kähler (vormals Nogens) habe geplant, ihren Enkel Ewald von ihrem Sohn August töten zu lassen. Fritz habe ihm, Blöcker, einige Tage vor der Tat davon erzählt, dass er auf dem Weg zu seinem Bruder August sei, um ihm von der Mutter zu bestellen, dass er am Sonntag nach Palingen kommen solle, um Ewald zu beseitigen (SH II/11 Bl. 9–10).

**14.05.1928**

**Entlassung der Beschuldigten August Nogens, Blöcker und Kreutzfeldt aus der Untersuchungshaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/11 Bl. 10),**

nachdem August Nogens bei einer nochmaligen Vernehmung durch Oberstaatsanwalt Dr. Müller seine vorherigen Angaben gegenüber der

Polizei und dem Richter widerrufen hatte und zu seiner ursprünglichen Aussage, er sei am Tattag *nicht* in Palingen gewesen, zurückgekehrt war (SH II/11 Bl. 11).

**15.05.1928**                      **Rücknahme des Festnahmeersuchens gegen Fritz Nogens durch die Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/11 Bl. 10).**

**22.05.1928**                      **Anweisung des Staatsministers von Reibnitz an die Staatsanwaltschaft und die Polizei,**

ihre jeweiligen Ermittlungen „vorerst einzustellen“ (SH II/14 Bl. 70).

Damit sollte dem gegenläufigen Agieren der Staatsanwaltschaft und des polizeilichen Sonderermittlers Steuding ein Ende gesetzt werden.

Der Minister beauftragte in der Folgezeit den ehemaligen sächsischen Staats- und Justizminister Dr. h.c. Bünger mit der Erstattung eines Gutachtens zu dem Fall. Bünger sollte – so war offenbar die Vorstellung der Regierung – als von außen kommender neutraler Fachmann einen Vorschlag machen, wie weiter zu verfahren sei.

Man wird darüber streiten können, ob gerade die Benennung Büngers geeignet war, Neutralität zu gewährleisten, da er zum konservativen Lager gehörte und von Oskar Hergt (DNVP), dem zu dieser Zeit noch im Amt befindlichen konservativen Reichsjustizminister ausgewählt worden war (vgl. dazu Evans, *Rituale der Vergeltung*, 2001, S. 696 f.).

Bevor Bünger Ergebnisse präsentieren konnte, legte aber zunächst Steuding seinen abschließenden Bericht vor:

**06.06.1928**                      **Abschließender Bericht des Regierungsrats Steuding (SH II/1 Bl. 15–213, SH II/2 Bl. 1–162).**

Steuding kam – aufgrund einer Vielzahl von Ermittlungsdetails, die in dem Bericht im Einzelnen dargelegt sind – zu dem Ergebnis, dass Jakobowski die Tat *nicht* begangen habe. Steuding: „*Den Beweis dafür,*

*dass Jakobowski den Mord an Ewald nicht verübt haben kann, halte ich für erbracht“ (SH II/2 Bl. 83).*

**11.07.1928**

**Gutachten des ehemaligen sächsischen Staats- und Justizministers Dr. h.c. Bünger im Auftrag der Regierung des Freistaats Mecklenburg-Strelitz (SH II/3 Bl. 8–51).**

Bünger machte auf der Grundlage der Akten und eigener zusätzlicher Untersuchungen den Vorschlag, die Staatsanwaltschaft Neustrelitz solle die Eröffnung der Voruntersuchung beantragen, und zwar

- gegen August Nogens wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes und wegen Meineides,
- gegen Paul Kreuzfeldt wegen Beihilfe zur Anstiftung zum mittäterschaftlichen Mord,
- gegen Fritz Nogens wegen Unterlassung der Anzeige über einen geplanten Mord und wegen Meineides und
- gegen Heinrich Blöcker wegen Meineides (Bl. 10–11).

Bünger schlug des Weiteren vor, die Staatsanwaltschaft möge bei dem Untersuchungsrichter darauf hinwirken, dass ein in Mordsachen besonders erfahrener Kriminalbeamter des Polizeipräsidiums Berlin zu den Ermittlungen hinzugezogen werde, wofür er den Kriminalpolizeirat *Gennat* oder den Kriminalkommissar *Trettin* empfahl (Bl. 11).

Anders als Steuding hielt Bünger Jakobowski nicht für unschuldig. Er war der Auffassung, Jakobowski und August Nogens hätten die Tat in Mittäterschaft begangen oder Jakobowski habe August Nogens zu der Tat angestiftet. Im Ergebnis war Jakobowski aus Büngers Sicht zu Recht verurteilt worden. Daher kam für ihn auch ein Wiederaufnahmeantrag von Amts wegen nicht in Betracht (Bl. 51).

**20.07.1928**

**Beauftragung des Berliner Kriminalpolizeirats Gennat, an der Voruntersuchung mitzuwirken (SH II/11 Bl. 3).**

Noch am selben Tag Beginn neuer Ermittlungen unter der Leitung Gennats (SH II/11 Bl. 14–15).

**21.07.1928**

**Formelle Eröffnung der Voruntersuchung gegen August Nogens und andere wegen Mordes u.a. (SH II/14 Bl. 70).**

**21.09.1928**

**Antrag des Rechtsanwalts Dr. Brandt namens des Vaters des Verurteilten Jakobowski**

auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten Jakobowskis (SH I/3 Bl. 3–23).

Rechtsanwalt Dr. Brandt stützte seinen Antrag auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO (Bl. 3) und berief sich – jeweils unter Angabe von Beweismitteln – auf folgende neue Tatsachen, die im Rahmen der neuen Ermittlungen ab Mai 1928zutage getreten seien:

(1) Der Verurteilte sei nicht, wie das Gericht angenommen habe, der Erzeuger des Kindes Ewald Nogens gewesen (Bl. 4–5).

(2) Der Verurteilte habe nicht, wie das Gericht angenommen habe, gut deutsch gesprochen (Bl. 5–6).

(3) Die in der Gerichtsverhandlung vernommene Zeugin Nogens habe zu den Eheleuten Harnack in Wittenburg etwa vier Wochen nach der Beerdigung des Ewald Nogens geäußert: Sie werde dafür sorgen, dass Jakobowski nicht wieder herauskäme, denn ihm als Russen würde nicht so viel geglaubt wie ihr. Frau Nogens habe weiter zu dem Ehemann Harnack erklärt, sie werde vor Gericht die Aussage schon so leisten, dass der angebliche Vater der Mörder sei. Frau Nogens habe weiterhin der Marie Wellner gegenüber am Morgen der Gerichtsverhandlung auf Plattdeutsch eine Äußerung getan, die übertragen folgendermaßen lautete: Wenn er, Jakobowski, – den sie schon vor der Verhandlung bei der gleichen Unterredung als Mörder Ewalds bezeichnet habe – es mit ihr gehalten hätte, dann wäre das alles nicht gekommen (Bl. 6–8).

(4) Die unter anderem auf die Aussage der Frau Nogens gestützte Feststellung des Gerichts, dass der Verurteilte den kleinen Ewald nicht geliebt habe, sei unrichtig. Der Verurteilte sei dem Kind vielmehr mit großer Liebe zugetan gewesen (Bl. 8–9).

(5) Der Leiter der Landeskriminalpolizei, Regierungsrat Steuding, habe festgestellt, dass die Uhren, nach welchen sich die Zeugen Sager, Murrjahn und Frieda Lühr gerichtet hätten und aufgrund deren sie die Zeitangaben gemacht hätten, die die Grundlagen der richterlichen Feststellungen bildeten, außerordentlich stark voneinander abwichen und

zwar bis zu 25 Minuten (Bl. 9–11).

(6) Der damals vernommene Zeuge Blöcker habe bei seiner erneuten Vernehmung vom 07.05.1928 vor dem Regierungsrat Steuding ausgesagt, dass Fritz Nogens ihm wenige Tage vor dem Verschwinden des Ewald bei einem Zusammentreffen im Dorf folgendes erzählt habe: *„Sonntag, wenn Mutter weg will, dann wollen sie Ewald an die Seite bringen. Ich soll hin nach August und ihm Bescheid sagen.“* Fritz Nogens habe außerdem gesagt, dass Paul Kreutzfeldt dazu angestiftet habe. Blöcker habe weiter bei der gleichen Vernehmung vor dem Regierungsrat Steuding bekundet, dass Fritz Nogens ihm nach dem 23.11.1924 auf Befragen gesagt habe, August habe dem Kind die Luft abgedrückt (Bl. 11–13).

(7) Der in der Verhandlung als Zeuge vernommene August Nogens habe bei seiner Vernehmung vor Regierungsrat Steuding am 06.05.1928 ein Geständnis dahin abgelegt, dass er in der ganzen Voruntersuchung und auch vor dem Schwurgericht gelogen habe und dass seine den Jakobowski stark belastenden Angaben unwahr seien. Er habe weiter erklärt, dass Kreutzfeldt ihn wiederholt aufgefordert hätte, die Kinder beiseite zu bringen und die Schuld notfalls auf Jakobowski zu schieben. Er, August Nogens, habe darüber aus Angst vor Kreutzfeldt in der Voruntersuchung geschwiegen und auch zunächst vor Gericht falsch ausgesagt. Als das Kind verschwunden gewesen sei, habe er auch gleich gedacht, dass entweder Kreutzfeldt oder Blöcker dem Kind etwas getan hätten. – Bei seiner Vernehmung am 08.05.1928 habe August Nogens bekundet, dass der wirkliche Täter Heinrich Blöcker sei. Er selbst habe gesehen, wie Blöcker das Kind getötet habe. Er sei am Tattag verkleidet in Palingen gewesen (Bl. 13–16).

(8) Der als Zeuge vor dem Schwurgericht vernommene Johannes Nogens sei, so Rechtsanwalt Dr. Brandt weiter, alsbald nach seiner Vernehmung vor Gericht als Geisteskranker in die Irrenanstalt Domjüch verbracht worden, wo er 1926 verstorben sei. Bei seiner Einlieferung und dem späteren Verlauf seines Aufenthalts in der Irrenanstalt sei festgestellt worden, dass er nicht nur, wie das Schwurgericht angenommen habe, „etwas schwachsinnig“ gewesen sei, sondern dass er ein unheilbar mit Idiotie behafteter Geisteskranker gewesen sei und zwar sowohl im November 1924 als auch zur Zeit der Hauptverhandlung. Sein Geisteszustand habe bestenfalls dem eines 2- bis 3-jährigen Kindes entsprochen (Bl. 16–17).

(9) Die Schreie, die die Zeugin Wegner gehört habe, hätten nicht von dem kleinen Ewald hergerührt, sondern von dem Kind der Zeugin Mehlberg (Bl. 17–18).

(10) Der Verurteilte sei nicht, wie das Gericht angenommen habe, in der

Zeit von etwa ½ 8 bis ½ 9 Uhr abends allein gewesen und habe somit in dieser Zeit keine Gelegenheit gehabt, den Leichnam des Kindes in die Heide zu bringen und dort in einem Kaninchenloch zu verstecken. Die Zeugin Mett habe vielmehr bei Ihrer Vernehmung vor Regierungsrat Steuding die Möglichkeit zugegeben, dass Jakobowski erheblich früher als 8.30 Uhr bei ihr gewesen sei (Bl. 18–19).

(11) Der Verurteilte sei nicht, wie das Gericht angenommen habe, ein „schlauer, durchtriebener und skrupelloser Mensch“ gewesen. Er sei vielmehr ein ordentlicher und fleißiger Arbeiter und allgemein als der beste Arbeiter im Dorf sowie als anständiger, gefälliger und freundlicher Mensch geachtet gewesen (Bl. 19–20).

(12) Der Verurteilte habe nach den jetzt erfolgten Feststellungen der Kriminalpolizei über erhebliche Geldmittel verfügt (Bl. 20–21).

(13) Der als Zeuge vor dem Schwurgericht vernommene Fritz Nogens habe vor dem Untersuchungsrichter und dem Kriminalrat Gennat ein Geständnis abgelegt, in welchem er die Mitwirkung bei der Mordtat zugegeben habe. Seine Mitwirkung habe darin bestanden, dass er die Leiche des Kindes, die ihm von Jakobowski übergeben worden sei, in dem Kaninchenloch versteckt habe (Bl. 21). – Damals als Zeuge vor dem Schwurgericht habe Fritz Nogens von seiner Beteiligung an der Beiseiteschaffung der Leiche kein Wort gesagt. Wenn er jetzt seine Mitwirkung an der Tat zugebe, so sei damit einmal dargetan, dass er in der Hauptverhandlung als Zeuge die Unwahrheit gesagt habe. Es sei weiterhin erwiesen, dass die Tat sich unmöglich so abgespielt haben könne, wie das Gericht in seiner Begründung angenommen habe. Die Bedeutung dieses Geständnisses könne auch nicht dadurch vermindert werden, dass man sage, Jakobowski sei ja nach dem Geständnis von Fritz Nogens auch der Mörder des Kindes; seine Verurteilung sei daher zu Recht erfolgt (Bl. 21). Denn – so Rechtsanwalt Dr. Brandt – *„die jetzigen Bekundungen des Zeugen Fritz Nogens erschüttern zunächst einmal ebenso wie die Bekundungen des August Nogens und des Blöcker sämtliche irgendwie erheblichen Feststellungen des Schwurgerichtsurteils.“* (Bl. 21–22) *„Ist aber dem Urteil damit das stützende Fundament einer ausreichenden Feststellung entzogen, so kann dieses Fundament nicht dadurch ersetzt werden, dass man erklärt, nach der Angabe des Fritz Nogens sei Jakobowski mindestens ebenso schuldig, wie nach der früheren Feststellung des Gerichts, die sich als offenbar unrichtig erwiesen habe. Es bleibt vielmehr nunmehr nach Fortfall der bisherigen Grundlage des Urteils zu prüfen, ob auf Grund der jetzt erst neu hervorgetretenen Beschuldigungen des Fritz Nogens, der zugestandenermaßen bisher die Unwahrheit gesagt hat und wie aus den Akten ersichtlich, ein vollkommen verwahrloster und lügenhafter Mensch*

*ist, eine Schuldfeststellung des Jakubowski gegründet werden kann, ...“ (Bl. 22) „Das von Fritz Nogens abgelegte Geständnis ist jedenfalls eine so eminent erhebliche Tatsache, dass sie allein schon die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens begründen könnte. Dies ist umso mehr der Fall, als auch die ‚Geständnisse‘ des Blöcker und des August Nogens neu vorliegen, die ebenfalls dem erkennenden Gericht nicht bekannt waren. Es mag dahingestellt bleiben, wem bei der gegenseitigen Belastung und bei den ständigen Widerrufern (mit Ausnahme von Blöcker) nun eigentlich geglaubt werden kann. Sicher ist aber, dass nicht nur Fritz Nogens, sondern auch August Nogens und Kreutzfeldt, vielleicht auch Blöcker an der Mordtat beteiligt gewesen sind.“ (Bl. 22) ... „Nach meiner festen Überzeugung sind die jetzigen Angaben des Fritz Nogens in der Zeit, als August Nogens, Blöcker, Kreutzfeldt und Fritz Nogens in Freiheit gesetzt worden sind, von diesen Personen untereinander verabredet worden. Man hat Fritz Nogens, der zur Zeit der Tat Jugendlicher war und aus diesem Grund auf geringere Bestrafung rechnen kann, vorgeschoben und ihn veranlasst, die Beteiligung der Tat in schwächstem Umfange (Beseitigung der Leiche) auf sich zu nehmen und die den Komplizen August Nogens, Kreutzfeldt und Blöcker zufallende Mitwirkung auf den toten Jakubowski abzuschieben. Der Klärung dieser Frage wird die im Wiederaufnahmeverfahren anzuordnende Beweisaufnahme dienen. Das Schwurgericht hätte jedenfalls bei Kenntnis der jetzt von Fritz Nogens und von den übrigen Beschuldigten (August Nogens, Kreutzfeldt und Blöcker) gemachten Angaben die zur Begründung des Urteils dienenden Feststellungen nicht treffen können und auch nicht getroffen. Allein damit ist die Zulässigkeit des von mir beantragten Wiederaufnahmeverfahrens hinreichend begründet.“ (Bl. 23)*

**14.11.1928**

**Schlussbericht des Kriminalpolizeirats Gennat über die Voruntersuchung gegen August Nogens u.a. (SH II/11 Bl. 1–200 und SH II/12 Bl. 1–105).**

Gennat gelangte nach Abschluss seiner ausführlichen Ermittlungen (allein der Schlussbericht umfasst 305 Blatt!) zu folgendem Ergebnis (SH II/12 Bl. 99–101):

- Jakubowski, August Nogens und Fritz Nogens seien hinreichend verdächtig, gemeinsam in arbeitsteiliger Weise und mit Täterwillen an der Tötung des Kindes mitgewirkt zu haben, sich also des mittäterschaftlich begangenen Mordes schuldig gemacht zu haben, wobei ungeklärt geblieben sei, ob Jakubowski oder August Nogens oder beide zu-

sammen den eigentlichen Tötungsakt vorgenommen hätten.

- Gegen Elisabeth Kähler bestehe der hinreichende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord.
- Heinrich Blöcker sei des Meineids und ggfs. der Nichtanzeige eines bevorstehenden Kapitalverbrechens hinreichend verdächtig.
- Gegen Paul Kreuzfeldt habe sich kein hinreichender Verdacht einer Straftat ergeben.

**02.03.1929**

**Anklage der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen August Nogens u.a. (SH II/14 Bl. 12–102).**

Die Tatvorwürfe (Bl. 12–13):

1. gegen August Nogens und Fritz Nogens: gemeinschaftlich begangener Mord (zusammen mit dem bereits abgeurteilten Jakubowski);
2. gegen Elisabeth Kähler verwitwete Nogens: Beihilfe zum Mord;
3. gegen Elisabeth Kähler, August Nogens und Fritz Nogens: Meineid;
4. gegen Heinrich Blöcker: Meineid.

Anklageverfasser: Oberstaatsanwalt Dr. Weber.

**17.06.1929**

**Urteil des Landgerichts Neustrelitz in der Strafsache gegen August Nogens u.a. (SH II/15 Bl. 14–65).**

Das Landgericht hat die Angeklagten wie folgt verurteilt (Bl. 14–15):

1. den Angeklagten August Nogens wegen Mordes zur Todesstrafe und wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,
2. den Angeklagten Fritz Nogens wegen Beihilfe zum Mord und wegen Meineides unter Berücksichtigung des Jugendgerichtsgesetzes zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und einem Monat Gefängnis,

3. die Angeklagte Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord und wegen Meineides zu einer Gesamtstrafe von neun Jahren Zuchthaus,
4. den Angeklagten Heinrich Blöcker wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

...

Vorsitzender Richter: Landgerichtsdirektor Peters.

Zur Begründung des Urteils hat das Gericht unter anderem ausgeführt: ...

III. ... Es sei der zielbewussten, unermüdlichen und unendlich mühevollen Arbeit des Kriminalpolizeirats Gennat und seiner Mitarbeiter zu danken, dass es gelungen sei, sowohl die Brüder August und Fritz Nogens als auch deren Mutter Elisabeth Kähler durch ihre eigenen Geständnisse der Beteiligung an der Ermordung des Ewald Nogens zu überführen, und dass es des Weiteren gelungen sei, denselben drei Angeklagten sowie dem Angeklagten Blöcker Falschaussagen unter Eid, begangen in der Schwurgerichtshauptverhandlung gegen Jakobowski, in vollem Umfang nachzuweisen (Bl. 24).

Die Angeklagten Fritz Nogens, Elisabeth Kähler (letztere nach vorübergehendem Widerruf während der Voruntersuchung) und Blöcker seien auch in der Hauptverhandlung bei ihren Geständnissen geblieben (Bl. 24). August Nogens habe sein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständnis später widerrufen, dann wiederhergestellt und nochmals widerrufen; in der Hauptverhandlung habe er den Meineid zugegeben, aber die Beteiligung am Mord bestritten (Bl. 24).

IV. 1. Der Angeklagte **Fritz Nogens** habe, in Übereinstimmung mit seinem vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Geständnis, über die Entwicklung und Ausführung des Mordplans Folgendes angegeben:

Anfang November 1924 habe Jakobowski zu ihm gesagt, er, Fritz, könne sich Geld verdienen, wenn er Jakobowski helfe, Ewald an die Seite zu bringen. Er habe dem Jakobowski erwidert, er wolle mal sehen, was sich machen ließe. Zwei bis drei Tage später sei dieses Gespräch fortgesetzt worden. Jakobowski habe ihn gefragt, ob er es sich überlegt habe. Er habe erwidert: „Wenn du dein Wort hältst und mir Geld gibst.“ Darauf habe Jakobowski ihn beauftragt, am nächsten Tag zu August nach Lankow zu gehen und ihn zum Sonntag zu bestellen; August sollte dafür ein Rad und einen Anzug erhalten. Am nächsten Morgen, Donnerstag oder Freitag vor dem Mord, sei er früh gegen 5 Uhr zu Fuß

von Palingen abmarschiert, um nach Lankow zu gehen und im Auftrag Jakobowskis seinen Bruder August zu Sonntag nach Palingen zu bestellen (Bl. 25).

Als er beim Schulhaus in Palingen vorbeigegangen sei, sei ihm Blöcker begegnet, der ihn gefragt habe, wo er so früh schon hinwolle. Er habe erwidert, am nächsten Sonntag wolle seine Mutter verreisen, dann wollten sie Ewald an die Seite bringen. Er wolle jetzt nach Lankow und August hierzu bestellen. Gegen Mittag sei er in Lankow angekommen, und habe seinem Bruder im Auftrage Jakobowskis bestellt, er solle am Sonntag nach Palingen kommen, dann wolle die Mutter verreisen und Ewald solle an die Seite gebracht werden (Bl. 26).

Ein oder zwei Tage vor Ausführung des Mordes sei August bei der Mutter im Heidekaten erschienen. Er, Fritz, sei zu Hause gewesen. August habe der Mutter erzählt, dass er zum Sonntag bestellt worden sei, um Ewald umzubringen. Er habe Jakobowski versprochen, ihm dabei zu helfen und wolle sein Versprechen halten. Die Mutter habe August geantwortet, er solle das lassen; es würde herauskommen. August habe entgegnet, es müsse nun so bleiben, er habe es Jakobowski versprochen und er bekomme ein Rad und einen Anzug dafür. Er, Fritz, habe den Eindruck gehabt, dass seine Mutter über die Angelegenheit genau Bescheid gewusst habe. Ihm habe sie Schläge für den Fall angedroht, dass er sich an dem Mord beteilige (Bl. 26).

Am Sonntagvormittag habe Jakobowski zu ihm gesagt, er solle gegen 6 Uhr nachmittags bei den „abgehauenen Tannen“ sein, er solle dort auf August warten und die Leiche Ewalds übernehmen. Jakobowski habe ihm auch die Lage des Kaninchenlochs, zu dem er die Leiche bringen solle, genau beschrieben.

Am Sonntagnachmittag sei er zwischen 5 und 6 Uhr zu den „abgehauenen Tannen“ gegangen. Dort habe er einige Minuten gewartet, als auch schon sein Bruder August aus der Richtung vom Schulgarten gekommen sei. August habe den toten Ewald auf dem Arm gehabt. Von dem Tötungsakt selbst habe er, Fritz, nichts gesehen.

Später, er glaube, es sei auf einem gemeinsamen Fußmarsch nach Lübeck Anfang 1925 gewesen, habe August ihm selber eingestanden, dass er dem Ewald die Luft abgedrückt habe; Jakobowski sei dabei gewesen und habe aufgepasst; den eigentlichen Mord habe er, August, selbst ausgeführt. August habe ihm auch erzählt, er sei es gewesen, der den Jungen aus dem Katen herausgeholt habe.

Er, Fritz, habe sodann die Leiche über die Heide nach dem ihm von Jakobowski bezeichneten Kaninchenloch gebracht, habe sie, die Beine voran, unter Zuhilfenahme eines Knüppels möglichst tief in das Loch

hineingeschoben, den Knüppel davorgelegt und die Öffnung mit Erde bedeckt (Bl. 27).

Abends habe er sich an dem Suchen nach dem vermissten Ewald beteiligt.

Drei bis vier Tage später habe dann auch Jakubowski ihm den Hergang der Tat geschildert: August habe Ewald aus der Wohnung geholt und ihm die Luft abgedrückt. Er selbst, Jakubowski, habe dabeigestanden, um Störungen zu verhindern. Bei einer späteren Zusammenkunft mit August hätten sich die Brüder das Versprechen gegeben, bei einer etwaigen gerichtlichen Untersuchung sich gegenseitig nicht zu verraten. In der Hauptverhandlung gegen Jakubowski habe er, Fritz, den Angeklagten als Alleintäter zu Unrecht belastet und zwar aus Ärger darüber, dass dieser sein Versprechen, ihn für seine Hilfe bei der Beseitigung der Leiche mit Geld zu belohnen, nicht gehalten habe (Bl. 28).

Für die Beweiswürdigung bemerkenswert sei, so das Gericht, dass der Angeklagte Fritz Nogens, entsprechend der eben erwähnten Verabredung zwischen ihm und seinem Bruder August, sich gegenseitig zu schonen, bei seiner ersten vor dem Kriminalpolizeirat Gennat abgelegten Geständnis von der Beteiligung des *August* an dem Morde *nichts* erwähnt, sondern Jakubowski als denjenigen bezeichnet habe, von dem er den toten Ewald in Empfang genommen habe. Er habe diese Unstimmigkeit auf Befragen damit erklärt, dass er, seinem gegebenen Versprechen treu, seinen Bruder nicht habe mit hineinreißen wollen. Gerade dieses Moment sei nach Ansicht des Schwurgerichts von wesentlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Fritz Nogens (Bl. 28–29).

2. Der Angeklagte **August Nogens** habe vor dem Kriminalrat Gennat am 12.09.1928 zugegeben, dass er am Sonntag, den 09.11.1924 in Palingen gewesen sei. Im Einzelnen habe er angegeben:

Er habe Jakubowski zwischen der Sandkuhle und dem Heidekaten getroffen. Jakubowski habe Ewald auf dem Arm getragen und zu August gesagt, er solle Ewald die Luft abdrücken, worauf er, August, erwidert habe, das solle er nur selber tun. Sie seien hierauf beide nach der Sandkuhle gegangen; hinter dieser habe Jakubowski den Ewald durch Luftabdrücken getötet. Als Ewald tot gewesen sei, habe er, August, den Leichnam bis zu Eggerts Land am Schlutuper Weg gebracht und ihn dort niedergelegt (Bl. 29).

Dieses Geständnis über seine Beteiligung an der Tat habe er, so das Gericht, zu einer Zeit abgelegt, als sein Bruder Fritz zwar seinerseits für seine Person eine Beteiligung an der Mordtat schon zugegeben, aber die Teilnahme Augusts noch – verabredungsgemäß – verschwiegen

habe. Hieraus folge, dass August aus freien Stücken die obige Darstellung gegeben habe (Bl. 29–30).

August Nogens habe sodann dieses Geständnis vor dem Kriminalpolizeirat Gennat nach einiger Zeit mehrfach wiederholt, wobei er freilich in einigen Punkten eine von den ersten Angaben abweichende Darstellung gegeben habe (Bl. 30, näher Bl. 31).

Bei einer späteren Vernehmung durch den Kriminalpolizeirat Gennat am 15.09.1928 habe er folgende Darstellung gegeben: Er habe Ewald aus dem Heidekaten herausgeholt (Bl. 31) und ihn zu Jakubowski gebracht, der am Schulgarten gestanden habe. Jakubowski habe gesagt, er, August, solle dem Kind die Kehle abdrücken; er habe erwidert, das solle Jakubowski nur selbst tun, er könne das nicht. Dann habe Jakubowski Ewald erdrosselt und August anschließend das tote Kind übergeben mit dem Auftrag, die Leiche zu Fritz zu bringen, der bei den abgehauenen Tannen stehe. Dies habe er getan.

Dieses Geständnis habe der Angeklagte August Nogens am Tag darauf vor dem Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Hundt, unter der Schilderung des Hergangs, wie oben angegeben, wiederholt. Er habe das ihm verlesene und von ihm genehmigte Vernehmungsprotokoll unterschrieben, nachdem er auf die Bedeutung der Unterschrift hingewiesen worden sei (Bl. 32).

Die gleiche Schilderung von den Vorgängen habe August Nogens in einem am 20.09.1928 zu den Akten gelangten, freiwillig von ihm verfassten schriftlichen Lebenslauf wiederholt.

Auch im Haftprüfungsverfahren am 17.11.1928 habe August Nogens das fragliche Geständnis ausdrücklich aufrechterhalten.

Dann aber habe er bei einer Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt Dr. Weber am 17.12.1928, also über drei Monate nach Ablegung des ersten Geständnisses das Geständnis seinem ganzen Inhalt nach widerrufen. Die Kriminalbeamten hätten ihm gesagt, er bekäme, wenn er die Tat eingestehe, höchstens 1 ½ Jahre Gefängnis; dadurch habe er sich zum Geständnis bewegen lassen. Im weiteren Verlauf der Vernehmung habe er angegeben, er sei am 09.11.1924 in Palingen gewesen und habe bei der Sandkuhle Jakubowski und Kreutzfeldt gesehen. Einer von diesen beiden sei in den Katen hineingegangen. Wer den Mord ausgeführt habe, wisse er nicht. Nachdem ihm entgegengehalten worden sei, dass Paul Kreutzfeldt an dem fraglichen Nachmittag festgestelltermaßen nicht in Palingen gewesen sei, habe August Nogens erklärt: Alle seine bisherigen Angaben seien unwahr, er sei überhaupt nicht in Palingen gewesen, er sei auch nicht von seinem Bruder dorthin bestellt worden (Bl. 33).

Schon am folgenden Tag bei einer neuen Vernehmung durch Kriminalrat Gennat habe er sein früheres Geständnis in vollem Umfang wiederhergestellt. Auf die Frage, warum er denn das Geständnis widerrufen habe, habe er erklärt, er habe es aus Angst vor der Todesstrafe getan.

Am 18.01.1929 habe er sein Geständnis erneut widerrufen. Er sei am 09.11.1924 überhaupt nicht in Palingen gewesen. Jakubowski habe ihm später erzählt, Kreuzfeldt und Blöcker hätten die Tat ausgeführt, er, Jakubowski, sei nur Anstifter gewesen.

Hierbei, so das Gericht weiter, sei August Nogens auch in der Hauptverhandlung geblieben, unter ständiger Wiederholung der Behauptung, sein früheres Geständnis sei von den Kriminalbeamten dadurch erschlichen, dass sie ihm vorgeredet hätten, er bekäme im Falle, dass er gestehe, nur eine nicht allzu hohe Gefängnisstrafe (Bl. 34).

3. Die Angeklagte **Elisabeth Kähler** sei, so die Feststellung des Gerichts, an dem Nachmittag, an dem ihr Enkel Ewald Nogens ermordet wurde, nicht in Palingen gewesen. Sie sei am Samstag, dem 08.11.1924 zu ihren Eltern nach Matzwitz verreist und von dort erst in der Nacht von Sonntag auf Montag zurückgekehrt (Bl. 34–35).

Bei ihrer Vernehmung am 16.09.1928 habe sie nach längerem innerem Kampf zum ersten Mal eingestanden, dass sie auf Jakubowskis Verlangen die Reise nach Matzwitz unternommen habe, um die Bahn für die gewaltsame Beseitigung ihres Enkels freizumachen (Bl. 35, näher Bl. 35–36).

Am 24.10.1928 habe sie das Geständnis widerrufen. Am 18.12.1928 habe sie den Widerruf rückgängig gemacht und das Geständnis in vollem Umfang wiederhergestellt. Als Grund für den Widerruf habe sie Angst vor lebenslänglicher Freiheitsstrafe angegeben. Ein wiederholtes zusammenfassendes Geständnis habe sie am 26.01.1929 abgelegt (Bl. 36). Dabei habe sie noch ergänzt, dass Jakubowski einige Zeit nach der Tat zu ihr gesagt habe, er habe es gemacht, Ihre Söhne Fritz und August seien mit dabei gewesen. Ewald sei weg und komme nicht wieder zum Vorschein (Bl. 37).

Am 29.03.1929 sei die Angeklagte Kähler nochmals vernommen worden. Auch bei dieser Vernehmung habe sie ihr Geständnis aufrechterhalten (Bl. 37) und ergänzend angegeben, Jakubowski habe seinen Wunsch, dass sie abfahren solle, mit einer Drohung unterstrichen. Er habe nämlich gesagt, wenn sie nicht fahre, müsste nicht nur Ewald, sondern auch sie selber dran glauben, dann gingen sie eben beide kaputt. Sie habe sich also durch Angst vor Jakubowski gefügig machen lassen.

In der Hauptverhandlung habe die Angeklagte Kähler ihr früheres Ge-

ständnis mit dem zuletzt erwähnten Zusatz in vollem Umfang wiederholt (Bl. 38). Wiederholt habe sie auch die Einlassung, dass Jakobowski ihr nach der Tat erzählt habe, er habe es gemacht und August und Fritz seien dabei gewesen (Bl. 39).

V. Das Gericht führt sodann aus, es habe keine Bedenken gehabt, die in der Voruntersuchung abgelegten und in der Hauptverhandlung wiederholten Geständnisse der Angeklagten Fritz Nogens und Elisabeth Kähler im Großen und Ganzen als glaubwürdig anzusehen und der Entscheidung zugrunde zu legen (Bl. 39, im Einzelnen Bl. 39–41). ... Auch an der Wahrheit der früheren Geständnisse des Angeklagten August Nogens habe das Gericht trotz seines Widerrufs und trotz der nachdrücklichen Unschuldsbeteuerungen dieses Angeklagten nicht den geringsten Zweifel (Bl. 41–42, im Einzelnen Bl. 42–47).

VI. Demnach sei erwiesen, dass August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler planmäßig und bewusst bei der Ermordung des Ewald Nogens mitgewirkt hätten (Bl. 47–48, im Einzelnen Bl. 48–53).

... Die Behauptungen der drei Angeklagten von der Täterschaft Jakobowskis seien für das gegenwärtige Verfahren zugunsten der Angeklagten als nicht widerlegt anzusehen (Bl. 48). ... Es sei daher davon auszugehen, dass Jakobowski den kleinen Ewald erwürgt habe und August Nogens dabeigestanden habe um aufzupassen (vgl. Bl. 50 f.).

VII. Aufgrund der Beweisergebnisse ergebe sich, dass

- **August Nogens** am 09.11.1924 in Palingen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen – und zwar nach seiner unwiderlegbaren Angabe mit Jakobowski – den Knaben Ewald Nogens vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt habe (Verbrechen gegen §§ 211, 47 StGB),
- **Fritz Nogens** und **Elisabeth Kähler** am 09.11.1924 in Palingen einem anderen – und zwar nach ihrer unwiderlegten Angabe dem Jakobowski – bei Begehung des von diesem verübten Verbrechens des Mordes wissentlich durch die Tat Beihilfe geleistet hätten (Verbrechen gegen §§ 211, 49 StGB) (Bl. 53).

VIII. Das Gericht sei sich bewusst, dass die Frage, ob Jakobowski zu Recht zum Tode verurteilt wurde, im Hinblick auf das laufende Wiederaufnahmeverfahren eine hervorragende Rolle spiele. Daher glaube das Gericht, eine kurze Stellungnahme zu dieser Frage nicht umgehen zu sollen, selbstverständlich ohne der Entscheidung des für die Wiederaufnahme des Verfahrens zuständigen Gerichts irgendwie vorgreifen zu wollen (Bl. 53–54).

Das Schwurgericht sei weit entfernt, von der Unschuld Jakobowskis überzeugt zu sein. Im Gegenteil sei es der Ansicht, dass durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung das frühere Belastungsmaterial, wie es in dem Schwurgerichtsurteil vom 28. März 1925 zusammengetragen worden sei, auf der einen Seite zwar in einigen Punkten abgeschwächt, auf der anderen aber auch vermehrt und verstärkt worden sei (Bl. 54).

Von solchen neuen Belastungsmomenten seien nur erwähnt:

- Die über das eigene Schuldbekennnis hinausgehenden Angaben der drei Angeklagten Nogens, die zwar keinen *unbedingten* Glauben finden könnten, die aber immerhin dazu beitragen müssten, den Beweis für die Schuld Jakobowskis zu verstärken.
- Die von dem Mitangeklagten Blöcker bekundeten höchstverdächtigen Äußerungen, welche Jakobowski in der Zeit zwischen dem Verschwinden des Ewald Nogens und dem Auffinden der Leiche gemacht habe, insbesondere das sogenannte „Kaninchenlochgespräch“ und das sogenannte „Ausbebegespräch“. Nur der Umstand, dass Blöcker, der sich des Meineids schuldig gemacht habe, keinen vollen Glauben verdiene, lasse eine volle Auswertung dieser angeblichen Äußerungen Jakobowskis zu seinen Ungunsten nicht zu (Bl. 54).

Auf der anderen Seite habe aber die Hauptverhandlung auch manche neuen Momente ergeben, die geeignet seien, den Beweis für die Schuld Jakobowskis abzuschwächen (Bl. 54–55):

- Dazu gehöre das im Vergleich zum Vorprozess völlig veränderte Bild von der Persönlichkeit Jakobowskis. Nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung im jetzigen Verfahren erscheine Jakobowski als ein gutmütiger, zugänglicher, allgemein beliebter und arbeitsamer Mensch, als ein Kinderfreund, der mit besonderer Liebe an seinen eigenen Kindern gehangen habe, als eine im Grunde durchaus weiche Natur, der man nach dem Urteil von Leuten, die ihm im Leben nahegestanden hätten, einen Mord, zumal an einem Kind, das er für sein eigenes angesehen habe, nie und nimmermehr habe zutrauen können (Bl. 55).
- Auch dass Jakobowski angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils den Mund nicht aufgetan haben sollte, um die Mitschuld seiner Komplizen zu offenbaren, um auf diese Weise wenigstens einen Aufschub der Vollstreckung zu erlangen, obwohl sie in der niederträchtigsten Weise unter Verschweigung ihrer Mitschuld ihn allein belastet hätten, erscheine so wenig plausibel, dass man an seiner Mittäterschaft doch zweifeln und mit der Möglichkeit rechnen müsse, dass alles dasjenige, was die Brüder Nogens und

Frau Kähler dem Jakobowski in die Schuhe schieben, in Wirklichkeit auf das Schuldkonto eines anderen gehöre. Dies umso mehr, als die Hauptverhandlung ergeben habe, dass die Nogens sich vor der Schwurgerichtsverhandlung gegen Jakobowski verabredet hätten, die ganze Schuld auf Jakobowski zu schieben (Bl. 55–56).

- In diesem Zusammenhang sei auch auf die eigentümliche, keineswegs geklärtete Rolle des früheren Mitbeschuldigten Paul Kreuzfeldt hinzuweisen, ganz besonders auf die höchst auffällige Tatsache, dass nach der Darstellung Blöckers, die allerdings von Fritz Nogens bestritten worden sei, bei der Begegnung mit Fritz Nogens am frühen Morgen wenige Tage vor dem Verschwinden Ewalds, als Fritz Nogens den Fußmarsch nach Lankow angetreten sei, dieser den *Paul Kreuzfeldt* als denjenigen angegeben habe, der ihn beauftragt habe, seinen Bruder August zur Beseitigung Ewalds nach Palingen zu bestellen, und zwar mit dem Hinzufügen, er solle nichts verraten, sonst würde Kreuzfeldt ihm das Genick umdrehen. Andererseits sei allerdings in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung Kreuzfeldt am Mordtag nicht in Palingen anwesend gewesen sei (Bl. 56).

Das Gericht zieht hieraus die Schlussfolgerung:

*„Alle diese und noch manche andere Tatsachen und Erwägungen lassen nach Ansicht des Schwurgerichts einen, wenn auch im Hinblick auf das Gewicht der schweren Belastungsmomente nicht sehr erheblichen Zweifel an der Schuld Jakobowskis als berechtigt erscheinen“* (Bl. 56–57).

IX. Des Weiteren, so das Gericht, hätten sich alle vier Angeklagten durch Aussagen in der Hauptverhandlung gegen Jakobowski im März 1925 nach ihrem eigenen glaubwürdigen Geständnis des Meineids schuldig gemacht (Bl. 57), und zwar im Einzelnen durch folgende falsche Bekundungen:

Die Angeklagte **Kähler**:

- Sie habe wahrheitswidrig ausgesagt, sie sei am 08.11.1924 nach Matzwitz gereist, weil sie sich dort nach ihrem Sohn Karl habe umsehen wollen. Den wahren Grund ihrer Reise, nämlich die Absicht, die Bahn freizumachen für die von Jakobowski geplante Beseitigung des Ewald Nogens, sowie die Tatsache, dass sie diese Reise zu dem genannten Zweck auf fortgesetztes Drängen Jakobowskis unternommen habe, habe sie wissentlich verschwiegen (Bl. 57–58).
- Sie habe wissentlich verschwiegen, dass ihr Sohn August zur Ausführung der Tat auf den 09.11. nach Palingen bestellt gewesen sei.
- Sie habe wissentlich verschwiegen, dass ihr Sohn August ein oder

zwei Tage vor dem 09.11. abends bei ihr im Katen gewesen sei und über den bevorstehenden Mord mit ihr gesprochen habe (Bl. 58).

Der Angeklagte **August Nogens**: Er habe alle diejenigen Tatsachen verschwiegen, welche ihn selber und seine Angehörigen belasteten, insbesondere

- das sogenannte Vergiftungsgespräch mit Jakubowski, welches tatsächlich stattgefunden habe. – Mit dem „Vergiftungsgespräch“ ist folgender Sachverhalt gemeint (vgl. SH II/15 Bl. 44): Jakubowski habe kurz vor Pfingsten 1924 zu August Nogens gesagt, er, August Nogens, solle Gift in die Milch tun – damit habe er die Milch für seine Tochter Annie gemeint, denn Ewald habe damals keine Milch mehr bekommen. Auch mit Kognak sei es zu machen, habe Jakubowski noch ergänzt. August Nogens habe weder zu- noch abgesagt, habe das Gespräch aber seiner Mutter mitgeteilt.
- den ihm bekannten wahren Grund und Zweck der Reise seiner Mutter nach Matzwitz.
- seine und seines Bruders Fritz Mitwirkung bei der Ermordung Ewalds am 09.11.1924 (Bl. 58).

Der Angeklagte **Fritz Nogens**: Er habe alle diejenigen Tatsachen verschwiegen, welche ihn und seine Angehörigen belasteten, insbesondere

- seinen Marsch nach Lankow zwecks Bestellung seines Bruders August zum 09.11. nach Palingen und seine damit in Zusammenhang stehende Begegnung mit Blöcker,
- seine Mitwirkung bei der Beseitigung der Leiche sowie die Mitwirkung seines Bruders August Nogens bei der Tat.

Der Angeklagte **Blöcker**:

- Er habe verschwiegen, dass er in der Zeit kurz vor Verschwinden des Ewald Nogens morgens früh am Ausgang des Dorfes Fritz Nogens getroffen und von ihm erfahren habe, dass er beauftragt sei, seinen Bruder August zum Sonntag nach Palingen zu bestellen, wo Ewald gewaltsam beseitigt werden solle (Bl. 59).
- Er habe wider besseres Wissen positiv behauptet, er habe dem Verschwinden Ewalds keine Bedeutung beigemessen (Bl. 60).

X. Alle vier Angeklagten seien nach den Feststellungen unter IX. des Meineids gemäß § 154 StGB schuldig (Bl. 60).

XI. (Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Fritz Nogens gemäß § 3 JGG.) ...

XII. (Zur Strafzumessung.) ...

... Die begangenen Meineide hätten sowohl objektiv als auch subjektiv

ein besonders großes Gewicht. Die drei Angeklagten Nogens hätten, obwohl sie selbst an dem Verbrechen beteiligt gewesen seien, verabredungsgemäß durch ihr Zeugnis Jakubowski als den Alleinschuldigen hingestellt. Die hierin liegende Dreistigkeit und Niederträchtigkeit erfordere allein schon eine schwere Sühne. Auch Blöcker habe eine schwere Schuld dadurch auf sich geladen, dass er die ihm bekannte wichtige Tatsache, deren Enthüllung, wie er sich sagen musste und auch gesagt habe, der Untersuchung eine andere Wendung hätte geben können, verschwiegen habe. Bei allen Angeklagten komme straferschwerend hinzu, dass die Meineide in einem Verfahren begangen worden seien, bei dem es sich um ein schweres, mit dem Tode zu ahndendes Verbrechen gehandelt habe, und das höchstwahrscheinlich nicht mit der Vollstreckung der Todesstrafe an dem Verurteilten Jakubowski geendet hätte, wenn die Angeklagten in dem Verfahren gegen diesen der Wahrheit die Ehre gegeben hätten (Bl. 63).

XIII. (Kostenentscheidung.) ...

**21.10.1929**

**Antrag des Rechtsanwalts Dr. Brandt im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski,**

dem Verfahren Fortgang zu geben.

Zugleich ergänzende Begründung des Wiederaufnahmeantrags (SH II/16 Bl. 2–5):

Rechtsanwalt Dr. Brandt stützte auch die ergänzende Antragsbegründung auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO (Bl. 5). Als weitere neue Tatsachen führte er die Ergebnisse der in der Strafsache gegen August Nogens u.a. vor dem Schwurgericht in Neustrelitz abgehaltenen Hauptverhandlung an, welche in dem Urteil des Schwurgerichts vom 17.06.1929 ihren Niederschlag gefunden hätten (Bl. 2).

In dem Urteil sei zwar zugunsten der dort angeklagten Personen deren Behauptung der Mittäterschaft Jakubowskis in den wesentlichen Punkten als nicht widerlegt unterstellt worden. Dies beruhe auf dem Grundsatz *in dubio pro reo*, welcher zugunsten der Angeklagten August Nogens u. Gen. in dem gegen sie geführten Verfahren zur Anwendung zu bringen gewesen sei. Der gleiche Grundsatz müsse aber im Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Jakubowskis gelten (Bl. 3).

Hiernach folge bereits aus den Feststellungen des Urteils vom 17.06.1929, dass Jakubowski freizusprechen sei. Zwar habe das Gericht sich nicht zu der Überzeugung von der positiven Unschuld Jaku-

bowskis entschließen können. Das Gericht sei jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass an der Schuld Jakobowskis Zweifel bestünden. Bereits diese Zweifel genügten, um die Freisprechung Jakobowskis im Wiederaufnahmeverfahren zu rechtfertigen (Bl. 3).

Was jetzt Jakobowski noch belaste, seien lediglich die Angaben der Familie Nogens (Bl. 3–4). Was von diesen Aussagen zu halten sei, ergebe sich ohne Weiteres, wenn man bedenke, dass diese wegen Mordes und Meineides verurteilt worden seien (Bl. 4).

Die rechtliche Zulässigkeit der Heranziehung des Urteils vom 17.06.1929 zur Stützung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens ergebe sich aus § 359 Nr. 5 StPO. Das Urteil beruhe im Einzelnen auf den neuen Geständnissen von Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und August Nogens sowie auf den Bekundungen der neu vernommenen Zeugen in Verbindung mit den neuen Aussagen der schon früher vernommenen Zeugen, ferner auf den neuen Sachverständigengutachten und den neuen Ermittlungen der Untersuchungsbehörden. Vorsorglich werde auch auf diese neuen Geständnisse, Bekundungen, Gutachten und Ermittlungen unmittelbar Bezug genommen; doch dürfte bereits die Bezugnahme auf das Urteil vom 17.06.1929 genügen. Wie das Kammergericht in einer Entscheidung vom 06.02.1893 (GA 41, 158; ebenfalls abgedruckt in Alsberg, Strafprozessuale Entscheidungen der Oberlandesgerichte II, Nr. 253) ausgeführt habe, seien nach einer Verurteilung in anderen Verfahren ergehende Urteile als neue Tatsachen bzw. Beweismittel zu betrachten (Bl. 5).

**02.11.1929**

**Beschluss des Landgerichts Neustrelitz im Wiederaufnahmeverfahren Jakobowski:**

Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten gemäß §§ 359 Nr. 5, 367 StPO (SH II/16 Bl. 6).

Eine Begründung enthält der Beschluss nicht.

**23.12.1929**

**Urteil des Reichsgerichts auf die Revisionen der Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler (SH II/16 Bl. 28–32):**

Aufhebung des Urteils des Landgerichts Neustrelitz vom 17.06.1929 nebst den insoweit zugrunde liegenden Feststellungen, soweit der Angeklagte August Nogens wegen Mordes und die Angeklagten Fritz Nogens und Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden waren, und Zurückverweisung der Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Im Übrigen [d.h. soweit es die Verurteilung der Angeklagten wegen Meineides betraf] Verwerfung der Revisionen.

Gründe:

...

III. Die allgemeine Sachrüge der Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler führe zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit jener wegen Mordes und diese wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden sei. Das habe gemäß § 357 StPO auch die Aufhebung der Verurteilung des Angeklagten Fritz Nogens wegen Beihilfe zum Mord zur Folge (Bl. 30).

Die Urteilsgründe des Schwurgerichts ließen den Verdacht nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass das Schwurgericht die Beteiligung Jakubowskis auf sich beruhen lassen wolle, weil es darüber zu befinden nicht zuständig sei und auch gar nicht darüber befinden könne, ohne dem künftigen Tatrichter im Wiederaufnahmeverfahren vorzugreifen. Eine solche Auffassung sei rechtlich verfehlt. Das Schwurgericht sei gegenüber den drei Angeklagten August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler – wenn auch nur mit Rechtswirksamkeit gegen diese – berechtigt und verpflichtet gewesen, sich eine eigene Überzeugung über den Hergang der Tat und über die Beteiligung der einzelnen dabei mitwirkenden Personen, auch des Jakubowski, zu bilden, gleichviel zu welcher Überzeugung ein anderer Tatrichter in einem anderen Verfahren gelangen werde (Bl. 32).

Die Verurteilung wegen Meineides werde von dem Rechtsverstoß nicht berührt und lasse auch im Übrigen keine Rechtsfehler erkennen (Bl. 32).

Soweit es die Verurteilung wegen Meineides betraf, war somit auch für die Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler Rechtskraft eingetreten (für die Angeklagten

Fritz Nogens und Blöcker, die nicht Revision eingelegt hatten, war die Verurteilung wegen Meineides schon spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils des Landgerichts Neustrelitz vom 17.06.1929 rechtskräftig geworden).

**14.04.1930**

**Urteil des Landgerichts Neustrelitz in der Strafsache gegen August Nogens u.a. (SH II/17 Bl. 13–55).**

Das Landgericht hat die Angeklagten nach erneuter Hauptverhandlung wie folgt verurteilt (Bl. 13–14):

1. den Angeklagten August Nogens wegen Mordes zur Todesstrafe;
2. den Angeklagten Fritz Nogens wegen Beihilfe zum Mord unter Berücksichtigung des Jugendgerichtsgesetzes zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren;
3. die Angeklagte Elisabeth Kähler wegen Beihilfe zum Mord unter Einbeziehung der ihr durch Urteil des Schwurgerichts zu Neustrelitz vom 17.06.1929 wegen Meineides auferlegten anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus.

...

Vorsitzender Richter: Landgerichtsdirektor Hoff.

Zur Begründung des Urteils hat das Gericht unter anderem ausgeführt:

...

III. ... Der Angeklagte **August Nogens** habe im Vorverfahren ein Geständnis abgelegt, dieses auch vor dem Untersuchungsrichter wiederholt, dann widerrufen, dann den Widerruf zurückgenommen und dann erneut widerrufen. Dabei sei es in der ersten Hauptverhandlung und ebenso in der jetzigen geblieben. – Der Angeklagte **Fritz Nogens** habe ein Geständnis abgelegt, das er erst widerrufen habe, als er erfahren habe, dass sich die Aufhebung der Verurteilung der Angeklagten wegen der Teilnahme am Mord auch auf ihn erstrecke (Bl. 21).

IV. (Im Einzelnen zu den Geständnissen der drei Angeklagten.) ...

1. (Der Angeklagte Fritz Nogens.) ...

2. (Der Angeklagte August Nogens.) ...

3. Die Angeklagte **Elisabeth Kähler** habe bei der Vernehmung durch den Kriminalrat Gennat ein Geständnis abgelegt, das sie vor dem Untersuchungsrichter wiederholt habe (Bl. 30). Später habe sie das Geständnis relativiert: Jakobowski habe sie gedrängt zu verreisen. Sie habe geahnt, dass Jakobowski den Ewald umbringen wolle, habe aber die Hoffnung gehegt, dass er es doch nicht tun werde (Bl. 31). Über die Einzelheiten der Tat habe sie später durch Jakobowski erfahren. Er habe gesagt, er hätte es gemacht, Fritz und August seien dabei gewesen (Bl. 31). ... Auch in der diesmaligen Hauptverhandlung habe Frau Kähler ihr Geständnis aufrechterhalten, sei jedoch dazu übergegangen, es in einigen Punkten zu ändern. So habe sie erklärt, sich des Besuches von August kurz vor dem Mord und dessen Erzählung über das Vorhaben des Mordes zu ihr nicht mehr zu erinnern und habe weiter behauptet, Paul Kreutzfeldt, der Mitbewohner des Heidekatens, sei am Abend des Mordtages von seiner Reise zurückgekehrt gewesen. Sie habe gehört, dass er in seinem Schlafzimmer mit seiner Frau gesprochen habe, und ihn am nächsten Tag auch gesehen. Jakobowski habe ihr ferner alsbald nach der Tat nicht bloß gesagt, er hätte es gemacht, August und Fritz seien dabei gewesen, sondern bald darauf auch, er habe die Tat mit Kreutzfeldt und Blöcker ausgeführt (Bl. 33).

V. Das Schwurgericht habe kein Bedenken gehabt, die in der Voruntersuchung abgelegten Schlussgeständnisse der Angeklagten August und Fritz Nogens und das Geständnis der Frau Kähler, soweit es nicht in der jetzigen Hauptverhandlung abgeändert worden sei, als glaubwürdig anzusehen und der Hauptverhandlung zugrunde zu legen (Bl. 33).

(Ausführliche Beweiswürdigung Bl. 33–44.) ...

... Was endlich das Alibi des Paul Kreutzfeldt anbetreffe, so sei durch eine Reihe einwandfreier Zeugen erwiesen, dass dieser zu der auf 6 Uhr nachmittags am 09.11.1924 anzunehmenden Tatzeit zweifellos nicht in Palingen, sondern in dem etwa 40 Kilometer davon entfernten Behlendorf gewesen sei. Kreutzfeldt habe sich in Behlendorf vom 08. bis 11.11.1924 aufgehalten und sei insbesondere am 09.11. abends um  $\frac{1}{2}$  8 Uhr von den Eheleuten Reimers angetroffen worden. Ein Irrtum über die angegebenen Tage sei bei der detaillierten Aussage der Zeugen, insbesondere auch zu dem in dieser Zeit vorgenommenen, für die Dorfbewohner wichtigen Schweineschlachten ausgeschlossen (Bl. 43). Außerdem seien die in Betracht kommenden Zeugen größtenteils schon im Dezember 1924 polizeilich vernommen worden und hätten damals, also kurze Zeit nach der Tat dieselben Angaben gemacht. Paul Kreutzfeldt komme hiernach als Täter oder Mittäter an der Ermordung des Ewald Nogens nicht in Frage. Die von der Angeklagten Kähler in

der letzten Hauptverhandlung in dieser Beziehung aufgestellte, von ihrem bisherigen Geständnis abweichende Angabe der Anwesenheit des Paul Kreuzfeldt in Palingen am Abend des 09.11.1924 sei somit als unwahr widerlegt (Bl. 44).

Auf der Grundlage dieser Beweiswürdigung ist das Schwurgericht zu den Feststellungen zum Tatablauf und zu der rechtlichen Würdigung gelangt, die im Folgenden in vollem Wortlaut wiedergegeben werden sollen (Bl. 44–54):

*„VI. 1. ... Scheiden Paul Kreuzfeldt und Blöcker nach dem Dargestellten aus dem Kreise der Mittäter aus und hat sich Fritz nur durch das vorher versprochene Wegbringen der Leiche beteiligt, – es liegt nichts dafür vor, dass Fritz hinsichtlich seiner eigenen Belastung hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist – so fällt, wenn August nur durch Herausholen des Ewald aus dem Heidekaten und Verbleiben am Tatort teilgenommen hat, notwendig der in der Vornahme der Tötung bestehende Tatanteil dem Jakobowski zu, da keine weitere Person dafür in Betracht kommt. Nach einer Angabe im Geständnis des August ist Jakobowski kurz vor der Tat in den Heidekaten gegangen, um nachzusehen, wer in der Nogensschen Wohnung anwesend sei und hat die Nachricht gebracht, es wären nur die kleinen Kinder anwesend; beide sind danach zuvor in der Sandkuhle neben dem Heidekaten der Anordnung Jakobowskis gemäß zusammengekommen. Das stimmt überein mit dem Zeugnis des Murrjahn über die Begegnung mit Jakobowski, der nach dem Heidekaten zu um die Tatzeit gegen 6 Uhr gegangen ist, und mit der Bekundung der Zeugin Frieda Lühr, die ihn gegen 6 ¼ Uhr aus dem Dietzschen Gang hat kommen sehen. Dieser Gang stellt die Verbindung eines ebenfalls zum Heidekaten führenden Parallelweges zur eigentlichen Dorfstraße mit dieser dar. Der Parallelweg hinter den Gehöften ist weniger begangen als die Dorfstraße. Jakobowski ist bei dem Zusammentreffen mit der Zeugin Lühr verlegen und erschrocken gewesen und hat auf die Frage der Zeugin nach der Herkunft die falsche Antwort gegeben, er komme von der Witwe Mett. Dieser Vorfall hat hernach Anlaß zu Zänkereien mit der Lühr und der Mitangeklagten Kähler gegeben. Jakobowski hat übrigens in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung gegen ihn selbst zugestanden, nach der Begegnung mit Murrjahn die Dorfstraße entlang bis zur Ecke des Schulgartens gegangen zu sein. Er ist also zur Tatzeit geständigermaßen am Tatort gewesen. [Bl. 44–45]*

*Weiter sind als Verdachtsgründe des Schwurgerichtsurteils gegen Jakobowski bestehen geblieben, insbesondere das um Pfingsten 1924 herum von Jakobowski mit August Nogens geführte Vergiftungsge-*

*sprach, wonach zwischen Jakobowski und August die Rede gewesen ist, Gift oder doch Kognak in die Milch von Anni Nogens zu tun, und die verschiedenen Abgaberversuche von Jakobowskis Kindern; auch dass Jakobowski seine Begegnung mit Rubbert, Murrjahn und Frieda Lühr dem vernehmenden Beamten offenbar zunächst verschwiegen hat und sich an der Suchaktion am Abend des 9.11. kaum beteiligt hat. Wenn das in dem Schwurgerichtsurteil vom 28.3.1925 [richtig: 26.3.1925] zusammengetragene Belastungsmaterial auch in einigen Punkten abgeschwächt ist, wie in dem Bilde von der Persönlichkeit Jakobowskis, der durchaus sympathische Züge und sich vielfach kinderlieb gezeigt hat – Lehrer Peters in Palingen bezeichnet den Jakobowski aufgrund seiner achtjährigen Kenntnis desselben allerdings nur „nach außen hin liebenswürdig, seine Gedanken aber waren nicht so“ –, [der] auch sehr wahrscheinlich nicht der natürliche Vater von Ewald Nogens gewesen ist, so ist es [gemeint ist: das Belastungsmaterial] auf der anderen Seite doch auch wesentlich vermehrt und verstärkt worden. Von solchen neuen Belastungsmomenten seien nur erwähnt: die über das eigene Schuldbekenntnis hinausgehenden Angaben der drei Angeklagten Nogens, die doch immerhin dazu beitragen müssen, den Beweis für die Schuld Jakobowskis wesentlich zu verstärken. Es bleibt doch zu bedenken, dass kein rechter Grund ersichtlich ist, wonach die Angeklagten Nogens, nachdem sie durch ihre Geständnisse ihre Teilnahme an der Beseitigung des Ewald zugegeben hatten, damit also der Wahrheit die Ehre gegeben hatten, zu Unrecht den Jakobowski belastende Angaben, soweit sie keinen Vorteil davon haben, aufrechterhalten haben sollten! Vor allem aber kommen hinzu die von dem jetzigen Zeugen Blöcker bekundeten höchst verdächtigen Äußerungen, welche Jakobowski in der Zeit zwischen dem Verschwinden des Ewald Nogens und dem Auffinden der Leiche gemacht hat, insbesondere das erwähnte sogenannte „Kaninchenlochgespräch“ und das erwähnte „Ausgabegespräch“, Äußerungen, die den Beweis vervollständigen, dass Jakobowski an der Beseitigung des Ewald Nogens beteiligt gewesen ist. Blöcker bekundet nämlich, dass Jakobowski einmal plötzlich gefragt habe: ‚Wenn Ewald manchmal im Kaninchenloch steckt – ob man ihn denn wohl findet?‘ Auf seine Rückfrage, wie Jakobowski denn auf so eine Vermutung komme, habe er keine Antwort erhalten. Seiner damaligen Braut Luise Kreuzfeldt, mit der er hierüber gesprochen hat, habe Blöcker aber sofort gesagt, nun sei es ja klar, dass Jakobowski, Fritz und August dabei gewesen seien, diese würden es wohl gemacht haben. [Bl. 45–47]*

*Weiter hat nach der Aussage Blöckers eines Tages beim gemeinschaftlichen Pflügen Jakobowski geäußert: „Wenn es bis Weihnachten nicht herauskäme, würde er ordentlich einen ausgeben.“ Auch hiervon hat*

*Blöcker der Luise Kreuzfeldt erzählt, wie diese bestätigt hat. [Bl. 47]*

*Wenn Jakobowski endlich auch angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils den Mund nicht aufgetan hat, um den wahren Zusammenhang der Dinge, insbesondere die Mitschuld seiner Komplizen zu offenbaren, so erklärt sich dies zwanglos damit, dass durch das Hineinziehen der Familie Nogens auch für Jakobowski das Gesamtbild ein noch viel ungünstigeres, grausigeres geworden wäre und den Jakobowski selbst in keiner Weise entlastet hätte. Es wäre durch die Enthüllung des Mordplanes herausgekommen, dass es sich um einen fein ausgedachten, gross angelegten Mord gehandelt hat! Wenn auch nach der Bekundung der Frieda Scharrenberg Jakobowski kurze Zeit vor dem Verschwinden des Ewald Nogens der Zeugin einen neuen blauen Anzug gezeigt hat, den Ewald auf der Hochzeit ihres Bruders tragen sollte, so kann hieraus doch nicht geschlossen werden, dass Jakobowski sich nicht mit Tötungsabsicht getragen hat, denn kein anderer Zeuge hat über den blauen Anzug Angaben machen können und insbesondere hat der Vormund Dunker denselben nicht unter den Sachen des Jakobowski oder der Familie Nogens gefunden. [Bl. 47–48]*

*Für die Einstellung des Jakobowski ist übrigens interessant die Antwort, die er dem Strafanstaltssekretär Schröder, der ihn nach seiner Verurteilung durch das Schwurgericht mit dem Justizoberwachtmeister Voss zusammen nach der Strafanstalt Strelitz transportiert hat und zu ihm etwa gesagt hat, er wisse ja nicht, was Jakobowski getan habe, wenn er aber an der Tat beteiligt gewesen sei, wäre es doch besser, ein Geständnis abzulegen. Jakobowski hat hierauf erwidert: „Mir ganz egal, entweder frei oder Kopf ab.“ Ebenso interessant ist, dass Jakobowski bei einem in Gemeinschaft mit einem Unbekannten verübten Einbruchsdiebstahlsversuchs bei Spörk in Palingen im wesentlichen nur als Aufpasser mit Tätersersatz tätig gewesen ist und daher wegen Mittäterschaft verurteilt ist. Auch in diesem Falle hat er bis kurz vor seinem Tode seine Unschuld beteuert und dem Hauptwachtmeister Redlich für sein früheres Streiten die bezeichnende Erklärung gegeben, „eigentlich“ habe er es ja auch nicht gemacht, weil er nur aufgepasst habe! Ohne Jakobowski würde die Täterschaft der Gebrüder Nogens jeden Sinn verlieren! [Bl. 48]*

*Der am letzten Sitzungstage von dem Vertreter der Nebenklage gestellte Eventualantrag auf Vernehmung des Dr. von Hentig zum Beweise der Unschuld des Jakobowski an der vorliegenden Straftat ist abgelehnt worden, weil Dr. von Hentig nicht zum Beweis von einzelnen Tatsachen benannt ist, seine Vernehmung vielmehr auf Erstattung eines Gutachtens, auf Abgabe eines Werturteils hinauslaufen würde. [Bl. 48]*

*2. Fasst man das erwiesene Ergebnis der Hauptverhandlung zusam-*

men, so hat zweifellos Jakobowski die Angeklagten August und Fritz Nogens zu gemeinsamer Tat mit ihm selbst angestiftet dadurch, dass er dem August für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Rad versprach und dem Fritz Geld verhielt, eine Handlung, die in seiner festzustellenden Mittäterschaft aufgeht. Jakobowski hat die Beseitigung des Kindes gewünscht, weil das Vorhandensein der beiden Kinder, von denen, wie bereits oben bemerkt, die kleine Anni damals kränklich war, ihm bei der Verwirklichung seiner Heiratspläne hinderlich war. Jakobowski hat als Urheber des ganzen Mordplanes auch die Frau Kähler zu deren unten behandelten Beihilfe zur Tat angestiftet. Trotz der grundsätzlichen Zugrundelegung der Geständnisse von August und Fritz Nogens hat das Gericht eine weitergehende bestimmte Feststellung über den Ausführenden der Tötung selbst vermieden, als darin liegt, dass unter gewissem Hinausgehen über das Geständnis des August für erwiesen erachtet wird, dass entweder August Nogens oder Jakobowski die Tötung des Ewald durch Abdrücken der Luft, also Erwürgen, vorgenommen hat. Solche Wahlfeststellung erscheint nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zulässig, wenn es sich nur um verschiedene gleichwertige Ausführungsarten derselben Straftat handelt, die keine verschiedenen Tatbestände darstellen. Mit der hervorgehobenen Unbestimmtheit sind August und Jakobowski Mittäter an der Ermordung des Ewald Nogens, wie hiermit festgestellt wird. August hat Ewald aus dem Katen herausgeholt und ihn dem Partner zur Ermordung hingereicht und hat jedenfalls bei Vornahme der Tötung Wache gestanden, wenn er diese nicht selbst ausgeführt hat. Jakobowski ist jedenfalls zum Zwecke der Sicherung der Tat am Tatort anwesend gewesen, wenn August die Tötung vorgenommen hat. Das Wachestehen entspricht der ursprünglich verabredeten oder unmittelbar vor der Tat vereinbarten Rollenverteilung; der Partner sollte als unmittelbarer Täter für den Wachestehenden mithandeln. Beide haben für alle Fälle in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt und jeder hat die Tat als seine und die seines Genossen gewollt. Jeder hat zugleich den Willen gehabt, seinerseits die Teilhandlung des anderen durch die seine zu einer vollständigen zu ergänzen und jene wieder zur Ergänzung seiner eigenen Tätigkeit dienen zu lassen. Jeder hat ein eigenes Interesse an der Begehung der Straftat und wollte diese nicht nur in Abhängigkeit von dem Willen des anderen, sondern auch unabhängig von ihm – vgl. Ebermayer Stgb. § 47 Anm. 2 a –. Beide haben die Tötung auch mit Überlegung ausgeführt, wie aus ihrem Verhalten vor und nach der Tat zu folgern ist und wie ausdrücklich festgestellt wird. Der Plan, Ewald Nogens zu beseitigen, ist in Jakobowski nicht plötzlich entstanden und ausgeführt, sondern erst ganz allmählich zur Reife gelangt, seine Ausführung sorgfältig vorbereitet. Dass er Frau Kähler zur Reise nach Matzwitz bewog,

*weil er von ihr im entscheidenden Augenblick Widerstand gegen die Vollbringung der Tat befürchtete, dass er sich die Mitwirkung der beiden Brüder Nogens unter Versprechung von Belohnungen rechtzeitig sicherte, dass August Nogens in den Plan eingeweiht nach anfänglichem Zögern seine Mitwirkung bei dem geplanten Verbrechen in Aussicht stellte und schließlich dem durch Vermittlung seines Bruders Fritz an ihn ergangenen Rufe folgend sich genau zur verabredeten Stunde in Palingen einstellte, dass sodann Jakubowski und August Nogens ihre Rollen bei der Herbeischaffung ihres Opfers und bei der Beseitigung der Leiche vorsichtig verteilten, lässt den sicheren Schluss zu, dass beide, Jakubowski und August Nogens, in vollem Bewusstsein der Tragweite ihres Vorhabens und unter Abwägung der für und gegen die Tat sprechenden Momente die Tat vorbereitet haben. Es spricht auch nichts dafür, dass in dem entscheidenden Augenblicke, als im Beisein von Jakubowski und August Nogens der eine von ihnen den eigentlichen Tötungsakt vollzog, während der andere in der geschilderten Weise, insbesondere auch als Aufpasser mitwirkte, diesen beiden Tätern die Überlegung, mit der sie die Tat vorbereitet hatten, gefehlt hat. Die Lebenserfahrung lehrt, dass, wer eine von ihm beabsichtigte Handlung langsam und mit Überlegung vorbereitet, in der Regel auch bei der Ausführung der Tat mit gleicher Überlegung vorgeht, es sei denn, dass besondere Umstände diese ausschließen. Nach der eigenen Darstellung des Angeklagten Nogens haben solche die Überlegung im letzten Augenblick aufhebende Umstände aber nicht vorgelegen. [Bl. 48–51]*

*Die getroffene wahlweise Feststellung der Mittäterschaft war geboten, weil mancherlei für die Vornahme der Tötung durch August und nicht durch Jakubowski spricht. Er, August, war nach seiner eigenen Angabe als Auswärtiger zunächst dazu ausersehen und will die Tötung nur im letzten Augenblicke dem Jakubowski zugeschoben haben, weil er nicht mehr den Mut dazu gefunden habe. Andererseits hat er gegenüber verschiedenen Personen den Jakubowski als unschuldig bezeichnet, was nach seiner Anschauungsweise offenbar auf nicht unmittelbare Vornahme des Tötungsaktes durch Jakubowski hinweisen wird. Auch Fritz hat sich in diesem Sinne ausgelassen, will dies jetzt aber nicht mehr wahrhaben, weil er dabei aus Rache gehandelt habe, da auch sein Bruder August ihn fälschlich belastet hätte. Diese fälschliche Belastung hatte August indessen längst richtiggestellt, als Fritz in seinen Geständnissen angab, er habe von August selbst gehört, dieser hätte Ewald die Luft abgedrückt. Schon alsbald nach der Tat hat Fritz auch zu Blöcker nach dessen Zeugnis von der unmittelbaren Täterschaft des August gesprochen, zu einer Zeit also, zu der von einer Belastung des Fritz durch August noch keine Rede sein konnte. Andererseits wird August wieder als die weichere Natur im Vergleich zu Jakubowski hingestellt und die-*

*ser soll zu der Frau Kähler nach deren Angabe gesagt haben, er habe es gemacht, die Söhne wären nur dabei gewesen. Jakobowski hat weiter erwiesenermaßen zu der Zeugin erklärt, keinen verraten zu wollen und hat August nur ganz vereinzelt in Gesprächen mit einem Polizeibeamten als unmittelbaren Täter verdächtigt. Gelegentliche Äußerungen des August Nogens, wonach Jakobowski unschuldig sei, liegen übrigens alle vor Abgabe seines Geständnisses und sind dadurch überholt. [Bl. 51–52]*

*3. Fritz Nogens ist nicht Mittäter, sondern Gehilfe der Straftat von Jakobowski und August Nogens. Seine Beihilfe besteht, wie festgestellt wird, darin, dass er auftragsmässig seinen Bruder August zur Ausführung der Tat nach Palingen bestellt und entsprechend seiner vorherigen Zusage nach Vollendung der Tat die Leiche im Kaninchenloch versteckt hat, um die Entdeckung des Mordes zu hindern. Bei seiner Jugend zurzeit der Tat ist angenommen, dass er sich dem Willen der älteren Tatgenossen hat unterordnen wollen und so die Tat nicht als eigene gewollt hat. Er ist sich bewusst gewesen, dass die Tötung von den Tätern mit Überlegung ausgeführt werden würde, denn auch er wusste, dass die Tat seit langer Zeit geplant und vorbereitet war und rechnete damit, dass sie diesem Plan entsprechend mit voller Überlegung ausgeführt werden würde und billigte auch seinerseits diesen Erfolg. Fritz Nogens hat auch seinerseits durchaus vorbedacht und überlegt gehandelt. Er war zur Tatzeit nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen, wie insbesondere aus der Aussage des Lehrers Peters zu entnehmen ist und positiv festgestellt wird. [Bl. 52–53]*

*4. Auch Frau Kähler ist der Beihilfe zum Morde schuldig. Sie hat die Reise nach Matzwitz in dem Bewusstsein unternommen, dass dadurch die Ausführung des Mordes, den, wie sie wusste, Jakobowski beabsichtigte, gefördert werde. Ihr Wille war daher auf den Erfolg der beabsichtigten Tat gerichtet. Sie wusste, dass die Tötung mit Überlegung ausgeführt werden würde. Sie kannte den Plan Jakobowskis, Ewald Nogens gewaltsam zu beseitigen. Sie reiste nach langem inneren Kampfe, also unter Abwägung aller Momente, die für und gegen die Tat und ihre Mitwirkung sprachen, dem Drängen Jakobowskis endlich nachgebend, nach Matzwitz, um die beabsichtigte Tat zu ermöglichen oder zu erleichtern, handelte also ihrerseits mit Überlegung. Sie rechnete auch damit, dass Jakobowski die von ihm, wie sie wusste, mit voller Überlegung vorbereitete Tat auch mit Überlegung ausführen werde und billigte, indem sie sich für Sonntag, den 9.11.1924 von Palingen fernhielt, diesen Erfolg. Diese Tatsachen sind durch die Beweisaufnahme und die Geständnisse erwiesen. [Bl. 53]*

*Unwiderlegt behauptet Frau Kähler, dass Jakobowski sie objektiv in einer mit gegenwärtiger Gefahr für ihr Leben verbundene Weise bedroht hat, um sie zur Reise nach Matzwitz zu bestimmen. Bis zur Anklageerhebung hat sie allerdings nicht von Drohungen, sondern nur vom Drängen Jakobowskis gesprochen, meint jetzt aber, sie habe damit dasselbe sagen wollen. Dennoch hat sie nicht in strafrechtlichem Notstand gehandelt, da die ihr drohende Gefahr nicht unabwendbar war. Hätte sie die Drohungen nämlich ernst genommen und bestimmenden Einfluss auf sich eingeräumt, so würde sie sicher Anzeige erstattet haben. Dadurch hätte sie die Gefahr abwenden können, wie sie sich als erfahrene, ältere, einsichtige Frau sagen musste und offenbar auch gesagt hat.“ [Bl. 53–54]*

Soweit die Feststellungen des Gerichts zum Tatablauf im Wortlaut.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist das Gericht am Ende zu folgendem Gesamtergebnis gelangt:

VII. Die dargelegten und festgestellten Beweisergebnisse und Ausführungen rechtfertigten die Schlussfeststellung, dass

a) **August Nogens** am 09.11.1924 in Palingen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Jakobowski den Knaben Ewald Nogens vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt habe – Verbrechen gegen §§ 211, 47 StGB,

b) **Fritz Nogens** und **Elisabeth Kähler** in Palingen einem anderen und zwar dem Jakobowski bei Begehung des von diesem verübten Verbrechens des Mordes wissentlich durch die Tat Beihilfe geleistet hätten – Verbrechen gegen §§ 211, 49 StGB und bezüglich Fritz Nogens auch §§ 1 bis 3 und 9 JGG (Bl. 54).

(Es folgen noch: Strafzumessung und Kostenentscheidung, Bl. 54–55.) ...

---

Bezogen auf die Tatbeteiligung **Jakubowskis** kann man die vorstehend zitierten Feststellungen des Gerichts zum Tatablauf sowie die daran anschließende rechtliche Würdigung wie folgt zusammenfassen:

Zwar sei das in dem Schwurgerichtsurteil vom 26.3.1925 gegen Jaku-

bowski zusammengetragene Belastungsmaterial in einigen Punkten durch die Ergebnisse des Nogens-Verfahrens abgeschwächt worden, auf der anderen Seite sei es aber doch auch wesentlich vermehrt und verstärkt worden (Bl. 46).

Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Plan der Ermordung des kleinen Ewald von Jakobowski ausgegangen sei und dass Jakobowski auch maßgeblich an der Ausführung des Plans beteiligt gewesen sei. Jakobowski habe die Beseitigung Ewalds gewünscht, weil das Kind ihm bei der Verwirklichung seiner Heiratspläne hinderlich gewesen sei (Bl. 49). Daher habe er den Angeklagten August Nogens zu gemeinsamer Tat mit ihm selbst und die Angeklagten Fritz Nogens und Elisabeth Kähler zur Beihilfe zu dieser Tat angestiftet. Dem Angeklagten August Nogens habe er für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Rad versprochen, dem Angeklagten Fritz Nogens Geld (Bl. 48 f.). Sodann habe er die Tötung des kleinen Ewald gemeinschaftlich handelnd mit August Nogens durchgeführt, wobei lediglich unklar geblieben sei, wer von beiden das Kind eigenhändig erwürgt habe (Bl. 49). – Der Angeklagte Fritz Nogens habe sich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht, indem er einige Tage vor der Tat im Auftrag Jakobowskis seinen Bruder August zur Ausführung des Mordes nach Palingen bestellt und unmittelbar nach der Tat das Verstecken der Leiche in dem Kaninchenloch übernommen habe (Bl. 52). – Die Angeklagte Elisabeth Kähler sei in Kenntnis des Tatplans Jakobowskis kurz vor Begehung der Tat auf dessen Drängen verreist, um die beabsichtigte Tat durch ihre Abwesenheit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dadurch habe sie sich ebenfalls der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht (Bl. 53). – Die Anstiftungen, die Jakobowski begangen habe, seien rechtlich in seiner Mittäterschaft aufgegangen. Er habe sich somit des Mordes in Mittäterschaft schuldig gemacht (Bl. 49).

**14.04.1930**

**Aktennotiz des Vorsitzenden Richters des Schwurgerichts und seiner beiden Beisitzer mit folgendem Inhalt (SH II/17 Bl. 56):**

*„... Das Schwurgericht ist einstimmig zu folgendem Ergebnis gekommen:*

*Für den Fall, dass von der Gnadeninstanz eine gerichtliche Stellungnahme zu der Frage der Begnadigung von August Nogens und von Frau Kähler eingeholt werden sollte, empfiehlt das Schwurgericht, im Gnadenwege die gegen August Nogens erkannte Todesstrafe in eine*

*Zuchthausstrafe von 15 Jahren umzuwandeln und die gegen Frau Kähler erkannte Zuchthausstrafe insoweit herabzusetzen, dass diese noch 3 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hat.*

*Gründe: Das Schwurgericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit des gefällten Urteils. Es empfiehlt die vorgeschlagene Begnadigung lediglich mit Rücksicht auf den moralischen Tiefstand der Verurteilten, die Armut derselben und das Fehlen einer verständigen Erziehung der Brüder Nogens.“*

**12.09.1930**

**Urteil des Reichsgerichts in dem Strafverfahren gegen August Nogens u.a.:**

Verwerfung der Revisionen der Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler gegen das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 14.04.1930 (SH II/17 Bl. 57–59).

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils habe, so das Reichsgericht, einen die Angeklagten beschwerenden Rechtsirrtum bei der Anwendung des Strafgesetzes nicht aufgedeckt (im Einzelnen Bl. 58–59).

Auch die vom Landgericht getroffene Wahlfeststellung hat das Reichsgericht nicht moniert (es hat sie nicht einmal erwähnt).

Damit war das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 14.04.1930 rechtskräftig.

**29.04.–06.05.1931**

**Staatsanwaltschaftliche Vernehmung der Zeugen Fritz Nogens (am 29.04.), Elisabeth Kähler (am 01.05.) und August Nogens (am 06.05.) im Wiederaufnahmeverfahren Jakobowski (SH II/17 Bl. 66a–68).**

Vernehmungsbeamter: Landgerichtsrat Hundt.

Die Vernehmungsprotokolle sind handschriftlich gefertigt und überwiegend nicht ohne Weiteres lesbar.

Immerhin kann aber dem Protokoll der Aussage des Zeugen **August Nogens** entnommen werden, dass dieser Zeuge erneut bestritten hat, am 09.11.1924 in Palingen gewesen zu sein und irgendetwas mit dem

Tod des Ewald Nogens zu tun gehabt zu haben (SH II/17 Bl. 67).

Da es letztlich auf den Inhalt der Protokolle nicht ankommen wird (näher dazu unten in *Abschnitt B I 1 c cc*), soll im Übrigen darauf verzichtet werden, sie zu entziffern, was m.E. ohnehin nur bruchstückhaft gelingen würde und mit einem gewissen Fehlerrisiko verbunden wäre.

**03.06.1931**

**Beschluss des Landgerichts Neustrelitz im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski:**

Anordnung der Vernehmung der Zeugen August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler. Mit der Vernehmung der Zeugen beauftragte das Gericht den Berichterstatter (SH II/17 Bl. 69).

**11.06.1931**

**Richterliche Vernehmung des Zeugen Fritz Nogens im Wiederaufnahmeverfahren (SH II/17 Bl. 73-74).**

Vernehmender Richter: Landgerichtsrat Dr. Meyer.

Das Protokoll ist wie die staatsanwaltschaftlichen Protokolle vom 29.04., 01.05. und 06.05.1931 handschriftlich verfasst, aber besser lesbar als diese.

Der Zeuge **Fritz Nogens** hat Folgendes ausgesagt:

Er sei an der ganzen Mordgeschichte selbst nicht beteiligt gewesen und er wisse auch nicht, wer daran beteiligt gewesen sei. Er könne auch niemanden belasten (Bl. 73–74).

Die Angaben, die er bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 29.04.1931 gemacht habe, seien richtig. Er erhalte sie aufrecht (Bl. 74).

**25.06.1931**

**Richterliche Vernehmung der Zeugin Elisabeth Kähler und des Zeugen August Nogens im Wiederaufnahmeverfahren (SH II/17 Bl. 75–77).**

Vernehmender Richter: Landgerichtsrat Dr. Meyer.

Die Protokolle sind maschinenschriftlich gefertigt.

1. Die Zeugin **Elisabeth Kähler** hat wie folgt ausgesagt:

Wer der richtige Täter gewesen sei, wisse sie nicht. Sie persönlich nehme an, dass Jakobowski der Anstifter und Kreutzfeldt oder Blöcker die Täter gewesen seien. Sie nehme dies deshalb an, weil Jakobowski ihr am letzten Abend vor seiner Verhaftung verboten habe, etwas über Blöcker und Kreutzfeldt zu sagen, sonst werde es ihr ebenso ergehen wie Ewald.

Nach Jakobowskis Verurteilung habe Blöcker geäußert, Jakobowski wäre halb unschuldig verurteilt. Als sie ihn darauf gefragt habe, ob er es getan habe, habe er versucht, sie zu schlagen. Aber ihr Sohn Wilhelm und Luise Kreutzfeldt hätten ihn zurückgehalten.

Sie selbst, die Zeugin Kähler, sei unschuldig. Alles, was sie gewusst habe, habe sie damals dem Vormund Dunker gemeldet. Sie habe von Jakobowski gewusst, dass Ewald weggebracht werden solle. Dass er umgebracht werden solle, habe sie nicht gewusst. Sie habe nach den Äußerungen Jakobowskis angenommen, Ewald solle nach Lübeck zu Zigeunern gebracht werden.

Auf Befragen, warum sie das alles nicht schon längst früher gesagt habe:

Sie habe dies deshalb nicht schon früher gesagt, weil ihr ohnehin nichts geglaubt worden sei.

Im Übrigen seien ihre Angaben, die sie am 1. Mai des Jahres vor der Staatsanwaltschaft gemacht habe, richtig. Sie mache sie zum Gegenstand ihrer jetzigen Aussage.

Jakubowski habe ihr auch gesagt, dass Kreutzfeldt an dem Abend, an dem Ewald verschwunden sei, dagewesen sei und einen feldgrauen Mantel angehabt habe. Sie selbst habe gesehen, dass Kreutzfeldt, als er am Sonnabend weggegangen sei, einen feldgrauen Mantel angehabt habe (Bl. 76).

Auf Befragen des Vertreters der Staatsanwaltschaft, warum sie das, was sie in dieser Vernehmung gesagt habe, nicht schon bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 23.11.1924 und bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 03.12.1924 gesagt habe (Bl. 76–77):

Weil Jakobowski ihr gedroht habe, dass es ihr ebenso ergehen würde wie Ewald, wenn sie etwas über Kreutzfeldt oder Blöcker sagen würde. Dass Blöcker und Kreutzfeldt ihrer Meinung nach beteiligt gewesen seien, habe sie schon vor ihrem Krankenhausaufenthalt in Lübeck zu einer

Frau aus Lübeck gesagt. Die Frau habe sich auch in der letzten Schwurgerichtsverhandlung als Zeugin gemeldet, sei aber nicht vernommen worden. Auch zum damaligen Landtagsabgeordneten Hartmann habe sie noch vor ihrem Krankenhausaufenthalt in Lübeck, als er sie in Palingen aufgesucht habe, von ihrem Verdacht gegen Kreuzfeldt und Blöcker gesprochen. Auch eine Frau aus Schlutup, eine Frau Thiess, habe in der letzten Schwurgerichtsverhandlung ausgesagt, dass sie, die Zeugin Kähler, schon etwa 1925 Blöcker und Kreuzfeldt verdächtigt habe (Bl. 77).

2. Der Zeuge **August Nogens** hat wie folgt ausgesagt:

Er könne keine anderen Angaben machen als am 6. Mai des Jahres bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Diese Angaben mache er zum Gegenstand seiner jetzigen Aussage (Bl. 77).

**01.12.1931**

### **Antrag der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren an das Landgericht Neustrelitz,**

das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 26.03.1925 aufzuheben und den Angeklagten Jakubowski freizusprechen (SH II/18 Bl. 4–17).

Verfasser: Landgerichtsrat Hundt.

Die Staatsanwaltschaft stützte sich zur Begründung ihres Freispruchsantrags auf eine Vielzahl unterschiedlicher Erwägungen, unter anderem die folgenden:

- Dass der Angeklagte der Erzeuger des Ewald Nogens gewesen sei, wie im Schwurgerichtsurteil gegen Jakubowski festgestellt, sei durch die neuen Ermittlungen im Zuge des Nogens-Verfahrens widerlegt (Bl. 5).
- Die Feststellung im Urteil gegen Jakubowski, dass die beiden Kinder Anni und Ewald dem Verurteilten eine große Last gewesen seien, könne nach den neueren Ermittlungen nicht mehr aufrechterhalten werden (Bl. 7).
- Die Feststellung des Schwurgerichts, dass Jakubowski im Heidekaten gewesen sei, beruhe im Wesentlichen auf der Aussage des Hannes Nogens. Dieser sei, wie nach den neueren Ermittlungen nicht mehr zweifelhaft sein könne, „ein Idiot gewesen“ (Bl. 9).
- Dass die vom Schwurgericht als Indiz gegen Jakubowski verwerteten

beiden Kinderschreie von dem ermordeten Ewald hergerührt hätten, sei nach den späteren Ermittlungen unwahrscheinlich (Bl. 9).

- Die Feststellungen des Schwurgerichts, dass der Angeklagte die Leiche zum Kaninchenloch gebracht habe, ließen sich nach den neueren Ermittlungen nicht aufrechterhalten (Bl. 10).
- Auch die Feststellung des Schwurgerichts, dass der Angeklagte einen schlaunen, durchtriebenen und skrupellosen Eindruck gemacht habe, erscheine nach den neueren Ermittlungen bedenklich (Bl. 10).
- Das Schwurgericht habe weiter festgestellt, dass Blöcker, Kreuzfeldt, Fritz Nogens und August Nogens als Beteiligte nicht in Frage kämen. Das sei aber lediglich bezüglich Blöcker zutreffend. Kreuzfeldt scheine zwar ein nachweisbares Alibi zu haben. Gegen ihn spreche aber das Auffinden seines Notizbuchs [*in der Nähe des Kaninchenlochs*], das offenbar nicht so lange im Freien gelegen haben könne, wie Kreuzfeldt angegeben habe. Ferner spreche gegen ihn, dass Fritz Nogens gegenüber Blöcker erklärt habe, er solle *im Auftrag von Kreuzfeldt* seinen Bruder August zum Sonntag nach Palingen bestellen. Schließlich gebe zu denken, dass sich auch die Feststellungen über das Alibi des August Nogens, die ganz sicher zu sein schienen, sich doch als falsch herausgestellt hätten (Bl. 11).
- Schwer belastend seien für Jakobowski die Aussagen Blöckers über das „Kaninchenloch-Gespräch“ und das Gespräch über das „Ausgeben“. Aber Blöcker sei wegen Meineids rechtskräftig verurteilt. Seine Aussage könne deshalb, da sie das Hauptbelastungsmoment gegen Jakobowski sei, allein nicht die Grundlage zu einem Todesurteil bilden (Bl. 13).
- Wenn man die Aussagen der Angeklagten im Nogens-Verfahren (Geständnis der Angeklagten Elisabeth Kähler und zeitweilige Geständnisse der Angeklagten August und Fritz Nogens) zugrunde lege, so könne allerdings kein Zweifel daran bestehen, dass Jakobowski gemeinschaftlich mit August Nogens die Tat ausgeführt habe (SH II/18 Bl. 13). Gegen diese Geständnisse, soweit sie Jakobowski belasteten, bestünden jedoch so erhebliche Bedenken, dass sie zur Unterstützung der übrigen Verdachtsmomente nicht herangezogen werden könnten (Bl. 14). Insbesondere:
  - Es stehe nunmehr fest, dass Elisabeth Kähler und ihre beiden Söhne sich verabredet hätten, bei der Schwurgerichtsverhandlung gegen Jakobowski die Schuld allein auf diesen zu schieben.
  - Frau Kähler habe verschiedentlich geäußert, dass man ihr mehr glauben werde als dem Russen.

- Alle drei hätten in der Schwurgerichtsverhandlung gegen Jakubowski einen Meineid geleistet.
- Alle drei hätten nach der Hinrichtung erklärt, Jakubowski sei unschuldig. Dass sie dementgegen später angegeben hätten, Jakubowski sei beteiligt gewesen, sei durchaus verständlich (Bl. 14). *„War Jakubowski nicht beteiligt, so haben sie ihn kaltblütig dem Henkersbeil ausgeliefert. Sie mussten dann mit schwersten Strafen rechnen, wenn sie die Unschuld von Jakubowski zugaben, sie konnten möglicherweise auch für den Tod Jakubowskis strafrechtlich verantwortlich gemacht werden“* (Bl. 14).
- Von ausschlaggebender Bedeutung sei aber, dass alle Angaben der Familie Nogens ebenso erklärlich seien oder sich noch besser mit den übrigen Tatsachen in Einklang bringen ließen, wenn man statt Jakubowski *Kreutzfeldt* als beteiligt ansehe (Bl. 15–17):
  - Frau Kähler habe damals die Absicht gehabt zu heiraten. Die Kinder Ewald und Anni hätten im Weg gestanden. Anni sei krank gewesen, so dass mit ihrem Tod gerechnet worden sei. Kreutzfeldt sei an einer Wohnung im Heidekaten interessiert gewesen. Er habe also auch ein Interesse am Gelingen der Heiratspläne der Frau Kähler gehabt.
  - Kreutzfeldt sei am 09.11.1924 ebenso wie Frau Kähler verreist gewesen. *„War er der Anstifter, so war es sehr gut überlegt, dass er die Tat durch August Nogens ausführen ließ, denn auf August Nogens konnte schwer ein Verdacht fallen, weil er ziemlich weit entfernt von Palingen wohnte. Dagegen wäre es von Jakubowski, der allgemein als intelligenter Mensch geschildert wird, töricht gewesen, sich an der Ermordung selbst zu beteiligen, nachdem er sich August Nogens dazu bestellt hatte. Das einzig Vernünftige wäre gewesen, sich ein einwandfreies Alibi zu verschaffen“* (Bl. 15).
  - Blöcker habe ausgesagt, dass Fritz Nogens ihm erklärt habe, *Kreutzfeldt* hätte ihn zu August geschickt, um diesen zum Sonntag nach Palingen zu bestellen (Bl. 15).
  - Kreutzfeldt habe noch ein weiteres Interesse am Verschwinden Ewalds gehabt, weil Ewald einer Heirat seiner Schwester und Jakubowskis im Weg gewesen sei (Bl. 15–16)
  - Wenn Kreutzfeldt an der Tat beteiligt gewesen sei, könne man annehmen, dass Blöcker davon erfahren habe und dass das Kaninchenloch-Gespräch von ihm erfunden worden sei, um den Verdacht auf Jakubowski zu lenken. Blöcker sei damals mit einer Schwester Kreutzfeldts verlobt gewesen. Den Meineid habe

Blöcker geleistet, weil er auf Bitten seiner Braut die Familie Kreutzfeldt habe schonen wollen (Bl. 16).

- Jakubowski habe bis zu seiner Hinrichtung seine Unschuld bezeugt. Um einen Aufschub der Hinrichtung herbeizuführen, hätte er nur auf die Teilnahme von August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler hinzuweisen brauchen. Dass er dies nicht getan habe, spreche dafür, dass er von der Beteiligung dieser drei nichts gewusst habe (Bl. 17).

Die beiden neuen Schwurgerichtsverhandlungen hätten nicht zu einer völligen Klärung geführt. So bestünden zwar durchaus noch gewisse Verdachtsmomente gegen Jakubowski. Aber die Feststellung, dass Jakubowski gemeinschaftlich mit August Nogens die Tat ausgeführt habe, könne nicht getroffen werden, insbesondere weil nicht erwiesen sei, dass *Kreutzfeldt* völlig unbeteiligt gewesen sei. Jakubowski müsse deshalb mangels Beweises freigesprochen werden (Bl. 17).

**09.12.1931**

### **Ergänzende Antragsbegründung des Rechtsanwalts Dr. Brandt an das Landgericht Neustrelitz (SH II/18 Bl. 18–29):**

Das Wiederaufnahmeverfahren habe positiv die Nichtschuld Jakubowskis ergeben (Bl. 18), auch wenn gewisse Verdachtsmomente übriggeblieben seien (Bl. 18–19, näher Bl. 19).

Das Urteil vom 26.03.1925 sei als Fundament der jetzigen Urteilsfindung nicht mehr zu verwerten. Die in dem Urteil enthaltenen Indizien könnten nicht aufrechterhalten werden. Die Rechtslage gestalte sich daher so, dass der Verurteilte in den Zustand, der nach Erhebung der Anklage und vor der Hauptverhandlung bestanden habe, zurückversetzt werden müsse. Dies noch mit der Maßgabe, dass die Hauptverhandlung durch das Beschlussverfahren ersetzt werde und dass vor allem die Staatsanwaltschaft selbst in diesem Verfahren einen auf Freisprechung lautenden Antrag gestellt habe. Die Strafkammer werde daher allein zu prüfen haben, ob das vorhandene Material dazu ausreiche, Jakubowski erneut zu verurteilen. Dass der Verurteilte tot sei, dürfe die für die Verurteilung notwendige Sicherheit und Lückenlosigkeit des Beweises nicht abschwächen (Bl. 19). Im Gegenteil müsse gesagt werden, dass die durch den Tod des Verurteilten eingetretene Unmöglichkeit, sich persönlich vor Gericht zu verteidigen und verantworten zu können, namentlich aber auch zu den von der Familie Nogens gegen ihn erhobenen Vorwürfe Auge in Auge Stellung nehmen zu können, eher zu

Gunsten des Verurteilten berücksichtigt werden müsse (Bl. 19 f.).

In rechtlicher Beziehung sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Freisprechung des Verurteilten schon dann erfolgen müsse, wenn das Gericht etwa zu dem Ergebnis gelangen sollte, der Verurteilte sei an der Tat beteiligt gewesen, ohne dass sich die konkrete Form seiner Beteiligung nachweisen ließe. Eine wahlweise Feststellung zwischen Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe bzw. Begünstigung sei unzulässig (Bl. 20).

Zu *Ungunsten* Jakubowskis kämen in erster Linie die Angaben der Frau Kähler, des Fritz und des August Nogens sowie des Heinrich Blöcker in Betracht. Aber diese hätten ihre Angaben unzählige Male gewechselt. Auch die Bekundungen, die Frau Kähler und ihre beiden Söhne im Wiederaufnahmeverfahren gemacht hätten, wichen wiederum in entscheidenden Punkten von den früheren Angaben ab. Es wäre unmöglich, diese Angaben zur Grundlage der Verurteilung Jakubowskis zu machen, wenn er noch leben würde. Umso weniger könne man dies tun, nachdem er sich gegen die Beschuldigungen nicht mehr wehren könne. Alle drei Mitglieder der Familie Nogens hätten das begriffliche Bestreben von Anfang an gezeigt, ihre eigene Beteiligung an der Mordtat so gering als möglich darzustellen und vor allem die Urheberschaft auf einen Dritten abzuwälzen. Sie hätten sich bereits für den Fall ihrer späteren Vernehmung planmäßig verabredet gehabt, Jakubowski als den Urheber der Tat zu bezeichnen (Bl. 21). Die Geständnisse dieser Personen könnten nach kriminalistischer Erfahrung nur insoweit verwertet werden, als sie sich selbst belasteten (Bl. 21–22). Schon die Tatsache allein, dass sie einen Meineid zu Ungunsten Jakubowskis geleistet hätten, zeuge dafür, was von ihren Angaben zu halten sei (Bl. 22). Das gelte auch für Blöcker, auch er habe einen Meineid vor dem Schwurgericht geleistet. Abgesehen davon sei die Rolle, die Blöcker vielleicht selbst bei der Tat gespielt habe, nicht genügend geklärt (Bl. 23).

Die Staatsanwaltschaft habe zutreffend hervorgehoben, dass sich die Angaben der Familie Nogens noch besser mit den Tatsachen in Einklang bringen ließen, wenn man statt Jakubowski *Kreutzfeldt* als beteiligt ansehe. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Belastungsmomente, die gegen Kreutzfeldt sprächen, ungleich gravierender seien als diejenigen, die gegen Jakubowski sprächen (Bl. 25). Drei Gespräche des Kreutzfeldt, die eine Anstiftung zum Mord zum Gegenstand gehabt hätten, seien als erwiesen anzusehen. Von diesen Gesprächen habe namentlich das sogenannte „Wohnungsamtsgespräch“ überragende Bedeutung (Bl. 25). Hiernach habe Kreutzfeldt die dritte Stube im Heidekaten für sich haben wollen und zu Blöcker gesagt: „*Wenn das Wohnungsamt nicht will, dann muss eins der Kinder beiseite gebracht*

*werden. Und wenn einmal ein Kind, etwa der Ewald, verschwindet, dann schiebe alles auf Jakobowski.“* (Bl. 25–26) Diese Äußerung, von Blöcker und von August Nogens bestätigt, sei von doppelter Bedeutung. Einmal treffe es zu, dass Kreutzfeldt sich intensiv bemüht habe, die dritte Stube im Heidekaten zu bekommen; es treffe weiter zu, dass er auf dem Wohnungsamt gewesen sei, und zwar vergeblich. Andererseits aber bilde dieses Gespräch den Schlüssel für das spätere Verhalten des Blöcker, der tatsächlich entsprechend der ihm von Kreutzfeldt erteilten Weisung die Schuld auf Jakobowski geschoben habe. Hätte Blöcker in der Schwurgerichtssache gegen Jakobowski wahrheitsgemäß ausgesagt, dass Kreutzfeldt es war, der nach Angaben des Fritz Nogens diesen zu August Nogens geschickt habe, um ihn zum Sonntag nach Palingen zu bestellen, so wäre schon damals die Rolle des Kreutzfeldt dem Gericht klageworden. So sei es tatsächlich Blöcker, der durch seinen Meineid wesentlich zur Verurteilung und Hinrichtung Jakobowskis beigetragen habe (Bl. 26).

Die Belastungsmomente gegen Jakobowski reichten also nicht aus. Außerdem hätten sich noch weitere Gesichtspunkte ergeben, die geradezu zwingend für die Nichtschuld Jakobowskis sprächen (Bl. 27):

Von ausschlaggebender Bedeutung seien insofern die Beteuerungen der Familie Nogens selbst, die am deutlichsten auf die Unschuld Jakobowskis hinwiesen. Frau Kähler habe zu zahlreichen Zeugen immer wieder geäußert, der Russe sei unschuldig, ihr Gewissen lasse ihr keine Ruhe. August Nogens habe sich mehrfach in seiner Gefängnishaft dahin geäußert, dass Jakobowski unschuldig sei; das Aas, die Mutter, gehöre vors Beil. Seine Beteuerungen über Jakobowskis Unschuld wären ebenso wenig wie die seiner Mutter auch nur im Geringsten erklärlich und verständlich, wenn Jakobowski tatsächlich in irgendeiner Weise bei der Tat mitgewirkt hätte (Bl. 28).

Es sei auch keineswegs notwendig, dass die von August Nogens unter Mitwirkung seiner Mutter und seines Bruders verübte Tat auf die Urheberschaft einer weiteren Person zurückgehe. Die Persönlichkeit dieser drei, wie sie das Verfahren aufgezeigt habe, lasse durchaus die Möglichkeit zu, dass diese allein den Plan gefasst und verwirklicht hätten. Im Übrigen wäre, wie dargelegt, die Urheberschaft Kreutzfeldts denkbar (Bl. 28–29).

Das Schwurgerichtsurteil vom März 1925 habe gezeigt, welchen Bedenken die Bewertung zweideutiger Indizien unterliege. Die Verdachtsmomente, die nach Auffassung des damaligen Schwurgerichts den lückenlosen Beweis für Jakobowskis Schuld hätten ergeben sollen, hätten sich durchweg als unrichtig herausgestellt. Die jahrelangen Ermittlungen und die mehrmaligen mit sorgsamster Gewissenhaftigkeit

durchgeführten Verhandlungen des Prozessstoffs hätten keinerlei tragfähige Indizien ergeben, die anstelle der früheren zur Begründung der Mordschuld Jakubowskis hätten herangezogen werden können. Daher rechtfertige sich allein die Freisprechung des Verurteilten (Bl. 29).

**18.12.1931**

### **Beschluss des Landgerichts Neustrelitz:**

Ablehnung der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (SH II/18 Bl. 30–46).

Vorsitzender Richter: Landgerichtsdirektor Hoff.

Die Strafkammer hat die Ablehnung der Wiederaufnahmeanträge im Wesentlichen wie folgt begründet:

Nachdem August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Neustrelitz vom 17.06.1929 wegen Beteiligung an der Ermordung des Ewald Nogens verurteilt worden seien, sei der Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des zuvor Verurteilten Josef Jakubowski durch Beschluss der Strafkammer vom 02.11.1929 gemäß §§ 359 Nr. 5, 367 StPO zugelassen worden (Bl. 30–31).

Die Strafkammer habe zur Aufklärung des Sachverhalts die Zeugen Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und August Nogens von einem beauftragten Richter vernehmen lassen. Außerdem hätten der Kammer die Strafakten gegen Nogens und Genossen wegen Mordes vorgelegen (Bl. 31).

Die Kammer verkenne nicht, dass durch das Ermittlungsergebnis in der Strafsache Nogens das in dem Schwurgerichtsurteil vom 26.03.1925 gegen Jakubowski zusammengetragene Belastungsmaterial in einigen Punkten abgeschwächt sei. Nicht aufrechtzuerhalten seien die damaligen Feststellungen,

- dass Jakubowski der Erzeuger des Kindes Ewald Nogens gewesen sei (Bl. 31);
- dass Jakubowski gut deutsch gesprochen habe;
- über die Persönlichkeit Jakubowskis; in Wahrheit habe er durchaus sympathische Züge gehabt und sei kinderlieb gewesen;
- die auf Bekundungen des Zeugen Hannes Nogens beruhten, denn Hannes Nogens sei geisteskrank gewesen, seinen Aussagen könne daher keinerlei Bedeutung beigemessen werden;
- dass die angeblichen Todesschreie, die die Zeugin Wegner gehört hatte, von Ewald Nogens hergerührt hätten (Bl. 32);

- dass Jakubowski am Mordtag von ½ 8 bis ½ 9 Uhr abends allein gewesen sei;
- die auf den Bekundungen der Zeugen August und Fritz Nogens sowie Elisabeth Kähler in der Schwurgerichtsverhandlung vom 26.03.1925 beruhen; denn die Genannten hätten in dieser Schwurgerichtsverhandlung geständigermaßen die Unwahrheit gesagt;
- dass Jakubowski als Alleintäter in Frage komme; nach den Ermittlungen im Nogens-Prozess seien vielmehr August und Fritz Nogens und Elisabeth Kähler an der Ermordung von Ewald Nogens beteiligt gewesen (Bl. 33).

Dagegen seien die übrigen im Schwurgerichtsurteil vom 26.03.1925 festgestellten belastenden Umstände von Bestand geblieben. Insbesondere:

- dass Jakubowski das Hauptinteresse an der Beseitigung des Ewald Nogens gehabt habe, weil er die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt hatte und daher diesem gegenüber zu Unterhaltsleistungen verpflichtet gewesen sei (Bl. 33);
- dass Jakubowski und August Nogens um Pfingsten 1924 herum das sog. „Vergiftungsgespräch“ geführt hätten, bei dem die Rede davon gewesen sei, Gift oder Kognak in die Milch der kleinen Anni Nogens zu tun;
- dass Jakubowski mehrfach versucht habe, die Kinder abzugeben;
- dass Jakubowski seine Begegnung mit Rubbert, Murrjahn und Frieda Lühr [*in der Nähe des mutmaßlichen Tatorts*] zunächst verschwiegen habe;
- dass Jakubowski sich an der Suchaktion am Abend des 09.11.1924 kaum beteiligt habe (Bl. 34).

Dieses von Bestand gebliebene Belastungsmaterial sei durch die Ermittlungen im Nogens-Verfahren noch wesentlich vermehrt und verstärkt worden:

Belastet werde Jakubowski vor allem durch die wiederholten Geständnisse von August und Fritz Nogens sowie Elisabeth Kähler im Nogens-Verfahren, die das Schwurgericht in seinem Urteil vom 14.04.1930 trotz wiederholten Widerrufs für glaubhaft angesehen habe.

August Nogens habe wiederholt angegeben, dass er am Mordtag in Palingen gewesen sei. Er habe Ewald aus dem Heidekaten herausgeholt und zu Jakubowski gebracht, der am Schulgarten gestanden habe. Jakubowski habe gesagt, August solle Ewald die Kehle abdrücken. August habe erwidert, das solle Jakubowski nur selbst tun, er könne es nicht. Nunmehr sei Jakubowski niedergekniet, während August sich umgedreht habe. Nach einiger Zeit sei Jakubowski wieder aufgestanden, habe ihm den toten Ewald übergeben und ihn beauftragt, die Lei-

che zu Fritz zu bringen, der bei den abgehauenen Tannen gestanden habe. Er, August, habe also die Leiche zu Fritz gebracht. Jakubowski habe ihm für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Fahrrad versprochen (Bl. 34).

Fritz Nogens habe wiederholt gestanden, seinen Bruder August auf Veranlassung Jakubowskis zum Sonntag, dem 09.11.1924 nach Palingen bestellt zu haben und nach der Tat die ihm von August übergebene Leiche in einem Kaninchenloch versteckt zu haben. Fritz Nogens habe weiter angegeben, dass er sich zur Mitwirkung an der Tat nur dadurch habe verleiten lassen, dass Jakubowski ihm Geld für die Mitwirkung in Aussicht gestellt habe.

Elisabeth Kähler habe gestanden, sie habe auf Jakubowskis Verlangen die Reise nach Matzwitz unternommen, um die Bahn für die gewaltsame Beseitigung ihres Enkels Ewald Nogens freizumachen. Sie habe, als sie am Sonnabend weggefahren sei, gewusst, dass sie Ewald bei ihrer Rückkehr nicht wiedersehen werde. Jakubowski habe ihr später auf Befragen erzählt, er habe es gemacht. Fritz und August seien mit dabei gewesen (Bl. 35).

Wenn die Angaben von August und Fritz Nogens sowie Elisabeth Kähler auch vorsichtig gewertet werden müssten, seien sie doch glaubwürdig. Die Angaben der drei Genannten, die ihre Aussagen erst allmählich und unabhängig voneinander gemacht hätten, passten zueinander und ergäben insgesamt ein im Wesentlichen klares Bild. Sie würden auch durch eine Reihe von Umständen unterstützt:

- Fritz Nogens habe während seines Aufenthalts in der Erziehungsanstalt Bethanien seinem Mitzögling Fritz Utesch gegenüber Äußerungen gemacht, die auf seine Beteiligung an dem Mord schließen ließen.
- Die Angaben des Fritz Nogens würden in einem wichtigen Punkt durch die Zeugenaussagen Blöckers bestätigt: Blöcker habe bekundet, dass er tatsächlich einige Tage vor dem 9.11.1924 dem Fritz Nogens am Ausgang des Dorfes begegnet sei und dass dieser ihm mitgeteilt habe, er wolle nach Lankow und seinen Bruder August zum Sonntag nach Palingen bestellen, seine Mutter verreise, Ewald solle an die Seite gebracht werden. Weiter habe Blöcker ausgesagt, Fritz Nogens habe ihm zwei bis drei Tage nach dem Verschwinden des Kindes mitgeteilt, dass der Mord ausgeführt worden sei („nu hemm wie em an de Siet“) (Bl. 36). – Blöcker habe dies und noch anderes in der Hauptverhandlung gegen Jakubowski im Jahre 1925 offenbar aus Rücksicht auf die Familie Kreutzfeldt, mit der er damals durch sein Verlöbnis mit Luise Kreutzfeldt verbunden gewesen sei, als Zeuge unter Eid verschwiegen und sei deshalb durch das Schwurge-

richtsurteil vom 17.06.1929 wegen Meineides bestraft worden. Später habe er aber sein Verhältnis zur Familie Kreuzfeldt gelöst und stehe auch zur Familie Nogens in keiner Beziehung. Er erscheine ganz unbeteiligt an dem Mord und habe niemals ein Interesse daran gehabt. Seine Angaben seien deshalb durchaus glaubwürdig (Bl. 37).

- Ferner weise der Brief, den August Nogens am 23.07.1928 an seinen Bruder Fritz geschrieben habe, darauf hin, dass beide an dem Mord beteiligt gewesen seien. Wie August und Fritz Nogens zugegeben hätten, habe die durch diesen Brief herbeigeführte Zusammenkunft zwischen ihnen den Zweck gehabt, sich miteinander darüber zu verständigen, welche Aussagen sie in der damals bevorstehenden neuen Untersuchung wegen der Ermordung von Ewald machen wollten. Diese Verabredung sei dahin gegangen, dass sie sich gegenseitig wegen ihrer Beteiligung an dem Mord nicht verraten wollten (Bl. 37–38).
- Ein weiteres Indiz für die Glaubwürdigkeit des Geständnisses von Fritz Nogens ergebe sich aus einem Gespräch, welches er mit dem Lehrer Peters geführt habe. Diesem habe er die Frage vorgelegt, ob auch demjenigen, der einen Mord nicht selbst ausgeführt, der aber dabei mitgewirkt habe, der Kopf abgehauen werde (Bl. 38).
- Dass die Darstellung, welche August Nogens bei seinen wiederholten Geständnissen gegeben habe, den Tatsachen entspricht, ergebe sich daraus, dass – von Einzelheiten abgesehen – seine Angaben in allen Hauptpunkten mit der Darstellung von Fritz Nogens und Elisabeth Kähler übereinstimmten, wobei darauf hinzuweisen sei, dass August Nogens seine Beteiligung am Mord zum ersten Mal zu einer Zeit eingeräumt habe, als sein Bruder Fritz zwar *seine* Mitwirkung schon zugegeben, aber die Beteiligung Augusts in der Absicht, diesen zu schonen, noch verschwiegen habe, so dass also das Geständnis Augusts bezüglich seiner eigenen Mitwirkung bei der Tat völlig unbeeinflusst durch das vorausgegangene Geständnis von Fritz Nogens abgelegt worden sei (Bl. 38–39).
- Ein weiteres wichtiges Indiz dafür, dass August Nogens in seinen Geständnissen die Wahrheit gesagt habe, bilde die Tatsache, dass er seine früheren Angaben über das oben erwähnte Vergiftungsgespräch trotz des Widerrufs seines Geständnisses ausdrücklich aufrechterhalten habe. Jakubowski habe sich der Frau Mett gegenüber in dem Sinne geäußert, dass August Nogens das Ansinnen an *ihn* gestellt hätte, Anni zu vergiften. Jedenfalls sei hiernach erwiesen, dass Jakubowski und August Nogens sich über die Vergiftung von Anni unterhalten hätten (Bl. 39).

Jakubowski werde weiter belastet durch die von Blöcker bekundeten

höchst verdächtigen Äußerungen, welche Jakobowski in der Zeit zwischen dem Verschwinden Ewalds und dem Auffinden der Leiche gemacht habe, Äußerungen, die den Beweis vervollständigten, dass Jakobowski an der Beseitigung von Ewald Nogens beteiligt gewesen sei (Bl. 39–40). Dabei habe es sich insbesondere um zwei Äußerungen bzw. Gespräche gehandelt [*das sog. „Kaninchenlochgespräch“ und das sog. „Ausgabegespräch“*]:

- Blöcker habe ausgesagt, dass Jakobowski einmal plötzlich gefragt habe: „Wenn Ewald manchmal im Kaninchenloch steckt – ob man ihn dann wohl findet?“ Auf eine Rückfrage, wie Jakobowski denn auf so eine Vermutung komme, habe er keine Antwort erhalten. Seiner damaligen Braut Luise Kreuzfeldt, mit der er darüber gesprochen habe, habe er gesagt, nun sei ja klar, dass Jakobowski, Fritz und August dabei gewesen seien, diese würden es wohl gemacht haben (Bl. 40).
- Ein anderes Mal habe Jakobowski nach Angaben Blöckers geäußert, wenn es bis Weihnachten nicht herauskäme, würde er ordentlich einen ausgeben. Auch hiervon habe Blöcker der Luise Kreuzfeldt alsbald erzählt, was diese bestätigt habe (Bl. 40).

Der Überzeugung der Kammer, dass Jakobowski an der Tat beteiligt gewesen sei, stehe nicht entgegen, dass Jakobowski später sogar angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils die Mitschuld seiner Komplizen nicht offenbart habe. Dies erkläre sich zwanglos daraus, dass durch das Hineinziehen der Familie Nogens auch für Jakobowski das Gesamtbild ein noch viel ungünstigeres, grau-sigeres geworden wäre und Jakobowski selbst in keiner Weise entlastet hätte (Bl. 40).

Die Annahme, dass August Nogens statt Jakobowski einen anderen Mittäter gehabt habe, sei als ausgeschlossen zu erachten. Blöcker scheidet nach dem bereits Ausgeführten aus dem Kreis möglicher Mittäter aus. Kreuzfeldt sei, wie einwandfrei festgestellt worden sei, zur Tatzeit nicht in Palingen gewesen (Bl. 41–42). Er komme hiernach als Täter oder Mittäter nicht in Frage. Auch als Anstifter könne Kreuzfeldt ausgeschlossen werden, weil er kein Interesse am Verschwinden des Kindes gehabt habe. Wenn er auch auf die Wohnung der Frau Kähler im Heidekaten reflektiert habe, so sei seinen Interessen doch durch ein Beiseiteschaffen Ewalds allein nicht gedient gewesen (Bl. 42).

Somit falle, wenn August nur durch Herausholen des Ewald aus dem Heidekaten und Verbleiben am Tatort teilgenommen habe, notwendig der in der Vornahme der Tötung bestehende Tatanteil Jakobowski zu, da keine weitere Person dafür in Betracht komme (Bl. 42–43).

Jakubowski habe übrigens in der Hauptverhandlung gegen ihn selbst

zugestanden, am Tattag nach der Begegnung mit Murrjahn die Dorfstraße entlang bis zur Ecke des Schulgartens gegangen zu sein. Er sei also zur Tatzeit geständigmaßen am Tatort gewesen (Bl. 43).

Nach alledem sei die Strafkammer, weil ohne Jakobowski die Täterschaft der Gebrüder Nogens jeden Sinn verlieren würde, überzeugt, dass Jakobowski August und Fritz Nogens zu gemeinsamer Tat mit ihm selbst angestiftet habe dadurch, dass er August Nogens für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Rad und Fritz Nogens Geld versprochen habe – Handlungen, die in seiner ebenfalls festzustellenden Mittäterschaft aufgingen (Bl. 43). Jakobowski habe die Beseitigung des Kindes gewünscht, weil das Vorhandensein der beiden Kinder, von denen Anni damals kränklich gewesen sei, ihm bei der Verwirklichung seiner Heiratspläne hinderlich gewesen seien. Jakobowski habe als Urheber des ganzen Mordplans auch Frau Kähler zu deren Beihilfe zur Tat angestiftet. Die Kammer halte es für erwiesen, dass entweder August Nogens oder Jakobowski die Tötung Ewalds durch Erwürgen vorgenommen habe. Dass solche Wahlfeststellung zulässig sei, habe das Schwurgericht Neustrelitz in seinem Urteil gegen August Nogens u.a. vom 14.04.1930 ausgeführt. Mit der hervorgehobenen Maßgabe seien August Nogens und Jakobowski Mittäter an der Ermordung Ewalds. Jakobowski sei jedenfalls zum Zwecke der Sicherung der Tat am Tatort anwesend gewesen, wenn August und nicht er die Tötung vorgenommen habe (Bl. 44).

Die getroffene wahlweise Feststellung der Mittäterschaft sei geboten, weil mancherlei für die Vornahme der Tötung durch August und nicht durch Jakobowski spreche (Bl. 45). Unter anderem habe Fritz schon bald nach der Tat gegenüber Blöcker nach dessen Angabe von der unmittelbaren Täterschaft seines Bruders gesprochen. Andererseits werde August wieder als die weichere Natur im Vergleich zu Jakobowski dargestellt, und Jakobowski habe zu Frau Kähler nach ihrer Angabe gesagt, er habe es gemacht, ihre Söhne seien nur dabei gewesen (Bl. 46).

Da nach alledem eine Freisprechung des Verurteilten Josef Jakobowski nicht in Frage gekommen sei, sei der Wiederaufnahmeantrag abzulehnen gewesen (Bl. 46).

**28.12.1931**

**Sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Neustrelitz gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 46b).**

**30.12.1931**

**Sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Brandt gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 46c).**

Der Schriftsatz enthält – wie der Schriftsatz der Staatsanwaltschaft vom 28.12.1931 – lediglich die Erklärung über die Einlegung des Rechtsmittels. Eine Beschwerdebegründung befindet sich, soweit ersichtlich, nicht bei den Akten, obwohl Rechtsanwalt Dr. Brandt mit der Einlegung des Rechtsmittels eine Begründung angekündigt hat (Bl. 46c).

**31.12.1931**

**Begründung der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft Neustrelitz (SH II/18 Bl. 47–56).**

Verfasser: Landgerichtsrat Hundt (SH II/18 Bl. 56).

Die Beschwerdebegründung hat folgenden Inhalt:

1. In formeller Hinsicht müsse gerügt werden, dass die Strafkammer den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vernehmung der Zeugin Lühr und des Zeugen Schade abgelehnt habe (Bl. 47, im Einzelnen dazu Bl. 47–48).
2. Darauf, dass der Zeuge Schade das von Blöcker bekundete Ausgabegespräch nicht voll bestätigt habe, sei die Strafkammer nicht eingegangen (Bl. 48).
3. Im Zusammenhang mit der Aussage der Zeugin Lühr stelle die Strafkammer fest, dass „Jakubowski zur Tatzeit geständigermaßen am Tatort gewesen sei.“ Diese Feststellung werde damit begründet, dass Jakubowski in der Schwurgerichtsverhandlung selbst zugestanden habe, nach der Begegnung mit Murrjahn die Dorfstraße entlang bis zur Ecke des Schulgartens gegangen zu sein. Der Tatort sei aber, wenn man die Angabe des August Nogens zugrunde lege, wie dies die Strafkammer tue, nicht an der Ecke Dorfstraße/Schulgarten gewesen, sondern etwa 60 bis 80 Meter entfernt gegenüber dem Heidekatzen (Bl. 48).
4. Die Strafkammer habe ausgeführt, dass Jakubowski an der Beseitigung des Ewald „ein erhebliches, ja das Hauptinteresse hatte“ und dass „ohne Jakubowski die Täterschaft der Gebrüder Nogens jeden Sinn verlieren würde.“ Dagegen stehe aber fest, dass auch Frau Kähler ein sehr erhebliches Interesse an dem Verschwinden des Ewald gehabt habe. Sie habe zugegeben, dass sie wegen ihrer großen Notlage habe heiraten wollen, dass Anni und Ewald dem im Wege gestanden hätten und dass sie damals mit dem Tode der kranken Anni gerechnet habe (Bl.

48–49). Die Strafkammer sei auch nicht darauf eingegangen, dass Kreutzfeldt ein Interesse an der Heirat der Frau Kähler gehabt habe und dass er eine Stube im Heidekaten für sich selbst haben wollen (Bl. 49).

5. Auf die Tatsachen, die die Staatsanwaltschaft in ihrer Antragschrift für eine Beteiligung Kreutzfeldts ausgeführt habe, sei die Strafkammer nicht näher eingegangen. Die Feststellung, dass Kreutzfeldt kein Interesse an dem Verschwinden des Ewald gehabt habe, sei widerlegt (Bl. 49). Der Umstand, dass Kreutzfeldt am 09.11.1924 in Behlendorf gewesen sei, könne, da auch Frau Kähler an diesem Tag verreist gewesen sei, sehr wohl zu Ungunsten von Kreutzfeldt ausgelegt werden (Bl. 50).

6. Die Strafkammer habe die Aussage des Zeugen Blöcker zur Unterstützung der Angaben der Nogens-Brüder über die Mittäterschaft Jakubowskis verwertet (Bl. 50). Wegen einer Mehrzahl von Bedenken (im Einzelnen Bl. 50–51) könne der Aussage Blöckers aber kein unbedingter Glaube beigemessen werden. Anders wäre es, wenn durch den Zeugen Schade das „Ausgabegespräch“ bestätigt worden wäre, da Schade ein ziemlich einwandfreier Zeuge sei. Die Strafkammer, der die eidliche Aussage Schades bekannt sei, habe aber in dieser Hinsicht keine Feststellungen getroffen (Bl. 51).

7. Das Vergiftungsgespräch zwischen August Nogens und Jakubowski um Pfingsten 1924 beruhe auf Angaben der Frau Kähler und des August Nogens. Jakubowski habe sich aber, wie auch die Strafkammer hervorhebt, der Frau Mett gegenüber in dem Sinn geäußert, dass *August* das Ansinnen an ihn gestellt hätte, Anni zu vergiften. Diese Angabe der Frau Mett spreche deshalb nicht unbedingt gegen Jakubowski, sondern eher gegen August Nogens (Bl. 51).

8. Die Strafkammer verwende die Versuche, die Kinder anderweitig unterzubringen, als Indiz gegen Jakubowski. Dem stehe aber entgegen, dass Jakubowski sich über die schlechte Behandlung der Kinder durch Frau Kähler wiederholt beklagt habe, wie insbesondere aus der vom ersten Schwurgericht falsch verstandenen Aussage der Zeugin Mett hervorgehe (Bl. 52).

9. Die Strafkammer habe ausgeführt, dass Jakubowski seine Begegnung mit Rubbert, Murrjahn und Frieda Lühr [*in der Nähe des angeblichen Tatorts kurz vor der angeblichen Tatzeit*] „offenbar zunächst verschwiegen“ und sich an der Suchaktion am Abend des 09.11.1924 kaum beteiligt habe. Die Bedenken der Staatsanwaltschaft gegen diese Annahme habe die Strafkammer nicht widerlegen können. Hinsichtlich der Suchaktion sei noch darauf hinzuweisen, dass Jakubowski unwiderlegt behauptet habe, Ewald sei bereits einige Tage vorher verschwunden gewesen. Zugunsten von Jakubowski müsse deshalb angenom-

men werden, dass er, wenn er nicht der Täter gewesen sei, dem Verschwinden Ewalds keine besondere Bedeutung beigelegt haben könne (Bl. 52).

10. Die Strafkammer habe erklärt, dass die Feststellungen des Schwurgerichtsurteils vom 26.03.1925 insoweit nicht aufrechterhalten werden könnten, als sie auf den Bekundungen des August Nogens, des Fritz Nogens und der Elisabeth Kähler in der Schwurgerichtsverhandlung vom März 1925 beruhten. Auf der anderen Seite halte die Kammer aber die späteren Geständnisse dieser drei auch insoweit für hinreichend glaubhaft, als dadurch Jakobowski belastet worden sei. Dass die Geständnisse glaubhaft seien, soweit August Nogens, Fritz Nogens und Frau Kähler sich selbst belastet hätten, sei auch die Überzeugung des Verfassers der sofortigen Beschwerde. Er, der Verfasser, habe in der Sache Nogens die Voruntersuchung geführt und später als Zeuge vor dem Schwurgericht Folgendes ausgesagt (Bl. 52):

*„August Nogens hat mir gegenüber zugegeben, dass er am 9. November in Palingen gewesen sei und die Tat gemeinschaftlich mit Jakobowski ausgeführt habe. Vorher habe ich ihn darauf hingewiesen gehabt, dass er bei einer Beteiligung die Todesstrafe zu erwarten hätte. Auf meine Frage, weshalb er zunächst dem Regierungsrat Steuding gegenüber zugegeben hätte, am 9. November in Palingen gewesen zu sein, und dies später vor dem Oberstaatsanwalt Dr. Müller widerrufen hätte, hat August Nogens mir sofort geantwortet, Steuding gegenüber hätte er es zugegeben, weil er geglaubt hätte, dass dieser schon alles wüsste; der Oberstaatsanwalt Müller habe ihn gefragt, wie er dazu käme anzugeben, dass er am 9. November in Palingen gewesen sei, das Gegenteil stehe doch fest; daraufhin habe er sich gesagt, wenn sein Alibi feststände, könne ihm nichts passieren, und deshalb habe er widerrufen. Bei einer Augenscheinseinnahme in Palingen hat der Landjäger Dibbert in meiner Gegenwart auch zu August Nogens gesagt, er hätte doch seinerzeit festgestellt, dass August Nogens am 9. November nicht in Palingen gewesen wäre. Daraufhin hat August Nogens erklärt, er wäre doch in Palingen gewesen, die Kartoffelfahrt nach Mechow wäre am Sonntag vorher oder nachher gewesen. Bei meiner letzten Vernehmung der Frau Kähler, des August Nogens und des Fritz Nogens habe ich allen dreien eindringlich erklärt, sie sollten mir sagen, ob ihre bisherigen Geständnisse wirklich wahr wären oder ob sie durch die Kriminalbeamten oder durch mich irgendwie beeinflusst worden seien, ich würde dies zu Protokoll nehmen. Ich habe ihnen ferner gesagt, dass sie ihre Geständnisse widerrufen sollten, wenn diese nicht der Wahrheit entsprächen. Ich habe alle drei ferner darauf aufmerksam gemacht, dass man ihnen nicht mehr glauben würde, wenn sie später ihre Geständnisse widerrufen würden. Alle drei haben mir darauf erklärt, dass*

*sie nicht beeinflusst worden seien und dass ihre Geständnisse wahr seien.“ (Bl. 52–53)*

Die Bedenken, die er, der Verfasser, insoweit gegen die Angaben der Frau Kähler, des August und Fritz Nogens habe, als sie Jakubowski belasteten, seien bereits in der Antragsschrift [vom 01.12.1931] ausgeführt worden. Ergänzend sei noch auf folgendes hinzuweisen: Fritz Nogens habe in einer Vernehmung dem Oberstaatsanwalt Dr. Weber gegenüber erklärt, dass er und August sich in Lübeck versprochen hätten, sich nicht gegenseitig hineinzureißen; August hätte ihm vorgestellt, dass außer ihnen nur noch Jakubowski Tatzeuge sei und dass es darum im Notfalle am besten wäre, die Schuld möglichst auf Jakubowski zu schieben, der ja tot sei (Bl. 53–54).

11. Wenn man aber, wie die Strafkammer es getan habe, die Angaben der Frau Kähler und ihrer beiden Söhne gegen Jakubowski verwerten wolle, so müsse auch der Umstand berücksichtigt werden, dass Fritz angegeben habe, August hätte Ewald aus dem Heidekaten herausgeholt und ihm die Luft abgedrückt, während Jakubowski dabeigestanden hätte. Auch Blöcker habe angegeben, Fritz habe ihm erzählt, dass August den Ewald getötet habe. Wenn August Nogens dagegen die eigentliche Tat später Jakubowski zugeschoben habe, so gebe dies doch zu denken und besonders auffällig sei, dass Fritz und August Nogens jetzt erklärten, sie könnten Jakubowski in keiner Weise belasten (Bl. 54).

12. Die Strafkammer habe ausgeführt: „Wenn Jakubowski auch angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils den Mund nicht aufgetan hat, um den wahren Zusammenhang der Dinge, insbesondere die Mitschuld seiner Komplizen zu offenbaren, so erklärt sich dies zwanglos daraus, dass durch das Hineinziehen der Familie Nogens auch für Jakubowski das Gesamtbild ein noch viel ungünstigeres, grausigeres geworden wäre und Jakubowski selbst in keiner Weise entlastet hätte. Durch die Enthüllung des Mordplanes wäre herausgekommen, dass es sich um einen fein ausgedachten, groß angelegten Mord gehandelt hat“ (Bl. 54–55). Demgegenüber müsse aber daran festgehalten werden, dass Jakubowski, auch wenn er in den von der Familie Nogens angegebenen Sinne beteiligt gewesen sei, doch immerhin mit einem Aufschub der Hinrichtung hätte rechnen können, wenn er alles offen zugegeben hätte (Bl. 55).

13. Wenn Jakubowski erneut verurteilt werden solle, müsse insbesondere die Möglichkeit, dass *Kreutzfeldt* beteiligt gewesen sein könne, positiv ausgeschlossen werden. Und dies sei nicht möglich. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass Frau Kähler, Fritz Nogens und August Nogens den Jakubowski vor dem Schwurgericht in Schönberg verabre-

determaßen schwer belastet hätten, ebenso habe auch Blöcker bewusst einen Meineid geleistet (Bl. 55). Wenn Jakubowski nicht beteiligt gewesen sei, sei es selbstverständlich, dass alle jetzt die Wahrheit nicht zugeben könnten, denn dann hätten sie mit Überlegung die Hauptursache für die Verurteilung und Hinrichtung Jakubowskis gesetzt. Für August Nogens würde es durchaus günstig sein, wenn er seine Tat jetzt offen eingestehen würde, da er dann mit einer weiteren Begnadigung rechnen könnte. Wenn er aber jetzt erkläre, er könne Jakubowski überhaupt nicht belasten, so müsse dies zu denken geben. Auch die Angabe des Fritz Nogens, dass er Jakubowski nicht belasten könne, gebe zu Bedenken Anlass und stimme mit seiner früheren Äußerung, dass Jakubowski unschuldig sei, überein (Bl. 56).

**29.03.1932**

### **Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock:**

Verwerfung der sofortigen Beschwerden gegen den Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 als unbegründet (SH II/18 Bl. 57–61).

Auch das Oberlandesgericht gelangte, wie das Landgericht, zu dem Ergebnis, dass die täterschaftliche Beteiligung Jakubowskis an dem Mord erwiesen sei. Der Strafsenat machte sich dabei die Argumentation der Strafkammer im Großen und Ganzen zu eigen. Der fünfseitige Beschluss des Senats enthält im Wesentlichen eine Wiederholung der Beschlussbegründung der Kammer in komprimierter Form, an einigen Stellen ergänzt durch kleinere modifizierende Zusatzerwägungen.

Folglich verwarf der Senat die sofortigen Beschwerden:

*„Ist aber eine strafbare Beteiligung des Jakubowski an dem Morde erwiesen, so ist die Ablehnung der von den Beschwerdeführern gestellten Wiederaufnahmeanträge, die nur mit dem Ziele einer Freisprechung zulässig sind, – § 371 StPO – zu Recht erfolgt. Die sofortigen Beschwerden der Antragsteller waren daher auf ihre Kosten zu verwerfen.“* (Bl. 61)

## **1997 bis ca. 2002 AR-Verfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin.**

Der Inhalt des Verfahrens ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich diente es der Prüfung eines erneuten Wiederaufnahmeantrags zugunsten Jakobowskis.

Das AR-Verfahren wurde – ausweislich des Aktenzeichens 111 AR 39/97 – im Jahr 1997 begonnen und offenbar mindestens bis Mai 2002 geführt, wie aus einem Schreiben vom 08.05.2002 zu ersehen ist, mit dem die Staatsanwaltschaft Schwerin Originalakten des Verfahrenskomplexes Jakobowski/Nogens nach Einsichtnahme an das Landeshauptarchiv Schwerin zurückgesandt hat (SH II/18 Bl. 2).

Die vorhandenen Informationen über den genaueren Gegenstand des AR-Verfahrens und sein Ergebnis sind sehr dürftig, da die Akten inzwischen vernichtet sind. Vgl. dazu die Auskunft der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 13.03.2017 auf eine hiesige Anfrage:

*„Die Akten des Vorgangs 111 AR 39/97 sind bereits vernichtet. Den Registereintragungen zufolge war Gegenstand des Vorgangs lediglich ein Zeitungsartikel. Dass eine rechtliche Prüfung hier stattgefunden hat, habe ich nicht feststellen können“* (Bd. I Bl. 21 des hiesigen AR-Hefts).

Für eine rechtliche Prüfung der Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaft Schwerin spricht allerdings der Betreff des Schreibens der Staatsanwaltschaft an das Landeshauptarchiv vom 08.05.2002. Er lautet: „Überprüfung der strafrechtlichen Verurteilung des Josef Jakobowski im Hinblick auf die eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens“ (SH II/18 Bl. 2).

Wie dem auch sei. Das Verfahren ist jedenfalls, soweit ersichtlich, ohne einen Wiederaufnahmeantrag abgeschlossen worden.

## **B. Die Rechtslage: Unzulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeantrags, da das gesamte in Betracht kommende Vorbringen verbraucht ist**

Das Landgericht Neustrelitz hat den Angeklagten Josef Jakubowski am 26.03.1925 wegen Mordes zum Tode verurteilt. Dieses Urteil gilt vielen – auch vielen Juristen – als besonders schlimmes Beispiel eines Fehlurteils. Oft wird sogar gesagt, es stehe außer Frage, dass Jakubowski unschuldig sei, es fehle nur noch „formal“ an einer Rehabilitierung des Verurteilten.

Vor diesem Hintergrund dient das vorliegende AR-Verfahren der Prüfung, ob ein (nochmaliger) Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten Jakubowski zulässig und begründet wäre.

Die Staatsanwaltschaft ist im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 296 Abs. 2 i.V.m. § 365 StPO zugunsten des Verurteilten antragsberechtigt. Das gilt auch nach dem Tod des Verurteilten (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 64. Aufl. 2021, § 365 Rn. 2). Es schadet auch nichts, wenn – wie hier – seit dem rechtskräftigen Urteil und dem Tod des Verurteilten fast hundert Jahre vergangen sind, da die Wiederaufnahme des Verfahrens zeitlich unbegrenzt beantragt werden kann (Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 359 Rn. 4).

Ein neuer Wiederaufnahmeantrag zugunsten Jakubowskis wäre also jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die genauere Prüfung ergibt jedoch, dass ein neuer Wiederaufnahmeantrag un-

zulässig wäre, weil das gesamte in Betracht kommende Wiederaufnahmevorbringen bereits Gegenstand der Sachentscheidungen in den drei früheren Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und insbesondere von 1928 ff. war. Die damaligen Sachentscheidungen sind rechtskräftig geworden. Damit ist das gesamte relevante Vorbringen *verbraucht*.

Dies ist im Folgenden näher zu begründen. Die Begründung erfolgt getrennt nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Wiederaufnahmegründen. Begonnen wird (in *Abschnitt B I*) mit § 359 Nr. 5 StPO – Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel. Daran anschließend folgt (in *Abschnitt B II*) § 359 Nr. 2 StPO – Falschaussagen von Zeugen zuungunsten des Verurteilten.

### **I. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO: Beibringung neuer Tatsachen (oder Beweismittel), die die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind**

Ein neuer Wiederaufnahmeantrag kann in vorliegender Sache nicht auf § 359 Nr. 5 StPO gestützt werden.

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

*Neue* Tatsachen (und Beweismittel) sind solche, die dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt waren und daher von ihm bei der Entscheidung – hier also bei dem Urteil vom 26.03.1925 – nicht berücksichtigt werden konnten (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 64. Aufl. 2021, § 359 Rn. 30).

**1. Neue Tatsachen, die aus dem Nogens-Verfahren resultieren – und die bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses vom 18.12.1931 waren**

**a) Neue Tatsachen, die aus dem Nogens-Verfahren resultieren**

Neue Tatsachen, die dem Schwurgericht im Jakobowski-Verfahren von 1925 unbekannt gewesen waren, sind in beträchtlicher Anzahl durch das Nogens-Verfahren von 1928 ff. zutage gefördert worden.

Das Nogens-Verfahren hat insbesondere gezeigt, dass die Grundannahme des Schwurgerichts von 1925, Jakobowski habe Ewald Nogens *als Alleintäter* getötet und dann *die Leiche selbst beseitigt*, falsch war. Hinzu kommen in zahlreichen Detailfragen abweichende oder zusätzliche Erkenntnisse, die für Jakobowski günstig waren (wenngleich keineswegs alle neuen Tatsachenfeststellungen des Nogens-Verfahrens günstig für ihn waren) und die möglicherweise in ihrer Summe geeignet sind, die Grundlagen der Verurteilung Jakobowskis zu erschüttern.

Zwar hat das Landgericht Neustrelitz im zweiten Nogens-Urteil vom 14.04.1930 (SH II/17 Bl. 46 ff.) letzten Endes festgestellt, dass Jakobowski auch auf der Grundlage der neuen Beweisaufnahme im Nogens-Prozess des Mordes schuldig gewesen sei (lediglich mit der Abweichung, er habe die Tat zusammen mit August Nogens als Mittäter und mit Fritz Nogens sowie Elisabeth Kähler als Gehilfen begangen). Aber dies muss für ein heute durchzuführendes neues Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Jakobowski nichts bedeuten. Denn die Beweismwürdigung des Schwurgerichts, das die Angeklagten August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler verurteilt hat, ist für ein Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Jakobowskis nicht bindend.

Grundsätzlich könnte also ein neues Wiederaufnahmeverfahren unter Umständen auf die zahlreichen neuen Tatsachen, die im Nogens-Verfahren festgestellt worden sind, gestützt werden.

**b) Unter Umständen Verbrauch dieser Tatsachen durch den rechtskräftig gewordenen Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 in dem Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff.**

Allerdings hat es bereits ein Wiederaufnahmeverfahren gegeben, das die neuen Tatsachen aus dem Nogens-Verfahren zum Gegenstand hatte, nämlich das Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff., das mit einer rechtskräftig gewordenen verwerfenden Sachentscheidung geendet hat, dem Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 30–46) in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.03.1932 (SH II/18 Bl. 57–61).

Das hat zur Folge, dass bei der Prüfung der Zulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeverfahrens die Rechtskraftwirkungen der Sachentscheidung im Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. beachtet werden müssen.

Insofern gilt: Wenn in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren eine *Sachentscheidung* ergangen ist, so folgt aus der Rechtskraft des die Wiederaufnahme ablehnenden Beschlusses, dass ein neuer Antrag nicht auf dieselben Tatsachen (und Beweismittel) gestützt werden kann. Das Vorbringen ist mit der Rechtskraft des Beschlusses *verbraucht* (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 372 Rn. 22; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 372 Rn. 9; Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 370 Rn. 8; Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme in Strafsachen, 3. Aufl. 2014, Rn. 294). Wird ein neuer Antrag auf verbrauchte Tatsachen gestützt, ist er *unzulässig* (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 368 Rn. 8).

**c) Die in Betracht kommenden Tatsachen**

Welche Tatsachen genau waren Gegenstand des rechtskräftig gewordenen Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29.03.1932? – Je nachdem, auf welche Art und Weise die Tatsachen Gegenstand des Beschlusses geworden sind, kann man vier Fallgruppen unterscheiden.

**aa) Grundsätzlich alle Tatsachen, die zuvor durch den Zulassungsbeschluss vom 02.11.1929 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind**

Zunächst ist all das zum Gegenstand der verfahrensabschließenden Entscheidung vom 18.12.1931 geworden, was das Landgericht zuvor durch seinen Zulassungsbeschluss vom 02.11.1929 zugelassen hat. Denn alles, was das Gericht nach § 368 StPO zulässt, macht es zum Gegenstand des weiteren Verfahrens *und damit grundsätzlich auch seiner abschließenden Entscheidung* – es sei denn, aus der abschließenden Entscheidung ergibt sich ausnahmsweise ein abweichender Wille des Gerichts.

Das ergibt sich aus Folgendem:

Ganz allgemein gilt, dass die Gerichte grundsätzlich in vollem Umfang über das entscheiden müssen, was Gegenstand des jeweiligen Verfahrens ist; sie müssen den Verfahrensgegenstand am Ende vollständig erledigen. Wenn ein Verfahren einen Antrag zum Gegenstand hat, der mehrere Punkte betrifft, oder wenn das Verfahren mehrere Anträge zum Gegenstand hat, so muss das Gericht grundsätzlich über all diese Punkte oder Anträge eine Entscheidung treffen. Allerdings muss dies im strafprozessualen Beschlussverfahren nicht zwingend in *einer* Entscheidung geschehen; nach allgemeiner Prozessrechtsdogmatik ist es grundsätzlich möglich, dass das Gericht stattdessen nacheinander mehrere *Teilentscheidungen* trifft, soweit die Sachverhalte oder Anträge, um die es geht, trennbar sind. (In der *Praxis* des strafprozessualen Beschlussverfahrens ist eine solche Aufteilung in mehrere Teilentscheidungen allerdings sehr unüblich.)

Wenn nun ein Gericht in einem verfahrensabschließenden Beschluss nur über einen Teil der Punkte, die Gegenstand des Verfahrens waren, *ausdrücklich* Ausführungen macht, so stellt sich die Frage, was das für die übrigen Punkte bedeutet, über die der Beschluss keine ausdrücklichen Ausführungen enthält. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder hat das Gericht über diese Punkte *implizit mitentschieden* oder es hat sie gerade *nicht in die Entscheidung einbezogen* (letzteres kann insbesondere zum Hintergrund haben, dass das Gericht in einem späteren Beschluss gesondert über diese Punkte entscheiden will). Was jeweils vom Ge-

richt gewollt ist, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verfahrensabschließende *Teilbeschlüsse*, wie oben schon angedeutet, in der Praxis eine seltene Ausnahme darstellen. Daher wird man, wenn keine besonderen Anhaltspunkte dafür vorliegen, nicht davon ausgehen können, dass es sich bei einer offenbar verfahrensabschließenden Sachentscheidung des Gerichts lediglich um eine Teilentscheidung handelt.

Konkret bezogen auf die gerichtlichen Entscheidungen in einem *Wiederaufnahmeverfahren* kommt es nach alledem auf zweierlei an:

- (1) Welches Tatsachenvorbringen des Antragstellers hat das Gericht durch seinen Zulassungsbeschluss nach § 368 StPO zum *Gegenstand des Verfahrens* gemacht?
- (2) Hat das Gericht in seinem späteren, die Sachentscheidung beinhaltenden Beschluss nach § 370 bzw. § 371 StPO zum Ausdruck gebracht, dass es – in Abweichung vom angenommenen Regelfall – ausnahmsweise nicht über alle Punkte, die aufgrund des Zulassungsbeschlusses Gegenstand des Verfahrens geworden sind, in *einem* verfahrensabschließenden Beschluss entscheiden will (sondern in mehreren Teilbeschlüssen)?

Zu (1)

Welches Tatsachenvorbringen des Antragstellers ist mit dem Zulassungsbeschluss vom 02.11.1929 zugelassen worden und damit zum Gegenstand des Verfahrens geworden? Das ist nicht ohne Weiteres zu beantworten, weil der Beschluss keinerlei Begründung enthält; lediglich die gesetzliche Vorschrift, auf die das Gericht sich stützt, ist in dem Beschluss angegeben: § 359 Nr. 5 StPO (SH II/16 Bl. 6). Aber die fehlende Begründung schadet letztlich nicht, da der Beschluss zu der hier interessierenden Frage auslegungsfähig ist: Wenn – wie hier – eine *stattgebende* gerichtliche Entscheidung nach § 368 StPO keine Begründung enthält, kann dies nur so verstanden werden, dass das Gericht der Antragschrift *in vollem Umfang* folgen will und dass es das tatsächliche Vorbringen des Antragstellers *ohne jede Einschränkung* zum Gegenstand des Verfahrens machen will.

Es kommt also insofern auf den Inhalt der Antragschrift des Verteidigers Rechts-

anwalt Dr. Brandt vom 21.09.1928 (SH I/3 Bl. 3–23) und seiner ergänzenden Antragsbegründung vom 21.10.1929 (SH II/16 Bl. 2–5) an. In der Antragschrift vom 21.09.1928, die noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens im Nogens-Verfahren verfasst wurde, stützt Rechtsanwalt Dr. Brandt seinen Wiederaufnahmeantrag auf einen Katalog von dreizehn konkreten Tatsachenbehauptungen (im Einzelnen SH I/3 Bl. 4–23). In der ergänzenden Antragsbegründung vom 21.10.1929, bei Gericht eingereicht nach Erlass des ersten Urteils im Nogens-Verfahren, stützt er seinen Antrag auf die Feststellungen des Schwurgerichts im Urteil vom 17.06.1929 (SH II/15 Bl. 14–65). Gegenstand des Antrags auf Wiederaufnahme waren also die dreizehn konkreten Tatsachenbehauptungen der Antragschrift vom 21.09.1928 und außerdem das gesamte neue Tatsachenmaterial des ersten Nogens-Urteils vom 17.06.1929.

Bezüglich der pauschalen Bezugnahme auf die neuen Tatsachenfeststellungen des Urteils vom 17.06.1929 könnte man allerdings in Frage stellen, ob es statthaft sei, zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags auf diese Weise Bezug zu nehmen.

Die heute h.M. ist insofern sehr restriktiv: Bezugnahmen, auch auf Urteile, werden *nicht* als statthaft angesehen (vgl. z.B. Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 366 Rn. 2; kritisch dazu aber Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 366 Rn. 7).

Letztlich kann offenbleiben, wie diese nicht unumstrittene Rechtsfrage zu beurteilen ist, weil die maßgebliche Fragestellung sich hier ganz anders darstellt: Es geht nicht darum, was das Wiederaufnahmegericht – bei genauer Beachtung der strafprozessualen Rechtslage – zum Gegenstand des Verfahrens und anschließend zum Gegenstand seiner Sachentscheidung hätte machen dürfen, sondern es geht darum, was das Gericht am Ende tatsächlich *rechtswirksam* zum Gegenstand des Verfahrens und seiner Sachentscheidung gemacht *hat*.

Wenn – wie im Fall Jakubowski – die Zulassung des Wiederaufnahmeantrags nach § 368 StPO ohne jegliche Einschränkungen erfolgt, so ergibt die Auslegung des Zulassungsbeschlusses, dass gewollt war, das gesamte Vorbringen ohne Einschränkungen zum Verfahrensgegenstand zu machen. Vermeintliche oder tatsächliche Verstöße des so verstandenen Beschlusses gegen strafprozessuale

Regelungen ändern daran nichts. Verfahrensverstöße führen in dieser Hinsicht – wie sonst auch – nicht zur (Teil-)Unwirksamkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Falls also der Zulassungsbeschluss des Landgerichts vom 02.11.1929 in dem oben erörterten Punkt strafprozessordnungswidrig gewesen sein sollte, wäre es Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, nach § 372 S. 1 StPO sofortige Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen. Dies ist nicht geschehen, so dass der Zulassungsbeschluss mit dem oben erläuterten – durch Auslegung klar ermittelbaren – Inhalt *rechtswirksam* geworden ist.

Ergebnis: Mit dem Zulassungsbeschluss vom 02.11.1929 hat das Landgericht Neustrelitz folgende Tatsachen zum Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht: einen Katalog von dreizehn konkreten Tatsachen, mit denen Rechtsanwalt Dr. Brandt seine Antragschrift vom 21.09.1929 begründet hat, sowie pauschal die gesamten tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts Neustrelitz im ersten Nogens-Urteil vom 17.06.1929, soweit sie gegenüber dem Urteil vom 26.03.1925 gegen Jakubowski neu waren.

Zu (2)

Diese neuen Tatsachen sind auch Gegenstand des die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 30–46) geworden. Das Landgericht hat seine abschließende Entscheidung auf insgesamt 17 Seiten ausführlich begründet und dabei den größten Teil des Tatsachenvorbringens, das Gegenstand des Verfahrens war, auch ausdrücklich zum Gegenstand der abschließenden Entscheidung gemacht.

Soweit dabei einige – einige wenige – der in Betracht kommenden Tatsachen aus der Antragschrift vom 21.09.1928 und/oder aus dem ersten Nogens-Urteil nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden haben, sind sie gleichwohl Gegenstand des Beschlusses geworden; über sie hat das Gericht in dem Beschluss *implizit mitentschieden*. – Anknüpfend an die allgemeinen Ausführungen oben (in *Abschnitt c aa* am Anfang) beruht das auf Folgendem:

Wenn ein Gericht im verfahrensabschließenden Beschluss ausdrücklich nur über einen Teil der Punkte entschieden hat, die Gegenstand des Verfahrens waren, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden, was das Gericht gewollt

hat. Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss vom 18.12.1931 etwa lediglich eine Teil-Abschlussentscheidung darstellen sollte, auf die dann später eine zweite Teil-Abschlussentscheidung folgen sollte. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Gericht, wie dies auch sonst nahezu immer im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren der Fall ist, das Verfahren mit *einer* Abschlussentscheidung, nämlich dem Beschluss vom 18.12.1931, komplett abschließen wollte, was zugleich bedeutet, dass das Gericht den gesamten Verfahrensstoff mit diesem Beschluss erledigen wollte.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass das Gericht über alle Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens waren, auch wenn sie in dem Beschluss vom 18.12.1931 nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden haben, jedenfalls *implizit mitentschieden* hat.

Ob das Gericht durch diese lediglich implizite Entscheidung über Teile des Sachenvorbringens eventuell gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat, insbesondere weil insofern jegliche Begründung der ablehnenden Entscheidung fehlt, kann dahinstehen. Auch hier gilt wieder, dass die Entscheidung, so wie sie getroffen wurde, rechtswirksam geworden ist. Nur das ist maßgeblich. Insofern kann auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Problem oben zum Inhalt des Zulassungsbeschlusses vom 02.11.1929 Bezug genommen werden.

**bb) Alle Tatsachen, die vom Wiederaufnahmegericht von Amts wegen tatsächlich zum Gegenstand der Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses vom 18.12.1931 gemacht worden sind**

Bei der Frage, welche Tatsachen und Sachverhalte Gegenstand der verfahrensabschließenden Sachentscheidung vom 18.12.1931 waren und somit für ein neues Wiederaufnahmeverfahren verbraucht sein können, ist aber nicht nur auf das im vorigen *Abschnitt aa* vorgestellte Kriterium abzustellen. Ergänzend – und bei genauer Betrachtung sogar vor allem – kommt es darauf an, was das Wiederaufnahmegericht (unabhängig von den Antragsbegründungen des Antragstellers) *von Amts wegen unmittelbar* zum Gegenstand seiner Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses gemacht hat.

In der Kommentarliteratur wird insofern zutreffend folgende Erweiterung vertreten:

*„Das Wiederaufnahmevorbringen ist auch hinsichtlich der vom **Gericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht** in das Verfahren eingeführten neuen Tatsachen und Beweismittel verbraucht: Die Rechtskraft erfasst die Sachentscheidung – wie im Erkenntnisverfahren – unabhängig davon, ob Gericht, Antragsteller, Staatsanwaltschaft oder Verteidiger zur Einführung der der Sachentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen und der dabei benutzten Beweismittel in das Verfahren **initiativ wurden**“* (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 372 Rn. 22 – Hervorhebung nicht im Original).

Also nicht nur das Tatsachenvorbringen, das auf Antrag des Antragstellers Gegenstand des Zulassungsbeschlusses nach § 368 StPO geworden ist, sondern überhaupt alle neuen Tatsachen, die das Gericht tatsächlich rechtswirksam zum Gegenstand seiner verfahrensabschließenden Entscheidung nach § 370 bzw. § 371 StPO gemacht hat, können dadurch für künftige Wiederaufnahmeverfahren verbraucht sein.

Von der Möglichkeit, von Amts wegen neue Tatsachen in das Verfahren einzuführen, hat das Landgericht Neustrelitz in seinem verfahrensabschließenden Beschluss vom 18.12.1931 ganz offenkundig Gebrauch gemacht. Das Wiederaufnahmegericht hatte zuvor die vollständigen Nogens-Strafakten beigezogen, was im Beschluss vom 18.12.1931 ausdrücklich festgestellt wird (SH II/18 Bl. 31). Da im Nogens-Verfahren inzwischen bereits das zweite Schwurgerichtsurteil vom 14.04.1930 ergangen war und das Verfahren durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12.09.1930 (SH II/17 Bl. 57–59) sogar schon endgültig abgeschlossen war, konnte das Wiederaufnahmegericht neben dem ersten auch das zweite Schwurgerichtsurteil für die von ihm selbst zu treffende Entscheidung verwenden und verwerten.

Das hat das Wiederaufnahmegericht auch getan. Es hat ersichtlich die Feststellungen *beider* Schwurgerichtsurteile im Nogens-Verfahren zum Gegenstand seines verfahrensabschließenden Beschlusses vom 18.12.1931 gemacht und in Auseinandersetzung mit den gesamten Beweisergebnissen der beiden Urteile seine eigene Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag getroffen (wobei

das Wiederaufnahmegesicht sich bei den meisten der maßgeblichen Fragen ausdrücklich auf den Standpunkt der *zweiten* Schwurgerichtsentscheidung gestellt hat).

Auch hier gilt wieder, dass eventuelle Verfahrensfehler des Wiederaufnahmegesichts an diesem Ergebnis nichts ändern. Der Beschluss vom 18.12.1931 ist rechtskräftig und damit rechtswirksam geworden, da die sofortigen Beschwerden der Verfahrensbeteiligten erfolglos geblieben sind (vgl. dazu den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.03.1932, SH II/18 Bl. 57–61). Der Beschluss vom 18.12.1931 *hat* somit den in den letzten beiden Absätzen näher beschriebenen Verfahrensgegenstand, gleichgültig ob dies in allen Punkten strafprozessual in Ordnung war.

**cc) Alle etwaigen neuen Tatsachen, die erstmals im Rahmen der Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren zutage getreten sind**

Sodann gibt es noch einen dritten Weg, über den neue Tatsachen Gegenstand des Verfahrens und Gegenstand des verfahrensbeendenden Beschlusses werden können, nämlich über die Beweisaufnahme des Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 369 StPO.

Nach § 369 StPO wird Beweis erhoben über das Tatsachenvorbringen des Antragstellers, also über diejenigen neuen Tatsachen, die oben in *Abschnitt aa* näher behandelt worden sind. Zugleich kann es vorkommen, dass im Zuge der Beweisaufnahme – gewissermaßen als deren Nebenprodukt – weitere neue Tatsachen, die verfahrensrelevant sind, erstmals zutage treten. Es fragt sich, wie solche weiteren neuen Tatsachen zu behandeln sind. Richtigerweise wird man annehmen müssen, dass solche Tatsachen kraft Sachzusammenhangs ebenfalls Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens werden. Alles andere wäre allzu formalistisch und künstlich. Zugleich werden derartige Tatsachen auch Gegenstand des verfahrensabschließenden Beschlusses, der eine abschlägige Sachentscheidung enthält, und zwar auch dann, wenn der Beschluss sich mit diesen Tatsachen nicht ausdrücklich auseinandersetzt. Entsprechend den Ausführungen zu *Abschnitt aa* gilt auch hier, dass im Zweifel davon auszugehen ist, dass das Wiederaufnahmegesicht erschöpfend über den gesamten Verfahrensgegenstand

entscheiden will und daher auch über nicht ausdrücklich erwähnte Teile des Verfahrensgegenstands jedenfalls implizit mitentschieden hat.

Im vorliegenden Fall sind August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler im Wiederaufnahmeverfahren als Zeugen vernommen worden, und zwar zunächst im April/Mai 1931 durch die Staatsanwaltschaft (SH II/17 Bl. 66a–68), worüber aber nur schwer entzifferbare handschriftliche Protokolle existieren, und anschließend im Juni 1931 richterlich (SH II/17 Bl. 73–77), wobei alle drei Zeugen den Inhalt ihrer Aussagen vor dem Staatsanwalt auch zum Gegenstand ihrer richterlichen Vernehmungen erklärt haben.

Damit sind etwaige neue Tatsachen, die bei diesen Vernehmungen erstmals zutage getreten sind, Gegenstand des Verfahrens und letzten Endes auch des verfahrensabschließenden Beschlusses vom 18.12.1931 geworden.

**dd) Alle sonstigen neuen Tatsachen, die nach dem Zulassungsbeschluss und vor der erstinstanzlichen Sachentscheidung von den Verfahrensbeteiligten in das Verfahren eingeführt worden sind**

Schließlich gibt es noch eine vierte Gruppe von Tatsachen, die zu beachten ist: Alle sonstigen neuen Tatsachen, die von den Verfahrensbeteiligten in das Verfahren eingeführt worden sind.

Hier knüpfe ich nochmals an die schon oben zugrunde gelegte Auffassung von Gössel an:

*„Das Wiederaufnahmevorbringen ist auch hinsichtlich der vom Gericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht in das Verfahren eingeführten neuen Tatsachen und Beweismittel verbraucht: Die Rechtskraft erfasst die Sachentscheidung – wie im Erkenntnisverfahren – unabhängig davon, ob Gericht, **Antragsteller, Staatsanwaltschaft oder Verteidiger** zur Einführung der der Sachentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen und der dabei benutzten Beweismittel in das Verfahren *initiativ* wurden“* (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 372 Rn. 22 – Hervorhebung nicht im Original).

Zu denken ist hierbei insbesondere an *Schriftsätze des Antragstellers bzw. des Verteidigers*, und zwar solche Schriftsätze, die erst *nach Erlass des Zulassungsbeschlusses gemäß § 368 StPO* in das Verfahren eingeführt worden sind, weil für Schriftsätze *vor* Erlass des Zulassungsbeschlusses bereits die oben in *Abchnitt aa* dargestellte Fallgruppe einschlägig ist. Allerdings muss es sich um Schriftsätze handeln, die bis zur erstinstanzlichen Sachentscheidung bei Gericht eingehen. Das folgt aus der Natur der Sache: Denn es geht ja gerade darum, dass die betreffenden neuen Tatsachen, die der Schriftsatz enthält, Gegenstand dieser erstinstanzlichen Sachentscheidung des Wiederaufnahmegerichts werden sollen.

Dem Wiederaufnahmegericht wird man auch bei dieser Fallgruppe *dd* unterstellen dürfen, dass es, vorbehaltlich eines erkennbaren abweichenden Willens, neue Tatsachen in Schriftsätzen des Antragstellers und seines Verteidigers – auch ggfs. nur stillschweigend – zum Gegenstand seiner abschließenden Sachentscheidung machen will. Auch bei nicht ausdrücklicher Nennung in dem Beschluss nach §§ 370, 371 StPO können die betreffenden neuen Tatsachen auf diese Weise Gegenstand dieses Beschlusses geworden sein.

Im Anschluss an Gössel (a.a.O.) wird man die vorstehenden Ausführungen auch auf Schriftsätze der *Staatsanwaltschaft* übertragen dürfen.

Im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski sind nach alledem *zwei* Schriftsätze einschlägig: die ergänzende Antragsbegründung des Rechtsanwalts Dr. Brandt vom 09.12.1931 (SH II/18 Bl. 18–29) und die Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 01.12.1931 (SH II/18 Bl. 4–17). Etwaige neue Tatsachen in diesen beiden Schriftsätzen sind also ebenfalls Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden und damit für ein heute anzustrengendes neues Wiederaufnahmeverfahren verbraucht.

Auch hier kommt es wieder, wie bei den vorhergehenden Fallgruppen, nicht darauf an, ob bei der Einbeziehung der Tatsachen in das Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. alle strafprozessualen Regeln eingehalten wurden. Maßgeblich ist allein, dass die Tatsachen *tatsächlich* zum Gegenstand des Verfahrens und anschließend – auch ggfs. nur stillschweigend – zum Gegenstand der abschließenden Sachentscheidung des Wiederaufnahmegerichts vom 18.12.1931 wurden.

**d) Ergebnis des Abschnitts B I 1 (neue Tatsachen, die Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 waren)**

Zusammenfassend ist festzustellen: Gegenstand des rechtskräftig gewordenen, die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 waren – wenn auch nicht alle ausdrücklich – folgende neue Tatsachen aus dem Nogens-Verfahren und/oder im Anschluss an das Nogens-Verfahren aus dem Wiederaufnahmeverfahren selbst:

- (1) Mehrere konkret benannte neue Einzeltatsachen (insgesamt handelt es sich um dreizehn Punkte), die in der Antragschrift des Rechtsanwalts Dr. Brandt vom 21.09.1929 (SH I/3 Bl. 3–23) aufgelistet sind.
- (2) Die gesamten neuen Feststellungen der beiden Nogens-Urteile vom 17.06.1929 (SH II/15 Bl. 14–65) und vom 14.04.1930 (SH II/17 Bl. 13–55).
- (3) Alle etwaigen neuen Tatsachen, die erstmals im Rahmen der Beweisaufnahme des Wiederaufnahmeverfahrens am 11. und 25.06.1931 (SH II/17 Bl. 73–77) zutage getreten sind.
- (4) Alle etwaigen neuen Tatsachen in der ergänzenden Antragsbegründung des Rechtsanwalts Dr. Brandt vom 09.12.1931 (SH II/18 Bl. 18–29) und in der Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 01.12.1931 (SH II/18 Bl. 4–17).

Dieses gesamte Tatsachenmaterial ist infolge der Rechtskraft des Beschlusses vom 18.12.1931 in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.03.1932 *verbraucht*. Ein nochmaliges Vorbringen dieser Tatsachen in einem neuen Wiederaufnahmeverfahren wäre unzulässig. – Damit sind die nächstliegenden, umfangreichsten und insgesamt wichtigsten Quellen neuer Tatsachenbehauptungen für ein neues Wiederaufnahmeverfahren verschüttet.

## **2. Neue Tatsachen, die *nicht* bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des Beschlusses vom 18.12.1931 waren**

Da alle neuen Tatsachen verbraucht sind, die bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. – genauer: des Beschlusses vom 18.12.1931 – waren, kommen für ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren nur solche neuen Tatsachen in Betracht, die der Beschluss vom 18.12.1931 nicht zum Gegenstand hatte.

### **a) Weitere neue Tatsachen aus dem Nogens-Verfahren – die aber weder in eines der beiden Urteile des Nogens-Verfahrens eingeflossen noch auf sonstige Weise Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden sind**

Insofern ist zunächst an weitere neue Tatsachen *aus dem Nogens-Verfahren* zu denken, und zwar an solche, die nicht in einem der beiden Nogens-Urteile Aufnahme gefunden haben, die auch nicht von Rechtsanwalt Dr. Brandt in seiner Antragschrift vom 21.09.1928 einzeln benannt wurden und nicht von Rechtsanwalt Dr. Brandt oder der Staatsanwaltschaft in ihren späteren Schriftsätzen im Wiederaufnahmeverfahren vorgetragen wurden und die schließlich auch nicht im Rahmen der nach § 369 StPO durchgeführten Beweisaufnahme zutage getreten sind.

Wenn es solche neuen, für Jakubowski günstigen Tatsachen gäbe, könnte darauf – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – noch heute ein neuer Wiederaufnahmeantrag gestützt werden.

Angesichts des großen Umfangs der Ermittlungen im Nogens-Verfahren ist diese Möglichkeit zwar nicht von vornherein auszuschließen. Aber, soweit ersichtlich, gibt es keine derartigen neuen Tatsachen. Offenbar sind alle relevanten neuen Erkenntnisse des Nogens-Verfahrens, die geeignet waren, zugunsten Jakubowskis ins Feld geführt zu werden, auf einem der oben genannten vier Wege zum Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des Beschlusses vom 18.12.1931 gemacht worden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Be-

teiligten des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. eine neue Tatsache aus den Ermittlungsakten des Nogens-Verfahrens übersehen haben, die geeignet wäre, die tragenden Feststellungen des Urteils gegen Jakobowski ernsthaft zu erschüttern.

---

Des Weiteren könnte man versuchen, neue Tatsachen zu finden, die mit dem Nogens-Verfahren überhaupt nichts zu tun haben. Dazu die folgenden *Abschnitte b, c und d*.

**b) Die Tatsachenbehauptung, Heinrich Blöcker habe Ewald getötet und versucht, ihn im Petrusmoor zu versenken (aus dem Wiederaufnahmeantrag vom Juni 1925)**

Der Verurteilte Jakobowski und sein Verteidiger haben unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Schwurgerichtsurteils vom 26.03.1925 in einem Wiederaufnahmeantrag vom Juni 1925 im Kern behauptet, Heinrich Blöcker habe Ewald getötet und dann versucht, ihn im Petrusmoor zu versenken (SH I/2 Bl. 28).

Dabei handelt es sich um die Behauptung einer neuen Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, die dem Schwurgericht nicht bekannt war und daher von ihm in dem Urteil vom 26.03.1925 nicht berücksichtigt werden konnte. Grundsätzlich käme diese neue Tatsache auch heute noch als Wiederaufnahmegrund in Betracht.

Aber die Tatsachenbehauptung ist – wie die in *Abschnitt B I 1* abgehandelten – *verbraucht*, weil sie bereits Gegenstand eines rechtskräftig gewordenen ablehnenden Wiederaufnahmebeschlusses war, nämlich des Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 07.07.1925 (SH I/2 Bl. 28–30) in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 12.08.1925 (SH I/2 Bl. 33).

Das gilt trotz des Umstandes, dass der Antrag des Verurteilten in dem Beschluss

des Landgerichts Neustrelitz als *unzulässig* verworfen worden ist (SH I/2 Bl. 28). Verbrauch setzt – unabhängig davon, ob das Gericht den Antrag als unzulässig oder unbegründet verwirft – lediglich voraus, dass der verwerfende Beschluss eine *Sachentscheidung* enthält (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 372 Rn. 9). Das ist vorliegend der Fall. Die Kammer hat den Antrag nicht wegen eines Formfehlers oder Ähnlichem verworfen, sondern hat sich inhaltlich mit ihm auseinandergesetzt. Die Behauptung des Antragstellers, Blöcker habe Ewald getötet und anschließend versucht, ihn im Moor zu versenken, wird von der Kammer in sachlicher Hinsicht geprüft. Hierbei nimmt die Kammer eine antizipierte Beweiswürdigung vor und verwirft den Antrag am Ende aus inhaltlichen Gründen mangels ausreichender Erfolgsaussicht (im Einzelnen SH I/2 Bl. 29 f.).

**c) Die Tatsachenbehauptung, Heinrich Blöcker habe den Mord an Ewald in einem Gespräch mit Paul Kreutzfeldt zugegeben (aus dem Wiederaufnahmeantrag vom August/September 1925)**

Der Verurteilte Jakubowski und sein Verteidiger haben kurze Zeit später in einem erneuten Wiederaufnahmeantrag an das Landgericht Neustrelitz – anknüpfend an den Inhalt des in *Abschnitt b* erörterten Wiederaufnahmeantrags – behauptet, Heinrich Blöcker habe den Mord an Ewald in einem Gespräch mit Kreutzfeldt zugegeben (SH I/2 Bl. 35–36).

Auch hierbei handelt es sich um die Behauptung einer neuen Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, die dem Schwurgericht nicht bekannt war und daher von ihm in dem Urteil vom 26.03.1925 nicht berücksichtigt werden konnte. Auch diese Tatsachenbehauptung käme grundsätzlich heute noch als Wiederaufnahmegrund in Betracht.

Aber auch diese Tatsachenbehauptung ist *verbraucht*, weil sie bereits Gegenstand eines rechtskräftig gewordenen ablehnenden Wiederaufnahmebeschlusses war, nämlich des Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 23.11.1925 (SH I/2 Bl. 35–39), mit dem der Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme als unbegründet verworfen wurde; rechtskräftig wurde der Beschluss mit der Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Verurteilten durch Beschluss des Oberlan-

desgerichts Rostock vom 10.12.1925 (SH I/2 Bl. 40–41).

**d) Sonstige neue Tatsachen, die weder im Nogens-Prozess noch in einem der drei Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und 1928 ff. Verfahrensgegenstand waren**

Soweit ersichtlich, gibt es keine sonstigen neuen Tatsachen, die geeignet wären, den Bestand des Schuldspruchs zu erschüttern und die weder im Nogens-Prozess, noch in einem der drei Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und 1928 ff. eine Rolle gespielt haben.

**3. Ergebnis des Abschnitts B I (zu § 359 Nr. 5 StPO)**

Ein auf § 359 Nr. 5 StPO gestützter neuer Wiederaufnahmeantrag wäre unzulässig. Denn die in Betracht kommenden neuen Tatsachen, die geeignet wären, den Bestand des Schwurgerichtsurteils vom 26.03.1925 zu erschüttern, sind *verbraucht*, weil sie bereits Gegenstand der rechtskräftig gewordenen Sachentscheidungen in den früheren Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und vor allem von 1928 ff. waren.

## **II. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO: Strafbare falsche Zeu- genaussagen zuungunsten des Verurteilten**

Im Nogens-Verfahren ist festgestellt worden, dass in dem Verfahren gegen Josef Jakubowski vier Zeugen – August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker – falsch ausgesagt haben (SH II/15 Bl. 57–60). Daher kommt als weiterer Wiederaufnahmegrund § 359 Nr. 2 StPO in Betracht, wonach die Wiederaufnahme zulässig ist, wenn ein Zeuge sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat.

Im Ergebnis kann aber auch auf diesen Wiederaufnahmegrund kein neues Wiederaufnahmeverfahren gestützt werden, weil auch er *verbraucht* ist.

### **1. Die Anknüpfungstatsachen**

#### **a) Die falschen Aussagen von vier Zeugen im Jakubowski-Verfahren von 1925 und die Verurteilung dieser Zeugen wegen Meineids durch Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 17.06.1929**

Das Landgericht Neustrelitz hat im ersten Urteil des Nogens-Verfahrens, dem Urteil vom 17.06.1929, die Angeklagten August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker unter anderem auch wegen Meineids verurteilt (SH II/15 Bl. 14–15). Nach den Feststellungen des Gerichts haben die vier Angeklag-

ten in der Schwurgerichtsverhandlung gegen Jakobowski im März 1925 – Blöcker auch bereits im Ermittlungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter – als Zeugen falsch ausgesagt und ihre Falschaussagen mit dem Eid bekräftigt (SH II/15 Bl. 57–61).

Im Einzelnen haben die vier Angeklagten nach den Feststellungen des Gerichts in folgenden Punkten als Zeugen falsch ausgesagt (wobei der Vorwurf der Falschaussage sich in den meisten Einzelpunkten auf das wahrheitswidrige *Verschweigen* bestimmter relevanter Umstände bezieht):

aa) Die Angeklagte **Elisabeth Kähler** (SH II/15 Bl. 57–58):

- Sie habe, so das Gericht, wahrheitswidrig ausgesagt, sie sei am 08.11.1924 nach Matzwitz gereist, weil sie sich dort nach ihrem Sohn Karl habe umsehen wollen. Den wahren Grund ihrer Reise, nämlich die Absicht, die Bahn freizumachen für die von Jakobowski geplante Beseitigung des Ewald Nogens, sowie die Tatsache, dass sie diese Reise zu dem genannten Zweck auf fortgesetztes Drängen Jakobowskis unternommen habe, habe sie wissentlich verschwiegen (Bl. 57–58).
- Sie habe wissentlich verschwiegen, dass ihr Sohn August zur Ausführung der Tat auf den 09.11.1924 nach Palingen bestellt gewesen sei (Bl. 58).
- Sie habe wissentlich verschwiegen, dass ihr Sohn August ein oder zwei Tage vor dem 09.11.1924 abends bei ihr im Katen gewesen sei und über den bevorstehenden Mord mit ihr gesprochen habe (Bl. 58).

bb) Der Angeklagte **August Nogens** (SH II/15 Bl. 58): Er habe, so die Feststellungen des Gerichts, alle diejenigen Tatsachen verschwiegen, welche ihn selber und seine Angehörigen belasteten, insbesondere:

- das sogenannte „Vergiftungsgespräch“ mit Jakobowski, welches tatsächlich stattgefunden habe,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zur Erinnerung: Mit dem „Vergiftungsgespräch“ ist folgender Sachverhalt gemeint (vgl. LG Neustrelitz, Urteil vom 17.06.1929, SH II/15 Bl. 44): Jakobowski habe kurz vor Pfingsten 1924 zu August Nogens gesagt, er, August Nogens, solle Gift in die Milch tun – damit habe er die Milch für seine Tochter Annie gemeint, denn Ewald habe damals keine Milch mehr bekommen. Auch mit Kognak sei es zu machen, habe Jakobowski noch ergänzt. August Nogens habe weder zu- noch abgesagt, habe das Gespräch aber seiner Mutter mitgeteilt.

- den ihm bekannten wahren Grund und Zweck der Reise seiner Mutter nach Matzwitz,
- seine und seines Bruders Fritz Nogens Mitwirkung bei der Ermordung des Ewald Nogens am 09.11.1924 (Bl. 58).

cc) Der Angeklagte **Fritz Nogens** (SH II/15 Bl. 58–59): Er habe, so das Gericht, ebenfalls alle diejenigen Tatsachen verschwiegen, welche ihn und seine Angehörigen belasteten, insbesondere

- seinen Marsch nach Lankow zwecks Bestellung seines Bruders August zum 09.11.1924 nach Palingen und seine damit in Zusammenhang stehende Begegnung mit Blöcker (Bl. 59),
- seine Mitwirkung bei der Beseitigung der Leiche sowie die Mitwirkung seines Bruders August bei der Tat (Bl. 59).

dd) Der Angeklagte **Heinrich Blöcker** (SH II/15 Bl. 59–60):

- Er habe, so die Feststellungen des Gerichts, verschwiegen, dass er in der Zeit kurz vor Verschwinden des Ewald Nogens morgens früh am Ausgang des Dorfes Fritz Nogens getroffen und von ihm erfahren habe, dass er beauftragt sei, seinen Bruder August zum Sonntag nach Palingen zu bestellen, wo Ewald gewaltsam beseitigt werden solle (Bl. 59).
- Er habe wider besseres Wissen positiv behauptet, er habe dem Verschwinden Ewalds keine Bedeutung beigemessen (Bl. 60).

Die Verurteilungen wegen Meineides sind alle rechtskräftig geworden, und zwar

- bezüglich der Angeklagten Fritz Nogens und Heinrich Blöcker, die kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 17.06.1929 eingelegt hatten, nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist, also am 25.06.1929 und
- bezüglich der Angeklagten August Nogens und Elisabeth Kähler, die Revision eingelegt hatten, mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23.12.1929, durch welche die Revisionen, soweit es die Verurteilung wegen Meineids betraf, verworfen wurden (SH II/16 Bl. 28 f., 32).

Legt man dies zugrunde, so haben die vier Zeugen, wie in § 359 Nr. 2 StGB vorausgesetzt, im Jakobowski-Verfahren unter Eid falsch ausgesagt und sie sind,

gemäß der weiteren Voraussetzung nach § 364 S. 1 Alt. 1 StPO, wegen dieser Tat auch rechtskräftig verurteilt worden. Die Falschaussagen der vier Zeugen sind somit ein ernsthaft in Betracht kommender Anknüpfungspunkt für ein neues Wiederaufnahmeverfahren.

## **b) Die weiteren Bekundungen der vier Zeugen, die in das Jakubowski-Urteil vom 26.03.1925 Eingang gefunden haben**

Vor der näheren rechtlichen Prüfung des Wiederaufnahmegrundes ist zu ergänzen, welche *weiteren* Bekundungen der vier Zeugen in das Urteil gegen Jakubowski vom 26.03.1925 (SH I/2 Bl. 3–21) Eingang gefunden haben. Diese weiteren Bekundungen werden hier deshalb eigens aufgelistet, weil es nach herrschender Meinung im Zusammenhang mit § 359 Nr. 2 StPO auch auf sie ankommen kann, obwohl sie von der Verurteilung wegen Meineids nicht betroffen sind (rechtlich dazu unten in *Abschnitt 2 b bb*).

aa) Über weitere Bekundungen der Zeugin **Elisabeth Kähler** enthält das Urteil vom 26.03.1925 folgende Ausführungen (Hervorhebungen – wie auch nachfolgend bezüglich der anderen Zeugen – jeweils nicht im Original):

- „*Er [der Angeklagte Jakubowski] gab weiter auf Befragen des Justizinspektors Müller an, er wisse nicht, ob der Junge wiedergefunden und ob seine Großmutter von der Reise zurückgekehrt sei. Dies waren bewußte Unwahrheiten, denn es war ihm bekannt, daß Ewald erst seit Sonntag abend, also seit dem 9. November vermißt wurde, er wußte, daß Ewald noch nicht gefunden und vor allem, daß die Großmutter noch in der Nacht von Sonntag, den 9., auf Montag den 10. November zurückgekehrt war, wie er dies selbst in der Hauptverhandlung zugegeben **und wie auch durch das Zeugnis der Witwe Nogens erwiesen ist, mit der er in der betreffenden Nacht noch gesprochen hat.***“ (SH I/2 Bl. 6–7)
- „**Weiter ist festzustellen**, daß der Angeklagte sich verschiedentlich bemüht hat, seine Kinder loszuwerden. Er hat der Witwe Nogens, wie der Angeklagte selbst zugibt **und wie auch durch die Nogens selbst eingezeugt wird**, die Kinder angeboten und auf ihre Bemerkung hin, daß sie ohne Mann wäre und genug mit ihren Kindern und Kindeskindern zu tun hätte, erklärt, dann könne sie ja heiraten. ...“ (SH I/2 Bl. 9)
- „*Wenn der Angeklagte dann weiter erklärt, daß er seine Kinder sehr lieb gehabt habe und daß sie oft auf dem Hof seines Dienstherrn Eggert gespielt hätten und daß er schon aus diesem Grunde als Täter nicht in Betracht kommen könne, so werden auch diese Anga-*

ben durch die nachstehenden weiteren tatsächlichen Feststellungen widerlegt: a) **Die Witwe Nogens hat eingezeugt und steht darnach fest**, daß sie oft auf dem Hof des Dienstherrn des Angeklagten gearbeitet und daher die beiden Kinder, insbesondere den ermordeten Ewald, mit dorthin genommen habe, um die Kinder sich nicht allein zu überlassen. Aus Liebe zu dem Angeklagten sei insbesondere Ewald nicht dorthin gegangen. ...“ (SH I/2 Bl. 9–10)

- „Der Angeklagte ist aber, **was weiter festgestellt wird**, auf diesem seinem Gang in der Richtung zum Heidekaten zu dem Heidekaten selbst gegangen.“ (SH I/2 Bl. 13–14) ... „Der Angeklagte leugnet diese Aussagen von Hannes völlig mit der Behauptung, daß er um diese Zeit überhaupt nicht im Heidekaten gewesen sei. Richtig ist nun, daß der Zeuge Hannes Nogens einen geistig zurückgebliebenen Eindruck macht und daher sein Zeugnis mit besonderer Vorsicht zu behandeln ist. Allein das Gericht hat kein Bedenken, die von ihm bekundete Tatsache, dass der Angeklagte dort gewesen und ihn weggeschickt habe, als richtig anzusehen. Zunächst hat er diese Angabe nach Bekundung des Vormundes ausführlich diesem gegenüber in Gegenwart seiner Mutter gemacht, **weiter bestätigt diese Angabe auch seine Mutter**, ...“ (SH I/2 Bl. 14)

bb) (Weitere) Bekundungen des Zeugen **August Nogens** sind dem Urteil vom 26.03.1925 *nicht* zu entnehmen. In dem Urteil findet sich keine einzige Bekundung dieses Zeugen! – Wenn August Nogens also durch sein Aussageverhalten zur Verurteilung Jakubowskis beigetragen hat, dann ausschließlich durch das *Verschweigen* bestimmter relevanter Umstände (die oben in *Abschnitt a bb* aufgelistet sind).

cc) Über weitere Bekundungen des Zeugen **Fritz Nogens** enthält das Urteil vom 26.03.1925 folgende Ausführungen:

- „Weiter ist aber das Verhalten des Angeklagten bei der aus Anlaß des Verschwindens des Kindes stattgehabten Suche ein ihn schwer belastendes. In dieser Hinsicht wird aufgrund der teilweise eigenen Angaben des Angeklagten und der **vernommenen für glaubhaft befundenen Zeugen Hans Wegner, Rudolf Behnke und Fritz Nogens** festgestellt, daß bald nach dem Abendbrot am 9. November 1924 ungefähr gegen 7 Uhr herum die Zeugen und der Angeklagte eine Streife nach dem verschwundenen Ewald vorgenommen und daß hierbei Wegner und Behnke einerseits, der Angeklagte mit Fritz Nogens andererseits zusammen gesucht und daß sich diese beiden Parteien zu diesem Zweck getrennt haben.“ (SH I/2 Bl. 15–16) ... „Gleich nach dem Auseinandergehen hat nun der Angeklagte den Fritz Nogens fortgeschickt ... Der Angeklagte behauptet, er hätte Fritz Nogens beauftragt, die Laterne zu holen, diese Angabe **wird aber widerlegt einmal durch die gegenteilige glaubhafte Bekundung von Fritz Nogens**, durch die weitere Bekundung von Behnke, wonach Fritz Nogens ihm und Wegner nichts von der Lampe gesagt, sondern nur erklärt hat, dass er vom Angeklagten fortgeschickt sei, und endlich durch die eigene Angabe des Angeklagten, derzufolge er auf die Rückkehr von Fritz No-

*gens gar nicht erwartet, sondern gleich darauf allein weiter gegangen ist.“ (SH I/2 Bl. 16)*

dd) Über weitere Bekundungen des Zeugen **Heinrich Blöcker** enthält das Urteil vom 26.03.1925 folgende Ausführungen:

- *„Sprechen alle diese Tatsachen schon gegen den Angeklagten, so wird dieser weiter schwer belastet durch den Verlauf des Mordtages ...“ (SH I/2 Bl. 11) ... **„Fest steht nach der Bekundung des Zeugen Blöcker, daß er den Knaben Ewald Nogens noch vor 6 Uhr an der Ecke des Schulhauses dicht bei dem Heidekaten auf einem Stein hockend gesehen hat. Nachher ist der Knabe nicht mehr gesehen worden.“** (SH I/2 Bl. 12) ... [Es folgt die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten zu der Frage, was er am Nachmittag und Abend des Tattages gemacht hat. (Bl. 12–13)] ... *„Diese Angaben können aber nicht als richtig anerkannt werden, vielmehr müssen sie, soweit sich dies aus dem Nachstehenden ergibt, durch die Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen als widerlegt angesehen werden. **Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Blöcker, der den Eggerschen Stall um 6 Uhr herum betreten hat, ist der Angeklagte erst 15 bis 20 Minuten nach der Ankunft von Blöcker in den Stall zurückgekehrt und vor dem Abendbrot nicht noch wieder fortgegangen, insbesondere nicht an die Ecke bei dem Schulhause.“** (SH I/2 Bl. 13)**

## **2. Handelt es sich bei den Bekundungen der Zeugen im Jakobowski-Verfahren um falsche Aussagen zuungunsten des Verurteilten i.S.d. § 359 Nr. 2 StPO?**

a) Im Folgenden soll es zunächst ausschließlich um die wahrheitswidrigen Bekundungen in *Abschnitt 1 a* gehen, also diejenigen, die zur Verurteilung wegen Meineids geführt haben.

Fraglich ist bei erster Prüfung, inwieweit es sich bei den falschen Aussagen um Falschaussagen *zuungunsten* des Verurteilten handelt, wie dies in § 359 Nr. 2 StPO vorausgesetzt wird. Zumindest bei einem Teil der oben in *Abschnitt 1 a* aufgelisteten wahrheitswidrigen Bekundungen scheint es genau umgekehrt zu sein: nicht die falsche Bekundung (also bei den meisten der oben aufgelisteten Punkte das wahrheitswidrige Verschweigen eines bestimmten Umstands oder Sachverhalts) sprach zuungunsten Jakobowskis, sondern ganz im Gegenteil hätte sich die *wahrheitsgemäße* Aussage zu seinen Ungunsten ausgewirkt.

Das gilt insbesondere für die Aussage der Elisabeth Kähler zum Grund ihrer Reise nach Matzwitz am 08.11.1924. Sie hat, nach den Feststellungen des Schwurgerichts im ersten Urteil des Nogens-Verfahrens, wahrheitswidrig ausgesagt, sie sei nach Matzwitz gereist, weil sie sich dort nach ihrem Sohn Karl habe umsehen wollen. Den wahren Grund ihrer Reise, nämlich ihre Absicht, die Bahn freizumachen für die von Jakobowski geplante Beseitigung des Ewald Nogens, sowie die Tatsache, dass sie diese Reise zu dem genannten Zweck auf fortgesetztes Drängen Jakobowskis unternommen habe, habe sie, so das Schwurgericht in dem Urteil vom 17.06.1929, wissentlich verschwiegen (SH II/15 Bl. 57–58). Es liegt auf der Hand, dass hier nicht die falsche Aussage ungünstig für den Angeklagten Jakobowski war. Ungünstig, und zwar in höchstem Maße ungünstig, wäre für ihn die wahre Aussage gewesen.

Entsprechendes gilt für das Verschweigen des „Vergiftungsgesprächs“ durch den Zeugen August Nogens. Nicht das wahrheitswidrige Verschweigen dieses Gesprächs belastete Jakobowski. Belastet, und zwar stark belastet, hätte ihn die wahrheitsgemäße Aussage des Zeugen.

Auch bei den meisten der übrigen in *Abschnitt 1 a* aufgelisteten Falschaussagen – wenn nicht sogar bei allen – scheint die wahrheitsgemäße Aussage ungünstiger für den Angeklagten Jakobowski zu sein als die Falschaussage.

Insgesamt ist es somit bei erster Prüfung fraglich, ob die Voraussetzung „zuungunsten des Verurteilten“ in § 359 Nr. 2 StPO erfüllt ist.

b) Das muss aber nicht das endgültige Ergebnis sein. Bei genauerer Betrachtung der Rechtslage erscheint es durchaus möglich, dass die Voraussetzung „zuungunsten des Verurteilten“ doch bejaht werden kann.

aa) Nach Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur ist ein falsches Zeugnis dann „zuungunsten des Verurteilten“ abgelegt, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Zeugnis das Urteil zum Nachteil des Verurteilten beeinflusst hat (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 359 Rn. 26 m.w.N. aus Literatur und Rechtsprechung).

Nimmt man das wörtlich, scheint es – anders als oben in *Abschnitt a* zugrunde gelegt – nicht darauf anzukommen, ob die Falschaussage günstiger oder ungünstiger für den Verurteilten war als es die wahre Aussage hypothetisch gewesen wäre. Es geht stattdessen offenbar nur darum, ob die Falschaussage – für sich genommen – das Urteil tatsächlich zum Nachteil des Verurteilten beeinflusst hat oder nicht (wobei es genügt, dass eine Beeinflussung nicht auszuschließen ist). Legt man diesen Maßstab der herrschenden Meinung zugrunde, müsste das Urteil vom 26.03.1925 im Jakubowski-Verfahren einfach nur daraufhin durchgesehen werden, ob eine der oben in *Abschnitt 1 a* aufgelisteten Falschaussagen vom Schwurgericht zuungunsten Jakubowskis verwertet wurde (oder dies jedenfalls nicht auszuschließen ist). Diese Sichtweise dürfte die Chance, dass die Voraussetzungen des § 359 Nr. 2 StPO bejaht werden können, deutlich erhöhen.

Problematisch ist allerdings, ob dieser Prüfungsmaßstab der h.M. dann sinnvoll angewandt werden kann, wenn die Falschaussagen – wie in vorliegender Sache ganz überwiegend – darin bestehen, dass die Zeugen Tatsachen *verschwiegen* haben. Denn in dieser Fallkonstellation stellt sich die Frage, auf welche Weise der Rechtsanwender feststellen soll, dass ein Verschweigen, also ein Unterlassen (das zudem in aller Regel vom Tatgericht nicht als solches erkannt wird), *für sich genommen* die richterliche Entscheidung zu Lasten des Angeklagten beeinflusst hat. Ob ein Verschweigen für den Angeklagten nachteilig war, lässt sich doch nur durch einen Vergleich mit einer hypothetischen Situation feststellen, in der der Tatrichter den verschwiegenen Sachverhalt berücksichtigt – also in der Weise, in der oben in *Abschnitt a* verfahren worden ist.

bb) Aber die damit zusammenhängenden schwierigen Fragen sollen nicht weiter vertieft werden. Es gibt einen weiteren Auslegungsgesichtspunkt, der den Anwendungsbereich des § 359 Nr. 2 StPO in der hier in Frage stehenden Hinsicht deutlich ausweitet und damit die Rechtsposition des Antragstellers im Wiederaufnahmeverfahren so erheblich stärkt, dass es auf die in *Abschnitt 1 a* aufgelisteten einzelnen Falschaussagen, die überwiegend Falschaussagen durch Verschweigen sind, nicht mehr entscheidend ankommen dürfte:

Nach herrschender Meinung genügt es, wenn *irgendein* Teil der gesamten Aussage des meineidigen Zeugen geeignet war, das Urteil zum Nachteil des Ange-

klagten zu beeinflussen, es muss nicht gerade der unwahre Teil sein (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 359 Rn. 32; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 359 Rn. 12; Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 359 Rn. 12).

Man kann zwar mit guten Gründen Zweifel daran haben, ob diese herrschende Meinung dem Sinn der gesetzlichen Regelung entspricht:

*„Dass der Zeuge ... nachgewiesenermaßen (und zwar durch rechtskräftiges Strafurteil, vgl. § 364 S. 1) schuldhaft ein Aussagedelikt begangen hat, stellt das zentrale Merkmal und damit das Spezifikum des § 359 Nr. 2 dar. Dann erscheint es indes nur konsequent, wenn hier als Bezugspunkt für das Beruhen des Urteils auch gerade der Teil der Zeugenaussage ... fungieren muss, der die Verurteilung nach §§ 153, 154, 155, 161 StGB begründet“* (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 359 Rn. 26; ähnlich Frister, in: SK StPO, 5. Aufl. 2018, § 359 Rn. 25).

Folgt man dennoch der herrschenden Literaturmeinung, die auch schon in der Rechtsprechung vertreten worden ist (s. OLG Düsseldorf, NJW 1950, 616), bedeutet dies für den potentiellen Antragsteller, der die Chancen eines Wiederaufnahmeantrags prüft, eine ganz erhebliche Ausweitung des Wiederaufnahmegrundes nach § 359 Nr. 2 StPO: Die herrschende Meinung ermöglicht es dem Antragsteller, unter Berufung auf § 359 Nr. 2 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Bekundungen zu stützen, die gerade *nicht* erwiesenermaßen Falschaussagen sind, ja sogar auf solche, die wahrscheinlich der Wahrheit entsprechen.

In vorliegender Sache kommen danach *alle* Aussagen der vier Zeugen August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker in Betracht, die das Schwurgericht im Urteil vom 26.03.1925 verwertet hat – auch und gerade diejenigen, die nicht erwiesenermaßen falsch sind. Findet sich auch nur eine einzige (Teil)Aussage eines einzigen der vier Zeugen, die das Gericht zuungunsten Jakubowskis in das Urteil hat einfließen lassen, so kann dies – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der §§ 359 ff. StPO – einem Wiederaufnahmeantrag zum Erfolg verhelfen.

Geht man die Liste der Bekundungen der Zeugen in *Abschnitt 1 b* durch, wird man feststellen, dass das Schwurgericht zwar nur wenige Bekundungen der vier Zeugen zur Begründung seines Urteils herangezogen hat, dass aber die meisten dieser Bekundungen zu Lasten des Angeklagten Jakubowski verwendet wurden.

cc) Hinzu kommt die Besonderheit des Wiederaufnahmegrundes nach § 359 Nr. 2 StPO, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen der Aussage des Zeugen und dem angegriffenen Urteil vermutet wird. Diese Beweislastumkehr zugunsten des Verurteilten ergibt sich aus § 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO.

Die Ursächlichkeit muss also nicht nachgewiesen werden. Die Wiederaufnahme ist vielmehr anzuordnen, wenn das Wiederaufnahmegesicht die Vermutung nicht mit Sicherheit widerlegen kann (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 64. Aufl. 2021, § 370 Rn. 5). § 359 Nr. 2 StPO ist in diesem Punkt günstiger für den Antragsteller als der Standard-Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO.

Durch die in § 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO geregelte Beweislastumkehr erklärt sich auch die Besonderheit der Formulierungen, mit denen der Gesetzesbegriff „zuungunsten des Verurteilten“ in Rechtsprechung und Literatur üblicherweise erläutert wird. Wie bereits oben am Anfang des *Abschnitts aa* dargelegt, ist nach Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur ein falsches Zeugnis dann „zuungunsten des Verurteilten“ abgelegt, wenn *nicht auszuschließen ist*, dass das Zeugnis das Urteil zum Nachteil des Verurteilten beeinflusst hat (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 359 Rn. 26 m.w.N. aus Literatur und Rechtsprechung). Die Beweislastumkehr, die sich aus § 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO ergibt, ist hier also bereits in die Erläuterung des Ausdrucks „zuungunsten des Verurteilten“ eingebaut worden.

dd) Fazit der ersten Überlegungen zu § 359 Nr. 2 StPO: Insgesamt scheint es trotz mancher Schwierigkeiten nicht aussichtslos, einen neuen Wiederaufnahmeantrag auf § 359 Nr. 2 StPO zu stützen. Jedenfalls an der Voraussetzung, dass eine Falschaussage „zuungunsten des Verurteilten“ vorliegen muss, dürfte ein Antrag – bei Zugrundelegung der herrschenden Meinung – nicht scheitern.

Ein neuer Wiederaufnahmeantrag ist aber aus einem anderen Grund dennoch letzten Endes unzulässig, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen ist.

### **3. Der gesamte Sachverhalt, der sich auf die Falschaussagen der vier Zeugen bezieht, ist verbraucht**

Ein neuer Wiederaufnahmeantrag, gestützt auf § 359 Nr. 2 StPO, ist unzulässig, weil ebenfalls – wie bei § 359 Nr. 5 StPO – *Verbrauch* eingetreten ist. Denn die falschen Zeugenaussagen waren bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des in Rechtskraft erwachsenen Verwerfungsbeschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931.

Bevor dies näher erläutert wird, eine kurze Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Wenn im Folgenden von „Sachverhalten“ oder von einzelnen „Tatsachen“ oder „tatsächlichen Umständen“ die Rede ist, sind damit Sachverhalte, Tatsachen und tatsächliche Umstände jeglicher Art gemeint, sowohl solche, die materiellrechtlich relevant sein können, als auch solche, die verfahrensrechtlich eine Rolle spielen. Denn gerade bei § 359 Nr. 2 StPO geht es auch um verfahrensbezogene Tatsachen, insbesondere darum, dass ein Zeuge in der Hauptverhandlung eine Aussage gemacht hat, dass er vereidigt wurde, dass die Aussage wahrheitswidrig war usw.

#### **a) Grundsatz: Der Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 i.V.m. § 364 S. 1 Alt. 1 StPO ausfüllt, war bereits Gegenstand des Verwerfungsbeschlusses vom 18.12.1931**

Der Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski befasste sich mit den neuen Tatsachen, die durch das Nogens-Verfahren vor dem Landgericht Neustrelitz und durch die beiden Urteile des Landgerichts in diesem Verfahren vom 17.06.1929 und vom 14.04.1930 zutage gefördert worden sind.

Dazu gehören auch die Tatsachen, auf die sich die Verurteilung der vier Angeklagten August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker wegen Meineids bezog sowie diese Verurteilung als solche. Folglich sind die tat-

sächlichen Umstände, die als Gegenstand eines auf § 359 Nr. 2 StPO gestützten neuen Wiederaufnahmeantrags in Betracht kommen, bereits Gegenstand des Beschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 gewesen. Dieser Beschluss ist in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.03.1932 rechtskräftig geworden. Der relevante Sachverhalt, der die Verurteilungen wegen Meineids betrifft, ist also verbraucht. Ein neues Wiederaufnahmeverfahren, gestützt auf diesen Sachverhalt, ist unzulässig.

Das bedarf im Einzelnen noch folgender Erläuterungen:

aa) Wie oben in *Abschnitt B I 1 b* bereits im Zusammenhang mit § 359 Nr. 5 StPO dargelegt, ist von folgender Rechtslage auszugehen: Wenn in dem früheren Verfahren eine Sachentscheidung ergangen ist, so folgt aus der Rechtskraft des die Wiederaufnahme ablehnenden Beschlusses, dass ein neuer Antrag nicht auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützt werden kann. Das Vorbringen, das Gegenstand des früheren Verfahrens war, ist *verbraucht*. Der neue, darauf gestützte Antrag ist unzulässig.

Voraussetzung des Verbrauchs in vorliegender Sache ist also, dass der Sachverhalt, der die gerichtlich festgestellten Falschaussagen der vier Zeugen betrifft, bereits Gegenstand des rechtskräftig gewordenen, die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses im Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. war.

Anknüpfend an die Darstellung in *Abschnitt B I 1 c* zu § 359 Nr. 5 StPO kann man die Tatsachen und Sachverhalte, die Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens geworden sind, nach dem Weg ihrer Einbeziehung in die gerichtliche Entscheidung zunächst in allgemeinsten Form so charakterisieren: Erstens handelt es sich um dasjenige Tatsachenvorbringen des Antragstellers, welches das Wiederaufnahmegericht mit seinem Zulassungsbeschluss nach § 368 StPO zugelassen und damit formal zum Verfahrensgegenstand gemacht hat; darüber hinaus zweitens um all diejenigen Tatsachen und Sachverhalte, die das Gericht selbst von Amts wegen in seinen die Sachentscheidung beinhaltenden Beschluss aufgenommen hat; drittens etwaige weitere Tatsachen, die erstmals im Rahmen der Beweisaufnahme des Wiederaufnahmeverfahrens zutage getreten sind; viertens sonstige neue Tatsachen, die (nach dem Zulassungsbeschluss und vor der erstinstanzlichen Sachentscheidung) von den Verfahrensbeteiligten in

das Verfahren eingeführt worden sind.

bb) Legt man dies zugrunde, so hatte der die Sachentscheidung beinhaltende Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931, wie oben bereits in *Abschnitt B I 1 c* dargelegt, auch und vor allem die tatsächlichen Feststellungen der *beiden Urteile des Landgerichts Neustrelitz vom 17.06.1929 und vom 14.04.1930* zum Gegenstand.

(1) Auf das Urteil des Landgerichts vom 17.06.1929 hatte der Antragsteller selbst in seiner ergänzenden Antragsbegründung vom 21.10.1929 (SH II/16 Bl. 5) pauschal Bezug genommen und das Wiederaufnahmegericht hat das Vorbringen des Antragstellers mit Beschluss vom 02.11.1929 ohne Einschränkung zugelassen (SH II/16 Bl. 6). Damit hat das Wiederaufnahmegericht die gesamten tatsächlichen Feststellungen des Urteils vom 17.06.1929, die neu und für den Verurteilten Jakobowski günstig waren, zum Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht (vgl. dazu schon oben *Abschnitt B I 1 c aa*). Später hat das Landgericht diese tatsächlichen Feststellungen auch zum Gegenstand des verfahrensabschließenden Beschlusses vom 18.12.1931 gemacht. Zu den tatsächlichen Feststellungen des Nogens-Urteils, die auf diese Weise zum Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden sind, gehört auch der gesamte Sachverhalt zu den Falschaussagen der vier Angeklagten und die Tatsache ihrer Verurteilung wegen Meineids.

Ob die *pauschale* Bezugnahme des Antragstellers auf das Urteil verfahrensrechtlich korrekt war, kann (wie schon in *Abschnitt B I 1 c aa* näher erläutert) dahinstehen. Maßgeblich ist allein, dass das Wiederaufnahmegericht den Wiederaufnahmeantrag ohne Einschränkungen zugelassen hat und damit den in Rede stehenden Sachverhalt wirksam zum Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht hat. (Im Übrigen wäre hier die lediglich pauschale Bezugnahme auf das Nogens-Urteil möglicherweise selbst dann nicht zu beanstanden, wenn man den Maßstab verfahrensrechtlicher Korrektheit anlegt. Denn bei Wiederaufnahmeanträgen nach § 359 Nr. 2 i.V.m. § 364 S. 1 Alt. 1 StPO lässt die h.M. anscheinend derartige Bezugnahmen – entgegen dem sonst angeblich geltenden Bezugnahmeverbot – genügen, vgl. etwa Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 64. Aufl. 2021, § 364 Rn. 4.)

Nur der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass in späteren Schriftsätzen sowohl Rechtsanwalt Dr. Brandt als auch die Staatsanwaltschaft die Verurteilungen wegen Meineids ausdrücklich thematisiert haben (Rechtsanwalt Dr. Brandt in seinem Schriftsatz vom 09.12.1931, SH II/18 Bl. 22, 23 u. 26; die Staatsanwaltschaft in ihrem Schriftsatz vom 01.12.1931, SH II/18 Bl. 13 u. 14). Wenn die Falschaussagen und die Tatsache der Verurteilung der Zeugen wegen Meineids zu diesem Zeitpunkt nicht schon Verfahrensgegenstand gewesen wären, wären sie es spätestens mit diesen Schriftsätzen geworden. Die Beteiligten sind zu diesem späten Zeitpunkt zu Recht ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass die genannten Umstände längst Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens geworden waren.

(2) Dem entsprechend ist auch das Wiederaufnahmegericht in seinem Beschluss vom 18.12.1931 verfahren. Das Wiederaufnahmegericht hatte zuvor die vollständigen Nogens-Strafakten beigezogen, was das Gericht im Beschluss vom 18.12.1931 ausdrücklich festgestellt hat (SH II/18 Bl. 31). Da im Nogens-Verfahren inzwischen bereits das zweite Schwurgerichtsurteil vom 14.04.1930 ergangen war und das Verfahren durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12.09.1930 (SH II/17 Bl. 57–59) sogar schon endgültig abgeschlossen war, konnte das Wiederaufnahmegericht neben dem ersten auch das zweite Schwurgerichtsurteil für die von ihm zu treffende Entscheidung verwenden.

Das Wiederaufnahmegericht hat die Feststellungen beider Schwurgerichtsurteile im Nogens-Verfahren zum Gegenstand der Sachentscheidung beinhaltenen Beschlusses vom 18.12.1931 gemacht und in Auseinandersetzung mit den Beweisergebnissen der beiden Urteile seine Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag getroffen. Als Teil des Gesamtsachverhalts des Nogens-Verfahrens gehörten auch die Falschaussagen von August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker sowie ihre – inzwischen rechtskräftigen – Verurteilungen wegen Meineids zum Gegenstand des abschließenden Beschlusses des Wiederaufnahmeverfahrens. Die Tatsache, dass die vier im Jakobowski-Verfahren falsch ausgesagt haben, ist in dem Beschluss des Wiederaufnahmegerichts auch ausdrücklich angesprochen worden und in die Beweiswürdigung des Gerichts eingeflossen (vgl. SH II/18 Bl. 33 zu August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler und SH II/18 Bl. 37 zu Heinrich Blöcker).

cc) Ergebnis: Der Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 i.V.m. § 364 S. 1 Alt. 1 StPO auszufüllen geeignet ist, war bereits Gegenstand des Verwerfungsbeschlusses des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931.

## **b) Einwände**

Gegen diese Lösung lassen sich zwei Einwände vorbringen (wobei der zweite nur eine modifizierte Form des ersten darstellt). Beide zielen im Ergebnis darauf ab, dass der hier in Rede stehende Wiederaufnahmegrund in Wahrheit nicht Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 war und dass somit kein Verbrauch eingetreten ist.

### **aa) Das Landgericht Neustrelitz habe sich nur auf § 359 Nr. 5 StPO gestützt, daher könne der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO nicht Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden sein**

Ein erster Ansatzpunkt für Kritik an dem oben in *Abschnitt a* gefundenen Ergebnis könnte sein, dass der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO weder im Zulassungsbeschluss vom 02.11.1929 (SH II/16 Bl. 6) noch in dem die Sachentscheidung beinhaltenden Beschluss vom 18.12.1931 (SH II/18 Bl. 30–46) ausdrücklich vorkommt. Das Wiederaufnahmegericht nennt in beiden Beschlüssen lediglich § 359 Nr. 5 StPO als einschlägige Vorschrift.

Man könnte daher argumentieren: Das Wiederaufnahmegericht selbst habe sich ausdrücklich nur auf § 359 Nr. 5 StPO bezogen. Also sei der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO nicht Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden. Folglich sei der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO noch nicht verbraucht, so dass sehr wohl noch heute ein neues Wiederaufnahmeverfahren auf diesen Wiederaufnahmegrund gestützt werden könne.

Wer so argumentiert, wählt den falschen Gesichtspunkt für die Frage, ob Verbrauch eingetreten ist. Denn es kommt insofern ausschließlich auf den *Sachverhalt* an, der Gegenstand des Beschlusses von 18.12.1931 war, nicht auf die

rechtliche Einordnung des Wiederaufnahmegrundes durch das Gericht (oder die sonstigen Beteiligten).

Nach zutreffender allgemeiner Ansicht gilt schon für die *Antragsschrift*, mit deren Inhalt der Antragsteller die Vorentscheidung trifft, was Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens werden soll, dass es maßgeblich auf den Sachvortrag ankommt:

*„Nicht gemeint ist die Nennung der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift; diese Angabe ist entbehrlich (iura novit curia), eine Falschbezeichnung nach § 300 zu behandeln. Erforderlich ist ein Sachvortrag, nämlich die Angabe derjenigen tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Wiederaufnahmegrund ergibt (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 366 Rn. 4 m.w.N.; ebenso Gorka, in: Miebach/Hohmann, Wiederaufnahme in Strafsachen, 2016, Teil D Rn. 197; vgl. außerdem Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 364 Rn. 4).*

Für die hier interessierende Frage, wie der Gegenstand des die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses des Wiederaufnahmegerichts zu verstehen ist, kann nichts anderes gelten. Der Sache nach geht es um die gleiche Regelungsfrage.

So ist es denn auch konsequent, dass in der Kommentarliteratur bei der Darstellung der Frage, worauf genau sich der Verbrauch eines in Betracht kommenden neuen Wiederaufnahmevorbringens bezieht, ausdrücklich angeknüpft wird an die *Tatsachen* (und Beweismittel), die Gegenstand des in Rede stehenden früheren Verwerfungsbeschlusses waren:

*„Wird die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, erwächst die angefochtene Entscheidung in Rechtskraft. Handelt es sich bei dieser um einen aus sachlichen Gründen ergangenen Verwerfungsbeschluss nach § 368 Abs. 1 oder § 370 Abs. 1 oder um eine Ablehnungsentscheidung nach § 371 Abs. 1, endet das Wiederaufnahmeverfahren und es tritt ein Verbrauch der der Sachentscheidung zugrundeliegenden **Tatsachen** und der dabei benutzten **Beweismittel** ein...“* (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 372 Rn. 16 [Hervorhebung nicht im Original]; ebenso – Abstellen auf Tatsachen und Beweismittel – Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26.

Aufl. 2013, § 372 Rn. 22; Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 370 Rn. 8; Gor-  
ka, in: Miebach/Hohmann, Wiederaufnahme in Strafsachen, 2016, Teil D Rn.  
180).

Ergebnis: Es kommt ausschließlich auf die *Tatsachen* an, die Gegenstand der  
früheren Wiederaufnahmeentscheidung waren. Die Auffassung, es sei zulässig,  
sich in einem neuen Wiederaufnahmeverfahren auf den „Wiederaufnahmegrund  
nach § 359 Nr. 2 StPO“ zu stützen, weil das Landgericht Neustrelitz sich in dem  
Beschluss vom 18.12.1931 nicht auf diese gesetzliche Regelung berufen hat, ist  
vom Grundansatz her verfehlt.

**bb) Das Landgericht Neustrelitz habe das maßgebliche tatsächliche Vor-  
bringen ausschließlich *unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 359  
Nr. 5 StPO* geprüft, daher könne das tatsächliche Vorbringen auch *nur  
unter diesem Gesichtspunkt* Gegenstand des Beschlusses vom  
18.12.1931 geworden sein**

Wenn man einräumt, dass es bei der Frage, was als *verbraucht* anzusehen ist,  
maßgeblich auf die Tatsachen ankommt, könnte man doch noch wie folgt argu-  
mentieren: Zwar komme es auf die Tatsachen an, aber es dürfe andererseits  
nicht unberücksichtigt bleiben, unter welchem *rechtlichen Gesichtspunkt* das Ge-  
richt den zugrunde gelegten Sachverhalt geprüft habe. Vorliegend sei der Sach-  
verhalt – auch soweit es die meineidigen Zeugen betreffe – im Wiederaufnahme-  
verfahren ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des § 359 Nr. 5 StPO geprüft  
worden. Daher sei das tatsächliche Vorbringen auch ausschließlich unter diesem  
Gesichtspunkt Gegenstand des Verfahrens geworden. Unter dem Gesichtspunkt  
des § 359 Nr. 2 StPO sei der Sachverhalt vom Landgericht Neustrelitz nicht ge-  
prüft worden. Insofern sei er nicht Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931  
gewesen und daher auch nicht für ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren ver-  
braucht.

Es handelt sich dabei um eine abgeschwächte Modifikation des im vorhergehen-  
den *Abschnitt aa* behandelten Einwands, die aber ebenso wenig mit dem Gesetz  
vereinbar ist wie dieser. Wie oben dargelegt, sind die *Tatsachen* der maßgebliche  
Anknüpfungspunkt – und das heißt: *allein* die Tatsachen, also nicht die Tatsachen

in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf diese. Für die entgegengesetzte Auffassung gibt es keine Anhaltspunkte – weder im Gesetz noch in der Kommentarliteratur oder in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

### **c) Fehlvorstellungen, welche die in *Abschnitt b* zurückgewiesenen Einwände begünstigen**

Es gibt einige grundsätzliche Fehlvorstellungen von der Sach- und Rechtslage, die die oben in *Abschnitt b* zurückgewiesenen Einwände stark begünstigen, indem sie – im Wege eines unklaren, nicht reflektierten Vorverständnisses – die eigentlich maßgeblichen Sachgesichtspunkte zu überlagern drohen. Die beiden wichtigsten Punkte dieser Art sollen im Folgenden erörtert werden.

#### **aa) § 359 Nr. 2 StPO – ein für den Verurteilten *günstigerer* Wiederaufnahmegrund?**

Dem ersten Gedankengang, der hier zu erörtern ist, liegt die zentrale Annahme zugrunde, der Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 StPO sei der für den Verurteilten *günstigere* Wiederaufnahmegrund gewesen.

Daraus ließe sich folgender Gedankengang entwickeln: Weil der Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 StPO der *günstigere* sei, hätte das Landgericht Neustrelitz ihn damals in dem Beschluss vom 18.12.1931 zwingend separat prüfen müssen. Wenn das Landgericht Neustrelitz diesen Wiederaufnahmegrund aber in dem Beschluss vom 18.12.1931 nicht geprüft habe, dann müsse wenigstens heute ein neues Wiederaufnahmeverfahren zulässig sein. Ansonsten würde gerade der für den Verurteilten *günstigere* Wiederaufnahmegrund jeder gerichtlichen Prüfung entzogen, was ein rechtsstaatlich nicht hinnehmbares Ergebnis sei.

So nachvollziehbar eine derartige Argumentation auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag – sie beruht auf grundsätzlichen Fehlvorstellungen und Missverständnissen und führt daher in die Irre.

Der Ausgangspunkt des Gedankengangs, die Günstigkeitsthese, hat einen wahren Kern, gilt aber nur mit Einschränkungen und trifft im vorliegenden Fall überhaupt nicht zu. Und selbst wenn § 359 Nr. 2 StPO hier günstiger für den Antragsteller wäre als § 359 Nr. 5 StPO, eröffnete dies nicht den Weg zur Zulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeverfahrens. – Dazu nun im Einzelnen:

Mehrere gesetzliche Wiederaufnahmegründe können je nach Fallgestaltung ganz oder teilweise auf dieselben Sachverhalte anwendbar sein. So war es auch im Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. vor dem Landgericht Neustrelitz. Die beiden Nogens-Prozesse hatten eine Vielzahl neuer Tatsachen zutage gefördert, die möglicherweise geeignet waren, den Bestand des Urteils vom 26.03.1925 zu erschüttern. Einschlägiger Wiederaufnahmegrund für all diese neuen Tatsachen war § 359 Nr. 5 StPO – und zwar auch, soweit es die Falschaussagen der vier Zeugen betraf. Denn bei der Wahrheitswidrigkeit dieser Aussagen handelt es sich zweifellos um „neue Tatsachen“ im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO. Zugleich kam aber bezüglich der Falschaussagen auch § 359 Nr. 2 StPO in Frage. Es gab also insoweit eine Schnittmenge im Anwendungsbereich beider Wiederaufnahmegründe.

Ob in solchen Konstellationen ggfs. eine der beiden gesetzlichen Regelungen zurücktritt, wird im nächsten *Abschnitt bb* noch im Einzelnen erörtert. Im vorliegenden Abschnitt geht es zunächst nur darum, ob § 359 Nr. 2 StPO für den Antragsteller *günstiger* gewesen wäre als § 359 Nr. 5 StPO. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die beiden Wiederaufnahmegründe haben nach der gesetzlichen Regelung teilweise unterschiedliche Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen. Von Bedeutung sind im vorliegenden Zusammenhang vor allem zwei Unterschiede.

Zum einen hat § 359 Nr. 2 StPO eine besondere zusätzliche Voraussetzung, die in § 364 S. 1 StPO geregelt ist: Wegen der Tat muss eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein (S. 1 Alt. 1); wenn dies nicht der Fall ist, ist ein Wiederaufnahmeantrag nur dann zulässig, „wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann“ (S. 1 Alt. 2). Für den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO gilt

das nicht, wie in § 364 S. 2 StPO klargestellt ist. In dieser Hinsicht ist also *nicht* § 359 Nr. 2 StPO, sondern § 359 Nr. 5 StPO günstiger – was aber im Fall Jakubowski im Ergebnis keine Rolle spielt, weil ja eine rechtskräftige Verurteilung der vier Zeugen wegen Meineids zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung des Wiederaufnahmegerichts unproblematisch vorlag.

Zum anderen unterscheiden sich § 359 Nr. 2 und Nr. 5 StPO in den Beweisforderungen bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den falschen Aussagen der Zeugen und der Verurteilung des Angeklagten. Der Unterschied ergibt sich aus der Sonderregelung des § 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO, wonach der Wiederaufnahmeantrag im Falle des § 359 Nr. 2 StPO nur dann als unbegründet verworfen werden darf, wenn „nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist“, dass die festgestellten Falschaussagen auf das angefochtene Urteil Einfluss gehabt haben. Anders formuliert bedeutet das: Die Wiederaufnahme ist – abweichend von § 359 Nr. 5 StPO – schon dann anzuordnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das angefochtene Urteil auf den falschen Aussagen beruht. Es besteht also eine gesetzliche Vermutung für das Beruhen des Urteils auf den Falschaussagen, die aus einer Umkehr der Beweislast zugunsten des Verurteilten resultiert (vgl. Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 359 Rn. 6).

Insgesamt scheint daher § 359 Nr. 2 StPO vorliegend tatsächlich günstiger für den Antragsteller zu sein als § 359 Nr. 5 StPO. Und somit käme die oben referierte Kritik möglicherweise zum Tragen: In dem Beschluss vom 18.12.1931 habe das Landgericht Neustrelitz es versäumt, § 359 Nr. 2 StPO zu prüfen, obwohl gerade dieser Wiederaufnahmegrund wegen der Beweislastumkehr für den Verurteilten günstiger war. Daher müsse es aus rechtsstaatlichen Gründen wenigstens nachträglich im Wege der Wiederaufnahme möglich sein, diesen Wiederaufnahmegrund doch noch zur Geltung zu bringen.

Doch das beruht auf Missverständnissen und Fehlvorstellungen. Es wird nämlich erstens nicht hinreichend beachtet, dass es bei dem Kritikpunkt genau betrachtet nur um einen (angeblichen) Rechtsfehler geht, der von vornherein nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann. Zweitens wird verkannt, dass § 359 Nr. 2 StPO in der konkreten Verfahrenssituation für den Verurteilten Jakubowski keineswegs günstiger gewesen wäre.

**(1) Genau betrachtet geht es um einen (angeblichen) Rechtsfehler, der nach Rechtskraft des Beschlusses vom 18.12.1931 nicht mehr überprüfbar ist**

Wenn es zutreffen sollte, dass es das Landgericht in dem Beschluss vom 18.12.1931 versäumt hat, den günstigeren § 359 Nr. 2 StPO anzuwenden, so handelte es sich dabei um einen *Rechtsfehler*. Es ist aber nicht die Aufgabe eines weiteren, nochmaligen Wiederaufnahmeerfahrens, nachträglich Rechtsfehler in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren zu korrigieren; dafür sieht das Gesetz keinen Wiederaufnahmegrund vor (einen Zugriff auf Rechtsfehler ermöglicht das Wiederaufnahmerecht allenfalls über § 359 Nr. 3 und Nr. 6 StPO, bei denen es aber um besondere Fallgestaltungen geht, die hier nicht einschlägig sind).

Die Wiederaufnahme ist also kein zulässiger Rechtsbehelf, um einen (angeblichen) Rechtsfehler in dem Beschluss vom 18.12.1931 zu korrigieren.

Vielmehr wäre es unmittelbar nach Erlass des Beschlusses vom 18.12.1931 Aufgabe des *Beschwerdegerichts*, also des Oberlandesgerichts Rostock, gewesen, auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers und der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob ein Rechtsfehler vorlag, und bejahendenfalls den Fehler zu korrigieren. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr hat das Oberlandesgericht die Sach- und Rechtslage ebenso beurteilt wie das Landgericht und daher die sofortigen Beschwerden des Antragstellers und der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 29.03.1932 als unbegründet verworfen (SH II/18 Bl. 57–61). Damit ist der Beschluss des Landgerichts rechtskräftig geworden. Nachträgliche Angriffe auf die Rechtsanwendung, die das Gericht vorgenommen hat, sind daher – wie stets bei rechtskräftigen Entscheidungen – nicht mehr möglich.

Ergebnis: Die Auffassung, man müsse ein neues Wiederaufnahmeverfahren zulassen, weil es das Landgericht Neustrelitz in dem Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. versäumt habe, neben § 359 Nr. 5 StPO auch den angeblich günstigeren § 359 Nr. 2 StPO zu prüfen, ist nicht haltbar.

**(2) § 359 Nr. 2 StPO wäre für den Verurteilten Jakobowski nicht günstiger gewesen**

Das Argument, die günstigere Vorschrift sei damals nicht zum Zuge gekommen, greift auch deshalb nicht durch, weil § 359 Nr. 2 StPO bei genauer Betrachtung im konkreten Fall keineswegs günstiger für den Verurteilten Jakobowski gewesen wäre als § 359 Nr. 5 StPO.

Um das näher zu erläutern, ist es nötig, sich zunächst einem kurzen Überblick über den Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens und – bei Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags – des sich anschließenden weiteren Verfahrens zu verschaffen, einschließlich der jeweils maßgeblichen Prüfungs- und Entscheidungskriterien.

(a) Zuerst soll der Normalfall näher betrachtet werden, d.h. das Verfahren zugunsten eines noch *lebenden* Verurteilten. Hierbei sind zwei hintereinander geschaltete Verfahren zu unterscheiden:

- Zunächst das *Wiederaufnahmeverfahren*, das wiederum in zwei Abschnitte unterteilt ist: das Aditionsverfahren (nicht: „Additionsverfahren“), an dessen Ende die Entscheidung über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags steht (vgl. § 368 StPO), und das Probationsverfahren, das mit der Entscheidung über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags abschließt (vgl. § 370 StPO).
- Anschließend folgt – wenn der Wiederaufnahmeantrag vom Wiederaufnahmegericht als zulässig und begründet erachtet worden ist – der Wiedereintritt in das tatrichterliche Erkenntnisverfahren mit einer neuen Hauptverhandlung (vgl. § 370 Abs. 2 StPO).

Das Wiederaufnahmeverfahren und das sich daran anschließende neue tatrichterliche Verfahren mit neuer Hauptverhandlung sind strikt zu unterscheiden. Die neue Hauptverhandlung ist nicht etwa der „dritte Abschnitt des Wiederaufnahmeverfahrens“ (zutreffend gegen derartige Formulierungen Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 64. Aufl. 2021, vor § 359 Rn. 3; Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, vor § 359 Rn. 34), sie hat vielmehr inhaltlich überhaupt nichts mit dem vorhergehenden Wiederaufnahmeverfahren zu tun, sondern ist eine Hauptverhandlung wie jede andere tatrichterliche Hauptverhandlung auch. Das Wiederaufnahmeverfahren und die nachfolgende Hauptverhandlung haben daher auch ganz unterschiedliche Ziele und Entscheidungsmaßstäbe:

(aa) Im Wiederaufnahmeverfahren geht es darum, ob die Rechtskraft des mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffenen Strafurteils durchbrochen werden kann. Im Blickpunkt steht bei den Beschlüssen nach § 368 und § 370 StPO das vorhandene rechtskräftige Strafurteil, das mit einem Wiederaufnahmeantrag angegriffen worden ist. Das Gericht prüft, ob die Grundlage des angegriffenen Urteils erschüttert ist. Der Blick des Gerichts ist also rückwärtsgewandt. Zudem gelten – eng mit dem rückwärtsgewandten Blick zusammenhängend – grundsätzlich andere Entscheidungsmaßstäbe als in der Hauptverhandlung:

Insbesondere darf das Wiederaufnahmegericht nach Auffassung des BGH und der wohl herr-

schenden Meinung in der Literatur nicht nach seinen eigenen Wertungen entscheiden, sondern es muss sich auf den im angegriffenen Urteil zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des damals erkennenden Tatrichters stellen und die von diesem in seinem Urteil verwerteten einzelnen Beweiszeichen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso werten, wie der damalige Tatrichter sie bewertet hat (Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 370 Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 370 Rn. 4; BGHSt 19, 365, 366). „Die Vorschriften über die Wiederaufnahme erlauben es dem über Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags beschließenden Gericht nicht, insoweit in eine eigene neue Beweiswürdigung einzutreten“ (BGHSt 19, 365, 366; zustimmend Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 370 Rn. 4).

Außerdem – auch dies ein wichtiger Unterschied – ist der Grundsatz *in dubio pro reo* im Wiederaufnahmeverfahren *nicht* anzuwenden (Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 370 Rn. 4).

Des Weiteren wird das Wiederaufnahmeverfahren beherrscht von den verschiedenen *Wiederaufnahmegründen* mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen und Entscheidungsmaßstäben. Um einen dieser Unterschiede geht es ja gerade bei dem vorliegend zu klärenden Günstigkeitsproblem: Bei § 359 Nr. 2 StPO ist hinsichtlich der Frage, ob das angegriffene Urteil auf der in Rede stehenden Falschaussage *beruht*, eine Beweislastumkehr vorgesehen (§ 370 Abs. 1 Alt. 2 StPO), was bei § 359 Nr. 5 StPO nicht der Fall ist, so dass bei diesem Wiederaufnahmegrund der entsprechende Ursachenzusammenhang positiv festgestellt werden muss. Und neben diesen beiden kennt das Gesetz, was die Beruhensfrage angeht, noch einen dritten Typus des Wiederaufnahmegrundes, nämlich den *absoluten* Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO, bei dem es auf das Beruhen überhaupt nicht ankommt.

(bb) All dies ist ganz anders in der neuen Hauptverhandlung im Anschluss an das Wiederaufnahmeverfahren: Hier gelten die Grundsätze, die in jeder tatrichterlichen Hauptverhandlung gelten. Es geht dabei nicht um den Rückblick auf frühere Urteile und deren mögliche Fehler, sondern es geht um die vorgeworfene Tat selbst und um die abschließende Entscheidung über Schuld oder Unschuld, über Verurteilung oder Freispruch. Dabei würdigt das Gericht die Sachlage eigenständig; es besteht keine Abhängigkeit von den vorherigen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren oder gar von den Wertungen derjenigen Richter, deren Urteil aufgehoben wurde. Das Tatgericht entscheidet, anders als das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Dabei gilt – wie in jeder Hauptverhandlung – der Grundsatz *in dubio pro reo*.

Schließlich spielen auch die *Wiederaufnahmegründe* aus dem vorangegangenen Wiederaufnahmeverfahren in der Hauptverhandlung keine Rolle mehr. Sie haben ausschließlich im Wiederaufnahmeverfahren selbst eine verfahrensfördernde Funktion: Dort dienen sie dazu, den Weg zu einer neuen Hauptverhandlung zu ebnen. Haben sie diese Funktion erfüllt, sind sie fortan bedeutungslos. Für Freispruch oder Verurteilung in der neuen Hauptverhandlung ist es daher gleichgültig, ob die Wiederaufnahme zuvor zum Beispiel nach § 359 Nr. 2 StPO oder nach § 359 Nr. 5 StPO angeordnet worden war.

(b) Nun zur zweiten möglichen Fallgestaltung: dem Verfahren zugunsten eines Verurteilten, der – wie hier der Verurteilte Jakubowski – nicht mehr am Leben ist. Auch in diesem Fall findet zunächst ein reguläres Wiederaufnahmeverfahren statt. Der weitere Verfahrensverlauf unterscheidet sich aber in einem wesentlichen Punkt vom Verfahren zugunsten eines lebenden Verurteilten: Im Anschluss an das Wiederaufnahmeverfahren wird *nicht in einer Hauptverhandlung* über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden, sondern in einem schriftlichen Verfahren. § 371 Abs. 1 StPO lautet: „Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.“ § 371 Abs. 1 StPO zieht die Konsequenz daraus, dass einerseits § 361 StPO die Wiederaufnahme zugunsten eines Verstorbenen ermöglicht, andererseits die StPO eine Hauptverhandlung gegen Tote nicht zulässt, §§ 230 ff. StPO (Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 371 Rn. 2). Im Unterschied zum Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Lebender ist als einziges Antragsziel die Freisprechung vorgesehen (Engländer/Zimmermann, a.a.O., Rn. 2). Die Vorschrift ist *lex specialis* zu § 370 Abs. 2 StPO und ermöglicht ein vereinfachtes Freispruchsverfahren (Engländer/Zimmermann, a.a.O., Rn. 1).

Diese Verfahrensweise ist auch grundsätzlich sinnvoll; sie kann aber – so wie die gesetzliche Regelung ausgestaltet ist – zu Missverständnissen führen. Es gibt nämlich anders als beim Wiederaufnahmeverfahren zugunsten lebender Verurteilter keine gesonderte Zwischenentscheidung über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags. Vielmehr wird „sofort in der Sache selbst entschieden“ (Marxen/Tiemann, Wiederaufnahme in Strafsachen, 3. Aufl. 2014, Rn. 515). Nachteil dieser gesetzlichen Ausgestaltung ist, dass im Vergleich zu dem oben unter (a) dargelegten Normalfall die Grenze zwischen *Wiederaufnahmeverfahren* und *abschließender Entscheidung in der Sache selbst* undeutlich wird. Es kann so das Missverständnis entstehen, dass das Gericht sich noch im Probationsverfahren, also im Wiederaufnahmeverfahren befindet, obwohl es dieses längst hinter sich gelassen hat und schon abschließend über Schuld oder Unschuld entscheidet.

Trotz möglicher Irritationen, die durch diese gesetzgeberische Verfahrensausgestaltung entstehen, darf nicht verkannt werden, dass die abschließende Entscheidung über Schuld oder Unschuld auch bei Verfahren zugunsten toter Verurteilter *nicht* Teil des Wiederaufnahmeverfahrens ist, sondern – in Entsprechung zur Hauptverhandlung bei lebenden Verurteilten – ein eigenständiger Verfahrensteil, der eigenen Regeln folgt und gedanklich vom Wiederaufnahmeverfahren zu trennen ist:

Bei der Entscheidung nach § 371 Abs. 1 StPO befinden wir uns in demselben Verfahrensstadium wie beim Verfahren gegen lebende Verurteilte in der Hauptverhandlung. Für dieses Verständnis der Verfahrensabläufe sprechen nicht nur systematische Gründe, sondern dafür spricht auch der Gleichbehandlungsgrundsatz: Wenn das in § 371 Abs.1 StPO geregelte Beschlussverfahren nach der gesetzlichen Regelung die Hauptverhandlung ersetzen soll, muss die Sachentscheidung in diesem Beschlussverfahren möglichst nach denselben Kriterien wie im Verfahren mit Hauptverhandlung erfolgen, ansonsten würde der tote Verurteilte dem lebenden gegenüber

sachwidrig ungleich behandelt.

Es gilt daher für das Beschlussverfahren nach § 371 Abs. 1 StPO, dass das Gericht mit der Kompetenz zu eigener Beweiswürdigung neu über den Anklagevorwurf entscheidet, wie dies auch in der Hauptverhandlung der Fall sein würde. An die Wertungen und Würdigungen des alten Urteils ist das Gericht dabei nicht gebunden. Der tote Verurteilte ist freizusprechen, wenn ernsthafte Zweifel an seiner Schuld bestehen; ebenso wie in einer Hauptverhandlung ist der Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 371 Rn. 9; Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 371 Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 371 Rn. 4). Das bedeutet im Umkehrschluss: Eine Schuldfeststellung setzt voraus, dass das Gericht von der Tatbegehung und Schuld des Verurteilten *überzeugt* ist (wenn auch nicht „aus dem Inbegriff der Verhandlung“, da eine Verhandlung nicht stattfindet). Außerdem – und das ist der entscheidende Punkt im vorliegenden Zusammenhang – spielen die vormaligen *Wiederaufnahmegründe und ihre unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe* für die abschließende Entscheidung über Tat und Schuld keine Rolle mehr. Wie im Normalfall, in dem eine Hauptverhandlung stattfindet, haben die Wiederaufnahmegründe bei der abschließenden Entscheidung, bei der es um Strafbarkeit oder Freispruch geht, keine Funktion und daher auch keine Bedeutung. In diesem letzten Verfahrensstadium gelten, wie gerade dargelegt, andere Kriterien: Die Schuldfeststellung setzt voraus, dass die Tatbegehung zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen ist; bleiben Zweifel, ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* freizusprechen – ganz unabhängig davon, welcher Wiederaufnahmegrund zuvor im Wiederaufnahmeverfahren maßgeblich war.

(c) Zusammenfassung der *Abschnitte (a) und (b)*: Wenn alle dafür erforderlichen Wiederaufnahmenvoraussetzungen vorliegen, geht es ganz am Ende sowohl bei lebenden als auch bei verstorbenen Verurteilten darum, dass noch einmal neu über die Sache selbst entschieden wird: bei lebenden Verurteilten in einem Urteil nach Durchführung einer neuen Hauptverhandlung, bei Verstorbenen durch Beschluss nach Aktenlage in einem schriftlichen Verfahren. Dabei gilt für beide Fallgruppen gleichermaßen, dass die Wiederaufnahmegründe des vorangegangenen Wiederaufnahmeverfahrens keine Rolle mehr spielen. Diese hatten lediglich die Funktion, den Weg zu der neuen Hauptverhandlung bzw. zu dem Beschlussverfahren nach § 371 Abs. 1 StPO zu ebnen.

(d) Das Landgericht Neustrelitz hat in dem Beschluss vom 18.12.1931 auch tatsächlich eine dem § 371 Abs. 1 StPO entsprechende abschließende Entscheidung in der Sache selbst mit eigener Beweiswürdigung getroffen, wie die nachfolgend zitierten Ausführungen des Gerichts dokumentieren (SH II/18 Bl. 43 ff., Hervorhebungen nicht im Original):

„... Nach alledem **hält sich die Strafkammer**, weil ohne Jakobowski die Täterschaft der Gebrüder Nogens jeden Sinn verlieren würde, **für überzeugt**, dass Jakobowski August und Fritz Nogens zu gemeinsamer Tat mit ihm selbst angestiftet hat dadurch, dass er August für seine Mitwirkung einen Anzug und ein Rad versprach und Fritz Geld verhiess, Handlungen, die in seiner **festzustellenden Mittäterschaft aufgehen.**“ (Bl. 43) „Jakubowski hat die Beseitigung des Kindes

gewünscht, weil das Vorhandensein der beiden Kinder, von denen Anni damals kränzlich war, ihm bei der Verwirklichung seiner Heiratspläne hinderlich war. Jakubowski hat als Urheber des ganzen Mordplanes auch Frau Kähler zu deren Beihilfe zur Tat angestiftet. **Die Strafkammer hält für erwiesen**, dass entweder August Nogens oder Jakubowski die Tötung Ewalds durch Abdrücken der Luft, also Erwürgen, vorgenommen hat. Dass solche Wahlfeststellung zulässig ist, hat das Schwurgericht Neustrelitz in seinem Urteile gegen August Nogens und Genossen vom 14. April 1930 ausgeführt. **Mit der hervorgehobenen Massgabe sind August Nogens und Jakubowski Mittäter an der Ermordung von Ewald Nogens.** Jakubowski ist jedenfalls zum Zwecke der Sicherung der Tat am Tatort anwesend gewesen, wenn August und nicht er die Tötung vorgenommen hat. Das Wachestehen entspricht der ursprünglich verabredeten oder unmittelbar vor der Tat vereinbarten Rollenverteilung.“ (Bl. 44) „... **Kam somit eine Freisprechung des Verurteilten Josef Jakubowski nicht in Frage, war der Wiederaufnahmeantrag seines Vaters und der Staatsanwaltschaft mit der sich aus § 465 StPO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.**“ (Bl. 46)

Wie leicht zu erkennen ist, hat das Landgericht Neustrelitz hier nicht lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen eines Wiederaufnahmegrundes vorlagen; es hat vielmehr gemäß § 371 Abs. 1 StPO eine abschließende Entscheidung über den Antrag getroffen, den Verurteilten freizusprechen. Dieser Antrag wurde verworfen, weil das Gericht zu der Überzeugung gelangt war, dass der Verurteilte sich tatsächlich als Mörder schuldig gemacht hatte. Die Formulierungen des Beschlusses belegen unmissverständlich, dass das Landgericht sich eine eigene Überzeugung gebildet und eigene abschließenden Feststellungen getroffen hat. (Dabei ist das Gericht zwar der Sache nach im Wesentlichen dem Inhalt des zweiten Nogens-Urteils gefolgt, aber eben ausweislich der zitierten Beschlussbegründung aus eigener Überzeugungsbildung). Dies entspricht – bei einem Vergleich mit dem Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag eines *lebenden* Verurteilten – der Entscheidung im Urteil nach einer neuen Hauptverhandlung und nicht lediglich dem vorbereitenden Beschluss nach § 370 StPO über die Frage, ob eine neue Hauptverhandlung stattfinden soll.

(e) Nach alledem kann die Ausgangsfrage, ob es in dem Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. für den Antragsteller günstiger gewesen wäre, wenn das Landgericht auch den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO geprüft und bejaht hätte, beantwortet werden.

Da das Landgericht Neustrelitz in dem Beschluss vom 18.12.1931 eine abschließende eigene Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Verurteilten Jakubowski gemäß § 371 StPO getroffen hat, spielten unterschiedliche Wiederaufnahmegründe und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen bei diesem Beschluss keine Rolle mehr.

Daraus folgt: Selbst wenn das Landgericht Neustrelitz im vorgeschalteten Wiederaufnahmeverfahren § 359 Nr. 2 StGB ausdrücklich angewendet und bejaht hätte, hätte dies am Ausgang des Verfahrens insgesamt nichts geändert.

### **(3) Ergebnis**

In *Abschnitt 3 c aa* ging es um folgenden möglichen Einwand gegen die hier vertretene Lösung: Der Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 StPO sei der für den Verurteilten Jakubowski *günstigere* Wiederaufnahmegrund gewesen. Daher hätte das Landgericht Neustrelitz ihn in dem Beschluss vom 18.12.1931 zwingend separat prüfen müssen. Wenn das Landgericht Neustrelitz diesen Wiederaufnahmegrund aber in dem Beschluss vom 18.12.1931 nicht geprüft habe, dann müsse wenigstens ein neues Wiederaufnahmeverfahren zulässig sein. Ansonsten würde gerade der für den Verurteilten *günstigere* Wiederaufnahmegrund jeder gerichtlichen Prüfung entzogen, was ein rechtsstaatlich nicht hinnehmbares Ergebnis sei.

Der Einwand geht jedoch – aus zwei Gründen – fehl:

Erstens hätte es sich bei einem derartigen (angeblichen) Versäumnis des Wiederaufnahmegerichts von 1931 um einen *Rechtsfehler* gehandelt, der in dem damals durchgeführten Beschwerdeverfahren hätte gerügt und geprüft werden müssen. Die Zulässigkeit eines (erneuten) Wiederaufnahmeverfahrens lässt sich damit nicht begründen. Es gibt keinen Wiederaufnahmegrund, der die Rüge von Rechtsfehlern in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren zulässt.

Zweitens ist der Einwand auch in der Sache selbst nicht zutreffend. Aufgrund der Besonderheiten des Falles – es ging um eine Entscheidung nach § 371 Abs. 1 StPO – wäre § 359 Nr. 2 StPO für den Verurteilten Jakubowski gerade *nicht* günstiger gewesen.

Maßgeblich für die Entscheidung der Ausgangsfrage ist und bleibt daher der oben (in den *Abschnitten B II 3 a* und *b*) dargestellte Grundgedanke, der an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hervorzuheben ist: Dass es nämlich unter dem Gesichtspunkt des „Verbrauchs von Wiederaufnahmegründen“ von vornherein nicht darauf ankommt, welche *rechtlichen Regelungen*, sondern allein darauf, welche *tatsächlichen Umstände* Gegenstand des betreffenden früheren Beschlusses waren. Für den vorliegenden Fall gilt insofern: Ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren heute, gestützt auf die Falschaussagen der vier Zeugen und ihre Verurteilung wegen Meineids ist unzulässig, weil diese *tatsächlichen Um-*

*stände* bereits in dem früheren Wiederaufnahmeverfahren von 1928 ff. Gegenstand der rechtskräftig gewordenen Sachentscheidung, nämlich des Beschlusses vom 18.12.1931 waren.

**bb) Die einzelnen Wiederaufnahmegründe seien nach der gesetzlichen Regelung immer alle explizit zu prüfen, und zwar strikt getrennt voneinander**

Weiter könnte man sich auf folgendes Argument stützen: Auch wenn § 359 Nr. 2 StPO im konkreten Fall nicht günstiger für den Verurteilten Jakubowski gewesen sein mag, so hätte sich das Gericht dennoch an die gesetzliche Regelung halten müssen. Das Gesetz enthalte nun einmal in § 359 StPO mehrere voneinander zu unterscheidende Wiederaufnahmegründe und diese seien schon aus diesem Grund alle durchzuprüfen, und zwar alle ausdrücklich und strikt getrennt voneinander.

Ergänzend könnte man für diese Auffassung auf § 364 S. 2 StPO verweisen. Diese Regelung scheint zu bestätigen, dass die einzelnen Wiederaufnahmegründe nebeneinander und unabhängig voneinander Anwendung finden.

Auch hier ist wieder eine zweifache Antwort geboten:

***(1) Wiederum geht es um einen (angeblichen) Rechtsfehler, der nach Rechtskraft des Beschlusses vom 18.12.1931 nicht mehr überprüfbar ist***

Wenn es zutreffen sollte, dass die gesetzliche Regelung dem Richter vorschreibt, stets alle Wiederaufnahmegründe ausdrücklich zu prüfen und zwar stets nebeneinander und getrennt voneinander, und dass das Landgericht Neustrelitz in dem Beschluss vom 18.12.1931 gegen diese strafprozessuale Regelung verstoßen hat, so handelte es sich dabei wiederum um einen *Rechtsfehler*.

Es ist, wie in *Abschnitt aa* schon näher ausgeführt, nicht die Aufgabe eines weiteren, nochmaligen Wiederaufnahmeverfahrens, nachträglich die Rechtsfehler eines

früheren Wiederaufnahmeverfahrens zu korrigieren. Dafür sieht das Gesetz keinen Wiederaufnahmegrund vor.

Vielmehr wäre es nach Erlass des Beschlusses vom 18.12.1931 Aufgabe des Oberlandesgerichts Rostock als Beschwerdegericht gewesen, auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers und der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob ein Rechtsfehler vorlag, und bejahendenfalls den Fehler zu korrigieren.

**(2) Das Gesetz verlangt – jedenfalls im vorliegenden Fall – nicht die Prüfung aller in Betracht kommenden Wiederaufnahmegründe nebeneinander**

Außerdem ist der genannte Einwand auch in der Sache selbst verfehlt. Es trifft nicht zu, dass das Landgericht Neustrelitz als Wiederaufnahmegericht in dem Beschluss vom 18.12.1931 die in Betracht kommenden gesetzlichen Wiederaufnahmegründe alle ausdrücklich und getrennt voneinander hätte prüfen müssen.

(a) Es geht bei dem Einwand um das Problem der *Konkurrenz* der in § 359 Nr. 1–6 StPO geregelten gesetzlichen Wiederaufnahmegründe. Geklärt werden muss, wie zu verfahren ist, wenn ein und derselbe (Teil-)Sachverhalt, der Gegenstand eines Verfahrens ist, die Voraussetzungen mehrerer gesetzlicher Wiederaufnahmegründe erfüllt, wie dies in vorliegender Sache mit § 359 Nr. 2 und Nr. 5 StPO hinsichtlich der Falschaussagen der vier Zeugen August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker der Fall war.

Zunächst müssen hierbei zwei Fragen unterschieden werden, die zwar eng zusammengehören, aber dennoch nicht vermengt werden dürfen: Erstens geht es darum, wie der *Antragsteller* seinen Antrag auf Wiederaufnahme in solchen Fällen der Konkurrenz mehrerer gesetzlicher Wiederaufnahmegründe formulieren und begründen muss (dazu aa); zweitens darum, auf welchen Wiederaufnahmegrund das *Gericht* seine Entscheidungsbegründungen in Fällen dieser Art stützen muss (dazu bb).

(aa) *Zur Antragstellung*: Hier gilt nach zutreffender herrschender Meinung, dass die gesetzlichen Wiederaufnahmegründe grundsätzlich gleichrangig nebeneinanderstehen. Alle Gründe des § 359 StPO, deren Voraussetzungen vorliegen, können daher vom Antragsteller nebeneinander geltend gemacht werden (Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 359 Rn. 3; Singelstein, in BeckOK StPO, 40. Edition, Stand 01.07.2021, § 364 Rn. 2). Keiner der Wiederaufnahmegründe schließt die anderen aus (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 359 Rn. 8), was für das Verhältnis von § 359 Nr. 2 und Nr. 5 StPO sogar in § 364 S. 2 StPO gesetzlich geregelt ist. Der Antragsteller hat daher die Auswahl, ob er sich auf § 359 Nr. 2 oder Nr. 5 StPO berufen will

(Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 364 Rn. 3; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 364 Rn. 6). Er kann sich auch auf beide zugleich berufen – oder auch überhaupt keine Ausführungen dazu machen, welcher gesetzliche Wiederaufnahmegrund aus seiner Sicht Anwendung finden soll. Denn die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrags hängt nicht davon ab, dass der Antragsteller die gesetzliche Vorschrift nennt, aus der sich der Wiederaufnahmegrund ergibt. Es ist die Aufgabe des Gerichts, die einschlägige gesetzliche Regelung zu finden und anzuwenden (*iura novit curia*, vgl. dazu Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 366 Rn. 4).

(bb) *Zur Rechtsanwendung durch das Wiederaufnahmegericht:* Aus dem Grundsatz *iura novit curia* folgt ganz allgemein, dass das Wiederaufnahmegericht nicht an die konkrete Benennung eines Wiederaufnahmegrundes durch den Antragsteller gebunden ist. Anzuwenden ist vielmehr, so die ganz herrschende Auffassung, die für den Verurteilten *günstigere* Vorschrift (Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 364 Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 364 Rn. 4; Schmidt, in: KK StPO, 8. Aufl. 2019, § 364 Rn. 4; Singelstein, in: BeckOK StPO, 40. Edition, Stand 01.07.2021, § 364 Rn. 3; Engländer/Zimmermann, in: MK StPO, 2019, § 364 Rn. 8). – Damit wird also zur Auflösung der Konkurrenz der Wiederaufnahmeregungen auf das Kriterium der Günstigkeit abgestellt, das oben bereits in *Abschnitt 3 c aa* Gegenstand der Erörterung war.

Der herrschenden Meinung ist zuzustimmen. Der Vorrang des jeweils günstigeren gesetzlichen Wiederaufnahmetatbestands – sofern sich ein solcher im konkreten Fall feststellen lässt – ist die sinnvollste Lösung. Denn diese Regelung des Rangverhältnisses der Wiederaufnahmegründe bewirkt eine Vereinfachung der Rechtsanwendung, ohne dass damit ein Nachteil für den Verurteilten verbunden wäre. Auch der Wortlaut des Gesetzes steht dem nicht entgegen. An keiner Stelle findet sich in den §§ 359 ff. StPO eine Regelung, die ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis, *das auf die Günstigkeit für den Verurteilten abstellt*, verbietet. Auch aus dem Wortlaut des § 364 S. 2 StPO ergibt sich dies gerade nicht. Die Vorschrift besagt lediglich, dass bei § 359 Nr. 5 StPO die Voraussetzungen des § 364 S. 1 StPO nicht gelten. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur wird von niemandem in Zweifel gezogen, dass das Zurücktreten des ungünstigeren gesetzlichen Wiederaufnahmegrunds mit § 364 S. 2 StPO vereinbar ist.

Außerdem wäre eine Argumentation, die sich auf § 364 S. 2 StPO stützt, *in vorliegender Sache* schon aus einem anderen Grund nicht tragfähig. Ausgangspunkt war ja der mögliche Einwand, dass das Landgericht Neustrelitz es in dem Beschluss vom 18.12.1931 versäumt habe, den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO ausdrücklich und unabhängig von § 359 Nr. 5 StPO zu prüfen, obwohl das Gesetz dies so vorgesehen habe. Auf § 364 S. 2 StPO kann man einen solchen Einwand aber schon deshalb nicht stützen, weil es diese Regelung 1931 noch nicht gab. Sie wurde erst 1953 in die StPO aufgenommen (vgl. Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 364 Rn. 5).

(b) Welche Wiederaufnahmeregung war nun im Wiederaufnahmeverfahren Jakubowski von 1928 ff. günstiger?

Das ist – jedenfalls soweit es den Teilsachverhalt der Falschaussagen der vier Zeugen betrifft – schon oben in *Abschnitt 3 c aa* beantwortet worden. Daran ist hier anzuknüpfen:

Wenn – wie hier zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 18.12.1931 – die Voraussetzungen beider gesetzlicher Wiederaufnahmeregelungen vorliegen, ist – bezogen auf den Teilsachverhalt der Falschaussagen der vier Zeugen – *im Normalfall* § 359 Nr. 2 StPO günstiger. In vorliegender Sache war dies jedoch wegen der *Besonderheiten des Verfahrens nach § 371 Abs. 1 StPO* bei verstorbenen Verurteilten nicht der Fall. Vielmehr waren hier – stets bezogen auf den Teilsachverhalt der Falschaussagen der vier Zeugen – beide Wiederaufnahmeregelungen *gleich günstig* für den Verurteilten. In einem solchen Fall kommt es sinnvollerweise darauf an, welche Wiederaufnahmeregelung *insgesamt*, d.h. bezogen auf den gesamten Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, günstiger ist. Und dies war hier § 359 Nr. 5 StPO, weil diese Regelung auf neue Tatsachen jeglicher Art Anwendung findet und damit – anders als § 359 Nr. 2 StPO – den gesamten verfahrensrelevanten Sachverhalt abdeckt.

(c) Zusammenfassend ist zu sagen: Das Landgericht Neustrelitz ist korrekt verfahren, indem es in dem Beschluss vom 18.12.1931 ausschließlich § 359 Nr. 5 StPO behandelt hat. Wenn – wie im Fall Jakubowski – zwei gesetzliche Wiederaufnahmeregelungen auf denselben (Teil-)Sachverhalt Anwendung finden, ist nach zutreffender h.M. nur die Regelung anzuwenden, die für den Verurteilten günstiger ist; die weniger günstige Vorschrift tritt zurück. Im Fall Jakubowski stellte § 359 Nr. 5 StPO den Verurteilten in keiner Hinsicht schlechter als § 359 Nr. 2 StPO, hatte aber einen viel größeren Anwendungsbereich als § 359 Nr. 2 StPO. Damit war § 359 Nr. 5 StPO die *insgesamt günstigere Regelung*, so dass § 359 Nr. 2 StPO zurücktrat.

Das Gericht musste also § 359 Nr. 2 StPO nicht eigens ansprechen und gesondert prüfen. (Eine andere Frage ist, ob es nicht zum besseren Verständnis der Entscheidung sinnvoll gewesen wäre, wenn das Gericht das Konkurrenzverhältnis der beiden Wiederaufnahmegründe kurz erläutert hätte.)

### **(3) Ergebnis**

In *Abschnitt 3 c bb* ging es um folgenden möglichen Einwand gegen die hier vertretene Lösung: Das Gesetz enthalte in § 359 StPO mehrere voneinander zu unterscheidende Wiederaufnahmegründe, die schon aus diesem Grund alle durchzuprüfen seien, und zwar alle ausdrücklich und strikt voneinander getrennt. Dies habe das Landgericht Neustrelitz in seinem Beschluss vom 18.12.1931 versäumt.

Der Einwand geht – aus zwei Gründen – fehl:

Erstens hätte es sich bei einem derartigen (angeblichen) Versäumnis des Wiederaufnahmegerichts von 1931 um einen *Rechtsfehler* gehandelt, der in dem damals durchgeführten Beschwerdeverfahren hätte gerügt und geprüft werden müssen. Die Zulässigkeit eines (erneuten) Wiederaufnahmeverfahrens lässt sich damit nicht begründen. Es gibt keinen Wiederaufnahmegrund, der die Rüge von Rechtsfehlern in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren zulässt.

Zweitens ist der Einwand auch in der Sache selbst verfehlt. Es trifft nicht zu, dass das Landgericht Neustrelitz als Wiederaufnahmegericht in dem Beschluss vom 18.12.1931 auch die Regelung des § 359 Nr. 2 StPO explizit hätte prüfen müssen. Es war ausreichend, sich allein auf § 359 Nr. 5 StPO zu stützen. Diese Regelung hatte Vorrang, weil sie für den Verurteilten insgesamt günstiger war.

Maßgeblich für die Entscheidung der Ausgangsfrage ist und bleibt daher der Grundgedanke, der auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden soll: Dass es nämlich unter dem Gesichtspunkt des „Verbrauchs von Wiederaufnahmegründen“ von vornherein nicht darauf ankommt, welche *rechtlichen Regelungen*, sondern allein darauf, welche *tatsächlichen Umstände* Gegenstand des betreffenden Beschlusses in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren waren (ausführlich zum Ganzen oben in den *Abschnitten B II 3 a* und *b*).

#### **d) Weitere Einwände**

##### **aa) Die Kürze der Darstellung in dem Beschluss vom 18.12.1931**

Das Landgericht hat die hier relevanten tatsächlichen Umstände in seinem Beschluss vom 18.12.1931 nicht gerade ausführlich erörtert. Die Verurteilungen wegen Meineids werden angesprochen, aber nur pauschal ohne Benennung und Auflistung der einzelnen falschen Bekundungen, und es wird auch nur sehr kurz erörtert, was die Meineide der vier Zeugen für ihre Glaubwürdigkeit bedeuten (vgl. SH II/18 Bl. 33 zu August Nogens, Fritz Nogens und Elisabeth Kähler und SH II/18 Bl. 37 zu Heinrich Blöcker).

Man kann durchaus der Auffassung sein, dass das Landgericht hierauf hätte ausführlicher eingehen müssen. Aber das ändert nichts daran, dass die maßgeblichen tatsächlichen Umstände Gegenstand des rechtskräftig gewordenen Beschlusses vom 18.12.1931 geworden sind. Nur darauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang an.

Da es auch hier wieder – wie schon oben an mehreren Stellen – der Sache nach um einen angeblichen Fehler des Wiederaufnahmegerichts geht, kann daraus nichts für die Zulässigkeit eines (nochmaligen) Wiederaufnahmeverfahrens hergeleitet werden. Es ist nach geltendem Recht nicht die Aufgabe des Wiederaufnahmeverfahrens, nachträglich Darstellungs- und Begründungsfehler in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren zu korrigieren. Dazu müsste es einen entsprechenden eigenständigen Wiederaufnahmegrund geben, den das geltende Recht aber nicht vorsieht.

#### **bb) Sonstige mögliche Verfahrensfehler**

Auch ansonsten gilt, dass eventuelle Verfahrensfehler des Wiederaufnahmegerichts, welcher Art auch immer, nichts daran ändern, dass die Meineide und die Verurteilungen wegen Meineids zum Gegenstand des Beschlusses vom 18.12.1931 geworden sind und dass der Beschluss mit diesem Inhalt rechtskräftig und damit rechtswirksam geworden ist. Allein das ist maßgeblich.

#### **4. Ergebnis des Abschnitts B II (zu § 359 Nr. 2 StPO)**

Im Nogens-Verfahren ist festgestellt worden, dass im vorhergehenden Verfahren gegen Jakobowski vier Zeugen – August Nogens, Fritz Nogens, Elisabeth Kähler und Heinrich Blöcker – falsch ausgesagt haben. Daher kam als weiterer Wiederaufnahmegrund § 359 Nr. 2 StPO in Betracht. Aber auch auf diesen Wiederaufnahmegrund kann letztlich kein neues Wiederaufnahmeverfahren gestützt werden, weil die relevanten tatsächlichen Umstände bereits Gegenstand des frühe-

ren Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. und des rechtskräftig gewordenen, die Sachentscheidung beinhaltenden Beschlusses vom 18.12.1931 waren, so dass sie für ein weiteres Wiederaufnahmeverfahren *verbraucht* sind.

So dürfte die Rechtslage übrigens auch von den damaligen Verfahrensbeteiligten gesehen worden sein: von dem Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Brandt, von Landgerichtsrat Hundt als Vertreter der Staatsanwaltschaft und von den Richtern der Strafkammer des Landgerichts Neustrelitz. Deshalb haben es die Antragsteller und das Landgericht bis zum Schluss bei § 359 Nr. 5 StPO als dem alleinigen verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmegrund belassen – auch nachdem die Verurteilungen wegen Meineides im Nogens-Prozess rechtskräftig geworden waren. Und deshalb haben die Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Brandt und Landgerichtsrat Hundt auch im Anschluss an die für sie ungünstige Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 29.03.1932 nicht versucht, gestützt auf § 359 Nr. 2 StPO einen neuen Wiederaufnahmeantrag zu stellen. Allen Beteiligten war klar, dass über den Sachverhalt der Falschaussagen schon rechtskräftig entschieden worden war, so dass einem neuen Wiederaufnahmeantrag, auch wenn er auf § 359 Nr. 2 StPO gestützt worden wäre, der Verbrauch des vorgetragenen Sachverhalts entgegengestanden hätte. – So war es damals und so ist es auch noch heute. Ein neuer Wiederaufnahmeantrag, gestützt auf § 359 Nr. 2 StPO, ist unzulässig.

### **C. Exkurs: Über Missverständnisse und Fehlvorstellungen in der öffentlichen Wahrnehmung des Falles Jakubowski**

Wie schon oben (zu Beginn des *Abschnitts A II*) angesprochen, ist der Fall Jakubowski mehr als nur ein einzelner Rechtsfall: Er ist inzwischen Bestandteil der deutschen Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts, und zwar ein außergewöhnlich wichtiger und zugleich hochproblematischer Bestandteil dieser Justizgeschichte. Der Fall war zudem – spätestens seit 1928 – ein mediales Großereignis, welches die deutsche Öffentlichkeit mehrere Jahre lang heftig bewegt hat (s. dazu oben *Abschnitt A II*, S. 33–36). Noch heute ist das Todesurteil gegen Jakubowski weit über die juristischen Fachkreise hinaus präsent als eines der schlimmsten Fehlurteile der deutschen Strafjustiz des 20. Jahrhunderts.

Die rechtliche Prüfung in *Abschnitt B* hat nun ergeben, dass ein neuer Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig wäre. Dieses Ergebnis dürfte für viele juristische Laien (und vielleicht auch für manche Juristen), die den Fall Jakubowski lediglich aus Presse, Film, Fernsehen und Internet kennen, überraschend und unverständlich sein: Wenn es zutrifft, dass die Verurteilung Jakubowskis geradezu ein Paradebeispiel für krasses Justizunrecht ist, wie kann es dann sein, dass eine Rehabilitierung des Justizopfers Jakubowski im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens rechtlich unmöglich ist?

Meines Erachtens beruht dieses Unverständnis auf bestimmten Fehlvorstellungen über den Fall und über das auf ihn anzuwendende Recht. Im Folgenden sollen die wichtigsten dieser Fehlvorstellungen kurz erläutert werden.

**I. Der zentrale Punkt: Die rechtliche Fehlvorstellung, man könne trotz einer rechtskräftigen Wiederaufnahmeentscheidung ohne Weiteres immer neue Wiederaufnahmeanträge stellen**

Ein neuer Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Josef Jakubowski ist unzulässig – so das Ergebnis der rechtlichen Prüfung in *Abschnitt B* –, denn die tatsächlichen Umstände, die als Wiederaufnahmegründe in Betracht kommen, sind verbraucht. Sie sind deshalb verbraucht, weil in den Jahren 1925 und 1928 ff. bereits insgesamt drei Wiederaufnahmeverfahren stattgefunden haben, in denen alle relevanten tatsächlichen Umstände geprüft worden sind. Die Rechtskraft der abschließenden Entscheidungen dieser drei Wiederaufnahmeverfahren macht es unmöglich, dieselben Umstände heute nochmals zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens zu machen. Die Entscheidungen des Landgerichts Neustrelitz in den drei Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und 1928 ff. müssen daher wohl oder übel als abschließend und verbindlich hingenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob die Ablehnung der Wiederaufnahmeanträge in den Verfahren von 1925 und 1928 ff. *inhaltlich zutreffend oder falsch war*, rein theoretischer Natur und muss hier nicht beantwortet werden. Immerhin sei aber angemerkt, dass die abschlägige Entscheidung des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 im dritten Wiederaufnahmeverfahren durchaus nicht zwingend erscheint (trotz der Ergebnisse des Nogens-Verfahrens, die Jakubowski schwer belasteten). Die beiden Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren haben für ihre Anträge auf Wiederaufnahme und Freispruch viele gute Argumente vorgebracht (vgl. dazu noch einmal die oben in *Abschnitt A II* referierten Schriftsätze von Rechtsanwalt Dr. Brandt vom 21.09.1928, 21.10.1929 und 09.12.1931 sowie die Schriftsätze von Landgerichtsrat Hundt für die Staatsanwaltschaft Neustrelitz vom 01.12.1931 und 31.12.1931). Meines Erachtens waren diese Argumente insgesamt so gewichtig, dass man sich eine stattgebende Entscheidung gut hätte vorstellen können.

Diese Einschätzung ändert jedoch nichts daran, dass der Weg zu einer nochmaligen Prüfung der maßgeblichen Fragen versperrt ist, weil der Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 Rechtskraft erlangt hat.

Dies – die Sperrwirkung der Rechtskraft abschlägiger Wiederaufnahmebeschlüsse – ist der zentrale Sachgesichtspunkt der vorliegenden Untersuchung. Aber mit ihm korrespondiert leider eine *zentrale Fehlvorstellung in der öffentlichen Wahr-*

*nehmung* – sowohl in der Wahrnehmung von Wiederaufnahmefällen im Allgemeinen als auch des vorliegenden Falles im Besonderen:

Dass abschlägige Wiederaufnahmeentscheidungen in Rechtskraft erwachsen und dass dies entscheidenden Einfluss auf die Zulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeverfahrens hat – das wird von Zeitungslesern und Internetnutzern in aller Regel nicht bedacht oder nicht verstanden oder nicht akzeptiert. In Diskussionen mit juristischen Laien habe ich in den letzten Jahren immer wieder die Erfahrung gemacht, dass ganz generell großes Unverständnis über diese rechtliche Zulässigkeitsbeschränkung für erneute Wiederaufnahmeverfahren herrscht. Viele Nichtjuristen sind offenbar ganz einfach der Auffassung, es müsse auf jeden Fall zulässig sein, ohne Weiteres immer neue Wiederaufnahmeanträge zu stellen – bis sich schließlich Wahrheit und Gerechtigkeit durchsetzen. Dass es Beschränkungen gibt, die aus der Rechtskraft der abschlägigen Wiederaufnahmeentscheidung in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren folgen, betrachten diese justizkritischen Laien als sinnlosen und ungerechten „Formalismus“.

Bei einem solchen irrigen Vorverständnis der maßgeblichen strafprozessualen Frage ist es kein Wunder, wenn Nichtjuristen mit Unmut auf die Nachricht reagieren, dass ein nochmaliger Wiederaufnahmeantrag in einem Fall wie dem vorliegenden unzulässig ist.

## **II. Die irrige Annahme, im Nogens-Verfahren sei die Unschuld Jakobowskis bewiesen worden**

Ein weiterer wesentlicher Grund für Fehlvorstellungen juristischer Laien ist die teils irreführende, teils explizit falsche Schilderung von maßgeblichen Beweisergebnissen und Verfahrensabläufen des Nogens-Verfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff. in den Medien.

Ich beschränke mich im Folgenden auf einen der wichtigsten Punkte, wenn nicht *den* wichtigsten Punkt, nämlich die Behauptung, im Nogens-Verfahren von 1928 ff. sei die *Unschuld Jakobowskis bewiesen worden*. Diese Behauptung – teils

ausdrücklich, teils ein wenig verklausuliert – findet sich seit Jahrzehnten in den meisten Mediendarstellungen, die den Fall Jakubowski zum Gegenstand haben.

1. Aus der kunterbunten Vielfalt der massenmedialen Quellen habe ich vier ganz unterschiedliche Beispiele ausgewählt, die – trotz ihrer Unterschiedlichkeit – in dem hier maßgeblichen Punkt das gleiche behaupten.

a) So war zum Beispiel im Februar 2016 in der hiesigen Regionalzeitung *Nordkurier* (Lokalausgabe *Strelitzer Zeitung*) zu lesen:

*„... Schließlich wurde Jakubowski hingerichtet. Später stellte sich heraus, dass er, der immer seine Unschuld beteuerte, die Tat wirklich nicht begangen hatte. Ein neuer Prozess gegen die wirklichen Täter fand statt.“* (Heike Sommer: Der Fall Jakubowski: Ein skandalöser Justizirrtum jährt sich heute zum 90. Mal, *Nordkurier / Strelitzer Zeitung* 15.02.2016, S. 17).

Der Pressebericht behauptet also mit anderen Worten, es stehe objektiv fest, dass Jakubowski unschuldig sei (er habe die Tat „wirklich nicht begangen“); dies sei, so wird suggeriert, das Ergebnis des Nogens-Verfahrens gewesen (in welchem die „wirklichen Täter“ abgeurteilt wurden).

b) Ähnliches behauptete bereits 1966 der Schriftsteller Walter Mehring im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*:

*„Josef Jakubowski ... war 1925 fälschlich der Ermordung seines Kindes bezichtigt und in Neustrelitz hingerichtet worden. ... In einem Revisionsverfahren wurden die wahren Täter entlarvt, einer zum Tod verurteilt, Jakubowski wurde aber dennoch nicht, nicht einmal nachträglich, rehabilitiert* (Walter Mehring: Empörung als Konserve, *Der Spiegel* 49/1966, S. 163).

Also: „In einem Revisionsverfahren“ (womit Mehring offenbar das Nogens-Verfahren meint, das er laienhaft falsch bezeichnet) wurden die „wahren Täter entlarvt“; Jakubowski wurde „dennoch nicht, nicht einmal nachträglich, rehabilitiert“ – obwohl er, so wird suggeriert, ausweislich des Ergebnisses des Nogens-Verfahrens unschuldig war (er gehörte nicht zu den „wahren Tätern“, die im No-

gens-Verfahren entlarvt wurden).

c) Auch die Boulevardzeitung *Bild* hat im September 2016 Ähnliches behauptet. Die Überschrift des Bild-Artikels ist zwar noch vorsichtig in Frageform formuliert: „Unschuldiger hingerichtet? ...“ – Der darauffolgende Artikeltext lässt aber keinen Zweifel daran, dass der Bild-Autor davon ausgeht, im Nogens-Verfahren habe sich definitiv die Unschuld Jakubowskis herausgestellt:

*„... Der polnische Landarbeiter war nach dem Ersten Weltkrieg in Palingen in der Region Ratzeburg geblieben, die damals zum Land Mecklenburg-Strelitz gehörte. 1924 wurde der dreijährige Stiefsohn umgebracht. In der Folge wurde der Landarbeiter trotz Unschuldsbeteuerungen und Gnadengesuch zum Tode verurteilt und 1926 im Gefängnis Neustrelitz hingerichtet. Später stellte sich heraus, dass die Großmutter des Jungen mit zwei Männern das Kind getötet und den Verdacht auf Jakubowski gelenkt hatte. Das Trio wurde 1930 in Neustrelitz zu langen Strafen verurteilt, blieb aber am Leben. Das Urteil gegen Jakubowski wurde nie aufgehoben“ (N.N.: Unschuldiger hingerichtet? Fall Jakubowski wird erneut geprüft, Bild.de 01.09.2016, <http://m.bild.de/regional/aktuelles/mecklenburg-vorpommern/unschuldig-hingerichtet-fall-jakubowski-wird-47621488.bildMobile.html?wtmc=mw>, abgerufen am 13.09.2016).*

d) Schließlich findet sich sinngemäß die gleiche Auffassung auch in der Internet-Enzyklopädie Wikipedia:

*„**Josef Jakubowski** (\* 8. September 1895 in Utena, Litauen; † 15. Februar 1926 in Strelitz) wurde wegen eines Mordes, den er nicht begangen hatte, zum Tod verurteilt und enthauptet. Sein Fall gehört zu den bedeutendsten Justizirrtümern in der deutschen Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts und wurde bis heute formal nicht korrigiert. ...*

*Nach weiteren Ermittlungen eines Kriminalbeamten gestanden 1928 die Witwe Nogens und ihre beiden Söhne August und Fritz, ein Mordkomplott gegen den kleinen Ewald Nogens geschmiedet und die Tat Jakubowski in die Schuhe geschoben zu haben. So wollten sie auf einen Streich das unerwünschte Kind wie auch Josef Jakubowski als einzigen Ausländer im Dorf loswerden. August Nogens wurde im Juli 1929 wegen Mordes an seinem Neffen und Meineids zunächst zum Tod verurteilt, später allerdings durch den seinerzeit amtierenden*

*Ersten Staatsminister Kurt Freiherr von Reibnitz zu lebenslangem Zuchthaus be-  
gnadigt. Sein Bruder und seine Mutter erhielten wegen Anstiftung und Beihil-  
fe zum Mord zeitliche Zuchthausstrafen. Eine von der Deutschen Liga für Men-  
schenrechte unter Mitwirkung von Arthur Brandt gegen Staatsanwalt Müller und  
Landgerichtspräsident Johannes von Buchka gestellte Strafanzeige we-  
gen Rechtsbeugung wurde abgewiesen. Ebenso wurde ein von Jakobowskis El-  
tern angestregtes Wiederaufnahmeverfahren zum nachträglichen Freispruch  
ihres Sohnes eingestellt. So ist der Schuldspruch gegen Josef Jakobowski bis  
heute noch nicht formal aufgehoben, obwohl andere die Tat gestanden haben  
und dafür verurteilt worden sind“ (Wikipedia, Artikel „Josef Jakobowski“, Stand  
der Bearbeitung: 28.09.2020, abgerufen am 25.07.2021).*

2. Alle zitierten Quellen behaupten sinngemäß, im Nogens-Verfahren sei die Un-  
schuld Jakobowskis bewiesen worden. – Wäre diese Behauptung zutreffend,  
würden sich nicht nur juristische Laien, sondern auch die meisten Juristen sehr  
wundern, warum nicht längst ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren statt-  
gefunden hat.

Aber es ist eben nicht so, wie die Medienberichte suggerieren. Die oben zitierten  
Darstellungen sind allesamt nicht zutreffend. Zwar hat das Nogens-Verfahren  
erbracht, dass das Tatgeschehen sich (partiell) tatsächlich anders abgespielt hat  
als in dem Urteil des Landgerichts Neustrelitz gegen Jakobowski vom 26.03.1925  
ausgeführt, insbesondere hat Jakobowski die Tat definitiv nicht als Alleintäter be-  
gangen. Aber die Mediendarstellung, wonach im Nogens-Verfahren die Unschuld  
Jakubowskis erwiesen wurde, ist falsch. Ganz im Gegenteil ist das Landgericht  
Neustrelitz in dem rechtskräftig gewordenen zweiten Nogens-Urteil vom  
14.04.1930 zu dem Ergebnis gelangt, dass Jakobowski die Mitglieder der Familie  
Nogens zur Tatausführung und zur Beihilfe zur Tat angestiftet hat und dass er  
sodann die Tat selbst in Mittäterschaft mit August Nogens ausgeführt hat (SH  
II/17 Bl. 44–54).

Ob sich die Tat tatsächlich so abgespielt hat, wie das Landgericht Neustrelitz dies im Urteil vom  
14.04.1930 festgestellt hat, ist eine andere – rückblickend kaum noch zu beantwortende – Frage.  
Immerhin hat aber das Nogens-Verfahren zur *Stärkung des zuvor schwachen Tatverdachts* ge-  
gen Jakobowski beigetragen. Aufgrund der im Nogens-Verfahren durchgeführten sorgfältigen  
Ermittlungen sprechen durchaus gewichtige Gründe dafür, dass Jakobowski möglicherweise als

Anstifter und Mittäter an der Ermordung des Ewald Nogens beteiligt war. Ob diese Ermittlungsergebnisse – wären sie schon 1924/1925 bekannt gewesen – ausgereicht hätten, eine strafrechtlich fehlerfreie Verurteilung Jakubowskis zu tragen, ist wiederum eine andere Frage.

Aber wie dem auch sei – es bleibt jedenfalls festzuhalten, dass die landläufige mediale Darstellung, im Nogens-Verfahren sei die Unschuld Jakubowskis festgestellt worden, nicht zutrifft. Ganz offensichtlich haben große Teile der Massenmedien, die sich in den letzten Jahrzehnten mit dem Fall befasst haben (vielleicht sogar nahezu alle), immer wieder unkritisch dieselbe unzutreffende Tatsachenbehauptung von der angeblichen Feststellung der Unschuld Jakubowskis im Nogens-Verfahren verbreitet, obwohl die Aktenlage eindeutig das Gegenteil besagt. Dies ist und bleibt ein unrühmliches Stück Journalismus- und Mediengeschichte. Hinzukommt, dass auch die Online-Enzyklopädie Wikipedia nicht besser dasteht als die Massenmedien. Dabei muss man von einer Enzyklopädie noch mehr als von den übrigen Medien verlangen, dass sie historische Sachverhalte recherchiert und im Kern zutreffend schildert.

So ist also in der Behandlung des Falls Jakubowski dem großen *Justizversagen* zur Zeit der Weimarer Republik ein (bislang unbemerkt gebliebenes) *Medienversagen* in jüngster Vergangenheit gefolgt.

3. Dabei wäre dieser ganze Missstand durchaus vermeidbar gewesen. Denn es existieren einige (wenn auch nicht viele) allgemein zugängliche Quellen, die das Ergebnis des Nogens-Verfahrens ungefähr richtig darstellen und bei denen sich Lexikonautoren und Journalisten hätten informieren können. Hier ist vor allem das schon mehrfach zitierte geschichtswissenschaftliche Werk von Richard Evans über die Todesstrafe in Deutschland zu nennen (Richard J. Evans: *Rituale der Vergeltung, Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*, 2001, S. 696–706).

4. In diesem Zusammenhang ist außerdem vielleicht noch folgender Punkt von Interesse: Zu jedem Lexikonartikel gibt es bei Wikipedia eine *Diskussionsseite*. Diese Diskussionsseiten sollen den Lesern der Enzyklopädie eine Plattform bieten, auf der sie Lexikoninhalte kommentieren und kritisieren können. Allerdings werden die Diskussionsseiten, so mein Eindruck, von den meisten Nutzern der Online-Enzyklopädie kaum jemals gelesen (offenbar auch nicht von denjenigen, die zum Kreis der potentiellen Wikipedia-*Autoren* gehören), was gerade im vorliegenden Zusammen-

hang sehr zu bedauern ist. Denn auf der Diskussionsseite zum Artikel „Josef Jakubowski“ hat ein namentlich nicht bekannter Leser unter der Überschrift „Kritische Betrachtung“ *einen Hinweis auf Richard Evans' Darstellung des Nogens-Verfahrens hinterlassen!* Dieser aufschlussreiche Leserhinweis, dem entnommen werden kann, welches Ergebnis das Nogens-Verfahren in Wahrheit hatte, ist von den potentiellen Wikipedia-Autoren niemals bemerkt oder jedenfalls niemals aufgegriffen worden.

Der Diskussionsbeitrag hat folgenden Inhalt (diverse Rechtschreibfehler habe ich korrigiert):

*„Ich erlaube mir anzumerken, dass die in der Einleitung genannte Charakterisierung "wurde wegen eines Mordes, den er nicht begangen hatte, zum Tod verurteilt und enthauptet" mit einer gewissen Vorsicht kritisch zu hinterfragen ist. Ich verweise hierbei vor allem auf die Arbeit von Richard J. Evans: "Rituale der Vergeltung" (S. 668-680, 696-710) und hier besonders auf die Seiten 708 f., der zum Schluss kommt, dass Jakubowski durchaus (gemeinsam mit der Familie) der Mörder gewesen sein kann (aber nicht zwingend sein muss). Dies ändert zwar nichts an der Tatsache, dass der Prozess für heutige Begriffe katastrophale Rechtsfehler aufweist (wie im Artikel ja auch beschrieben) und auch rassistische Aspekte bei der Vollstreckung des Todesurteils mitspielen. Bei der Bewertung der Publikationen zu dem Fall ist im Übrigen stets eine gewisse Tendenz nicht zu vernachlässigen. Während abolitionistische Veröffentlichungen der Weimarer Republik den Fall für ihre (m. E. legitimen) Zwecke instrumentalisieren, haben die Veröffentlichungen aus der DDR-Zeit die Tendenz, den Prozess als Klassenjustiz zu brandmarken (Kaul, Friedrich Karl: Neustrelitz braucht eine Hinrichtung: das Verfahren gegen den Landarbeiter Josef Jakubowski). Dies führt dazu, dass die Täterschaft nicht ernsthaft untersucht wird (was nun mal bei einer objektiven Betrachtung erfolgen muss). Fazit: Der Prozess an sich ist als in hohem Maße ungerecht zu betrachten und die Hinrichtung aus dieser Perspektive ein Justizmord. Die unkritische Behauptung, dass Jakubowski unschuldig ist, wird den Tatsachen nicht gerecht, ist als Wahrheitsbehauptung unzutreffend. Hoffentlich lässt sich hier eine objektive Lösung finden (z. B. dass neuere Untersuchungen die Mittäterschaft Jakubowskis nicht ausschließen und dass die Schuldfrage auf Grund der Ermittlungs- und Verfahrensfehler letztendlich nicht geklärt werden kann). ...“ (N.N., Kritische Betrachtung, Wikipedia, Diskussionsseite zum Artikel „Josef Jakubowski“, Stand: 24.10.2014, abgerufen am 06.08.2021).*

Dieser Leserbeitrag, der bereits im Jahr 2008 (!) in erster Fassung auf der Diskussionsseite zum Jakubowski-Artikel veröffentlicht worden ist, hätte zumindest von denjenigen Wikipedia-Autoren, die sich in den letzten Jahren näher mit dem Fall befasst haben und die den Jakubowski-Artikel über einzelne Änderungen hinaus fortlaufend beobachten oder betreuen, bemerkt werden müssen; er hätte sodann für diese Autoren Anlass sein müssen, selbst zu recherchieren und anschließend den völlig falschen Artikeltext zu korrigieren. Dies ist aber bis zum heutigen Tag (Stand: 02.10.2021) nicht geschehen, was dem Medienversagen in Sachen Jakubowski eine bezeichnende zusätzliche Note verleiht.

5. Es bleibt festzuhalten: Die meisten Menschen, die durch die Massenmedien oder Wikipedia vom Fall Jakobowski Kenntnis erlangt haben, sind falsch informiert. Sie glauben aufgrund unzutreffender Medienberichte, im Nogens-Verfahren sei die Unschuld Jakobowskis bewiesen worden. Man darf sich daher nicht wundern, dass viele Menschen nicht verstehen können, warum Jakobowski nicht schon längst im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens rehabilitiert worden ist. Die meisten Zeitungsleser und Internetnutzer haben ohnehin für „formalistische“ Grenzen des Wiederaufnahmerechts wenig Verständnis (s.o. *Abschnitt I*). Diese Grundhaltung dürfte sich umso mehr verstärken, je fester diese Medienutzer aufgrund der medialen Desinformation davon überzeugt sind, dass Jakobowski „wirklich unschuldig“ war und dass dies im Nogens-Verfahren auch bereits gerichtlich so festgestellt worden ist.

### **III. Grundsätzliche Missverständnisse über die Aufhebbarkeit von Fehlurteilen nach Rechtskraft**

Nach den Ausführungen zum Nogens-Verfahren in *Abschnitt II* komme ich nun auf das *Urteil gegen Jakobowski vom 26.03.1925* zurück.

1. Das Urteil des Landgerichts Neustrelitz gegen Josef Jakobowski vom 26.03.1925 ist – ganz unabhängig davon, was später im Nogens-Verfahren über die Beteiligung Jakobowskis festgestellt worden ist – als grob rechtsstaatswidrig einzustufen, da Jakobowski ausweislich der Urteilsbegründung des Landgerichts vom 26.03.1925 allein aufgrund vager Verdachtsmomente verurteilt worden ist. Die vom Gericht zusammengetragenen Indizien sind bei vernünftiger Würdigung nicht ansatzweise gewichtig genug, um einen Schuldspruch zu tragen. Zudem werden auch diese Indizien selbst teilweise ohne ausreichend nachvollziehbare Gründe einfach nur behauptet.

Es mag so sein, dass die beteiligten Richter subjektiv davon überzeugt waren, mit Jakobowski den wahren Täter gefunden zu haben. Die objektive Tatsachengrundlage hierfür ist aber allzu dürftig.

Dies kann man Punkt für Punkt anhand des Urteilstexts zeigen. Im Rahmen des vorliegenden Exkurses – um mehr als einen Exkurs geht es in *Abschnitt C* nicht – will ich darauf aber verzichten und begnüge mich mit dem Hinweis auf die schon weiter oben erwähnte Veröffentlichung von Olden und Bornstein, die das Urteil des Landgerichts Neustrelitz Abschnitt für Abschnitt kritisch untersucht haben (Rudolf Olden und Josef Bornstein: Der Justizmord an Jakobowski, o. J. [1928], 63 Seiten). Die Untersuchung der beiden Autoren hat zwar eher den Charakter einer justizpolitischen Streitschrift. Aber Olden und Bornstein haben Sachverstand und ihre Argumentation ist trotz zum Teil scharfer Polemik inhaltlich seriös und abgewogen, so dass nichts entgegensteht, auch in einem fachjuristischen Kontext auf diese Veröffentlichung Bezug zu nehmen. Wie die beiden Autoren anschaulich zeigen,<sup>2</sup> enthält das Urteil vom 26.03.1925 mitnichten eine „lückenlose Kette von Indizien“, sondern es begnügt sich an vielen Stellen mit vagen Möglichkeiten und unbegründeten Zuschreibungen, aus denen das Gericht dann unkritisch seine „Überzeugung“ von der Schuld Jakobowskis schöpft.

Das Urteil gegen Jakobowski ist danach – ganz unabhängig davon, was später

---

<sup>2</sup> Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Olden und Bornstein stützen sich genau betrachtet bei ihrer Kritik des Urteils auf *zwei*erlei: Erstens auf die Urteilsgründe als solche und zweitens darüber hinaus auf zusätzliche Erkenntnisquellen zum Sachverhalt, insbesondere auf eine Ortsbesichtigung in Palingen, die sie selbst vorgenommen haben, und auf die stenographischen Notizen des Verteidigers Jakobowskis über Zeugenvernehmungen und Sachverständigenanhörungen in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Neustrelitz, welche der Verteidiger den Autoren zur Verfügung gestellt hatte (s. Olden/Bornstein, a.a.O., S. 17). Diese beiden unterschiedlichen Ansatzpunkte der Kritik des Urteils führen, so sind die Autoren zu verstehen, auch zu unterschiedlich weitreichenden Ergebnissen: (1) Die Kritik des Urteils *ausschließlich am Urteilstext* zeigt nach Olden und Bornstein, dass dem Gericht *keine ausreichenden Beweise* zur Verurteilung Jakobowskis zur Verfügung gestanden haben – das ist der Ansatz, um den es mir oben im Text geht, und insofern stütze ich mich oben im Text auf Olden und Bornstein. – (2) Die *zusätzlichen eigenen Recherchen* der beiden Autoren sollen darüber hinaus zeigen, dass Jakobowski definitiv *unschuldig* gewesen sei. Dies hat für Olden/Bornstein deshalb überragende Bedeutung, weil es ihr Hauptanliegen ist, mit dem Fall Jakobowski einen Beitrag zum politischen Kampf gegen die Todesstrafe zu führen (s. dazu bereits oben *Abschnitt A II*, S. 35). – Ob es Olden und Bornstein mit ihrer Argumentation auf der Grundlage eigener Recherchen tatsächlich gelungen ist zu zeigen, dass Jakobowski unschuldig war, kann hier offenbleiben. Immerhin verstärken die betreffenden Ausführungen der beiden Autoren den ohnehin schon bestehenden Eindruck, dass das Urteil vom 26.03.1925 lediglich auf Vermutungen beruht.

im Nogens-Verfahren über die Beteiligung Jakubowskis an der Tat festgestellt worden ist – als deutlich rechtsstaatswidrig einzustufen, weil es sich um eine Verurteilung (noch dazu um eine Verurteilung zum Tode) aufgrund eines bloßen Verdachts, also ohne vollständigen Beweis handelt. Die allgemeine Empörung über das Urteil erweist sich somit auch aus meiner Sicht im Ergebnis als berechtigt.

2. So gravierend dies ist – es gibt dennoch nach geltendem Recht keinen Wiederaufnahmegrund, der hier einschlägig wäre. Das geltende Recht enthält in § 359 Nr. 1 bis 6 StPO (und § 79 BVerfGG) eine abschließende Aufzählung der Wiederaufnahmegründe zugunsten des Verurteilten. Die strafrechtliche Verurteilung ohne vollständigen Beweis aufgrund bloßer Verdachtsmomente gehört nicht dazu.

Derartige Urteilsängel passen auch der Sache nach nicht zu den Wiederaufnahmegründen. Denn es handelt sich nicht um einen nachträglich, nach Rechtskraft des Urteils hervorgetretenen Umstand, auf den erst dann reagiert werden kann. Ganz im Gegenteil sind gerade diese Urteilsängel schon mit dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung für jeden Verfahrensbeteiligten ersichtlich.

Somit ist festzuhalten: Das geltende Recht kennt keinen einschlägigen Wiederaufnahmegrund.

Das wird – ähnlich wie schon bei der Rechtsfrage in *Abschnitt I* – von Zeitungslesern und Internetnutzern, die durch Medienberichte von angeblichen oder tatsächlichen Fehlurteilen Kenntnis erhalten, in aller Regel nicht bedacht, nicht verstanden oder nicht akzeptiert. Und dies beruht nach meiner Einschätzung hauptsächlich darauf, dass unter Nichtjuristen ganz generell großes Unverständnis darüber herrscht, dass es bestimmte abschließend aufgezählte Wiederaufnahmegründe gibt. Vielmehr stellt man sich die (gewünschte) Rechtslage so vor, dass einfach alle Urteile, die *irgendwie* – aus welchen Gründen auch immer – grob fehlerhaft oder ungerecht erscheinen, zu einem Wiederaufnahmeantrag berechtigen.

3. Da es nach geltendem Recht keinen einschlägigen Wiederaufnahmegrund gibt, können Urteile, die Mängel der oben unter (1) genannten Art enthalten, vom Angeklagten nur *vor* Eintritt der

Rechtskraft mit einem regulären Rechtsmittel (Berufung oder Revision) angefochten werden, wobei allerdings die Revision, anders als die Berufung, auf den ersten Blick kaum weiterzuhelfen scheint, weil sie gemäß § 337 StPO eine Überprüfung des angefochtenen Urteils nur im Hinblick auf *Rechtsfehler* ermöglicht. Wenn also – wie im Fall Jakubowski – ein *Landgerichtsurteil* angefochten wird, gegen das allein die Revision statthaft ist, scheint es gegen tatrichterliche *Fehler bei der Sachdarstellung sowie der Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung* keinerlei Anfechtungsmöglichkeit zu geben.

Dies entsprach auch in der Tat den Vorstellungen der Gesetzesverfasser der Reichsstrafprozessordnung von 1877. In den Materialien zu § 376 RStPO (jetzt § 337 StPO) heißt es dazu:

*„Aus demjenigen, was oben über die Notwendigkeit der Beseitigung der Appellation gesagt worden ist, ergibt sich, daß die rein tatsächliche Würdigung des Straffalles, also namentlich die Würdigung der erbrachten Beweise, von der Tätigkeit des höheren Gerichts ausgeschlossen bleiben muß. Diese Würdigung ist dem Richter erster Instanz ausschließlich überlassen, und das von diesem festgestellte tatsächliche Ergebnis ist für die höhere Instanz maßgebend“* (Hahn, Materialien zur RStPO, zitiert nach Nack, StV 2002, 510).

Gemessen daran wird man also im Jakubowski-Verfahren das Urteil des Reichsgerichts vom 08.06.1925 (SH I/2 Bl. 24 f.) kaum beanstanden können. Das Reichsgericht hat das tatrichterliche Urteil ausschließlich daraufhin überprüft, ob es auf Gesetzesverletzungen – im engen, ursprünglichen Sinn – beruhte. Die Problematik der unzureichenden Beweisführung und Überzeugungsbildung des Tatgerichts kam bei diesem auf echte Rechtsfehler beschränkten Prüfungsumfang von vornherein nicht in den Blick des Revisionsgerichts.

Somit hat das Reichsgericht die strafprozessualen Regelungen über den Prüfungsumfang im Revisionsverfahren zwar nach damaligem Verständnis korrekt angewandt, aber der Sache nach ist dieses Ergebnis (auch unabhängig von spektakulären Einzelfällen wie dem Fall Jakubowski) in hohem Maße fragwürdig. Denn dadurch sind Sachdarstellung, Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung – also die in den meisten Verfahren prozessentscheidenden Fragen – gerade in den großen, wichtigen Strafprozessen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht stattfinden, von vornherein der Überprüfung entzogen. Mit anderen Worten: Dem Angeklagten steht paradoxerweise ausgerechnet in den wichtigsten Strafverfahren und hinsichtlich der praktisch wichtigsten Fragen *kein einziges reguläres Rechtsmittel* zur Verfügung.

Dass dies ein unhaltbarer Zustand ist, hat – nach dem Zweiten Weltkrieg – auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nach und nach erkannt, und sie hat dieser Erkenntnis entsprechend die Überprüfungscompetenz des Revisionsgerichts im Wege der Rechtsfortbildung deutlich ausgeweitet (sog. „erweiterte Revision“, oft auch als „Darstellungsrüge“ bezeichnet), so dass heutzutage auch die Sachdarstellung und die Beweiswürdigung in durchaus erheblichem Umfang der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen.

Zwar ist es auch nach heutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich noch Sache des

Tatrichters, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die in prozessordnungsgemäßer Weise gewonnene tatrichterliche Überzeugung ist für das Revisionsgericht bindend. Das Revisionsgericht hat deshalb die Entscheidung des Tatrichters grundsätzlich hinzunehmen und sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urteilsgründe auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen.

Aber das tatrichterliche Urteil kann heute entgegen der früheren engen Handhabung auch dann mit der Revision angefochten werden, wenn die Beweiswürdigung des Tatrichters *widersprüchlich, unklar oder lückenhaft* ist. Der Tatrichter muss sich zudem im Urteil mit *naheliegenden Möglichkeiten* eines von seinen Feststellungen abweichenden Geschehensablaufs auseinandersetzen, wenn er nicht die Aufhebung seines Urteils riskieren will. Außerdem muss sich aus den Urteilsgründen ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern von einem zutreffenden Ausgangspunkt betrachtet und unter diesem Blickwinkel in eine *umfassende Gesamtwürdigung* eingestellt wurden. Wenn die Darlegungen des Tatrichters diesen Maßstäben – d.h. den Maßstäben der „erweiterten Revision“ – nicht genügen, kann das Urteil auf die *Sachrüge* des Angeklagten aufgehoben werden (vgl. Nack, StV 2002, 510, 511; ausführlich zum Ganzen Wiedner, in: BeckOK StPO, 40. Edition, Stand 01.07.2021, § 337 Rn. 114–154; Franke, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 337 Rn. 94–152; jeweils mit Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung).

Dies – die erweiterte Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts – gilt außerdem auch für die Frage der *tatrichterlichen Überzeugungsbildung im engeren Sinn*. Seit Anfang der 1990er Jahre (teilweise auch schon vorher, vgl. z.B. BGH, NSTZ 1981, 33) gibt es eine inzwischen gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, die für eine Verurteilung die subjektive persönliche Überzeugung des Tatrichters allein nicht ausreichen lässt. Der BGH verlangt zusätzlich eine tragfähige *objektive Tatsachengrundlage*. Diese muss aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit entspricht. Das ist – auf die Sachrüge des Angeklagten – der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung objektiv auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruht und dass die vom Tatgericht gezogenen Schlussfolgerungen nicht nur Annahmen oder bloße Vermutungen sind, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht begründen können (Nack, StV 2002, 510, 512 mit Nachweisen aus der BGH-Rechtsprechung).

Legt man diesen Maßstab zugrunde, besteht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein heutiger Angeklagter, der – ähnlich wie damals Jakubowski – ersichtlich nur aufgrund von Verdachtsmomenten ohne ausreichende objektive Beweisgrundlage verurteilt worden ist, mit der Sachrüge Erfolg hätte.

In den 1920er Jahren war die heutige „erweiterte Revision“ dagegen, wie dargelegt, noch völlig unbekannt – mit tödlichen Folgen für den Angeklagten Jakubowski.

4. Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Das Urteil des Landgerichts Neustrelitz gegen Jakubowski vom 26.03.1925 ist – ganz unabhängig davon, was später im Nogens-Verfahren über die Tatbeteiligung Jakubowskis festgestellt worden ist – als grob rechtsstaatswidrig einzustufen, da Jakubowski allein aufgrund vager Verdachtsmomente verurteilt worden ist. Es handelt sich daher bei dem Urteil vom 26.03.1925 tatsächlich um schweres Justizunrecht. Auch dies ist sicher ein Grund, warum unter juristischen Laien, die von dem Fall gehört haben, Unverständnis und Unmut darüber herrscht, dass Jakubowski niemals rehabilitiert wurde. Aber so verständlich der laienhafte Unmut ist: Es gibt nach geltendem Recht keinen Wiederaufnahmegrund, der dafür einschlägig wäre.

Das Problem ist der Sache nach auch kein spezifisches Wiederaufnahmeproblem, sondern ein Problem der Ausgestaltung des Rechtsmittels der *Revision*. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der damit übereinstimmenden Intention der Gesetzesverfasser von 1877 war die Revision ursprünglich ausschließlich auf Rechtsanwendungsfehler im eigentlichen, engeren Sinn zugeschnitten, so dass Fehler bei der Beweiswürdigung nicht gerügt werden konnten. Davon ging die höchstrichterliche Rechtsprechung auch noch in den 1920er Jahren aus. Das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 26.03.1925 war daher nach damaliger Rechtslage und höchstrichterlicher Praxis trotz schwerwiegender Mängel „revisionsicher“. Heutzutage ist dies bei ähnlich gelagerten Fällen deutlich anders zu beurteilen (Stichwort: *erweiterte Revision!*). Ein Angeklagter in der Situation Jakubowskis hätte daher heute gute Chancen, mit der Sachrüge erfolgreich zu sein.

#### **IV. Zusammenfassung des Abschnitts C**

Die vielfach anzutreffenden „gefühlten“ Einschätzungen von juristischen Laien zum Fall Jakubowski widersprechen dem fachlichen Befund zur Frage der Zulässigkeit eines weiteren Wiederaufnahmeantrags ganz deutlich. Das beruht meines Erachtens auf einer diffusen Mixtur laienhafter Fehlvorstellungen über die rechtlichen Voraussetzungen eines Wiederaufnahmeantrags und auf Fehlinformationen über die Ergebnisse des Nogens-Verfahrens von 1928 ff.

Im Einzelnen geht es dabei um die folgenden Punkte (oben *Abschnitte I bis III*, lediglich in anderer Reihenfolge):

- (1) In der Öffentlichkeit dürfte die Vorstellung vorherrschen, dass es zur Wiederaufnahme des Verfahrens genügt, wenn ein Urteil im weitesten Sinne „falsch“ oder „ungerecht“ ist – so wie dies beim Jakobowski-Urteil vom 26.03.1925 tatsächlich der Fall war, weil der Angeklagte aufgrund eines bloßen Verdachts verurteilt worden war. Aber derartige Urteilsängel genügen als solche gerade nicht. Es müssen vielmehr bestimmte Wiederaufnahmegründe vorliegen, die in § 359 StPO (und § 79 BVerfGG) aufgezählt sind.
- (2) Im Nogens-Verfahren sind eine Fülle neuer Tatsachen zu Tage getreten, die prinzipiell geeignet sind, als Anknüpfungspunkte für ein Wiederaufnahmeverfahren in Betracht zu kommen. Diese waren jedoch bereits Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens von 1928 ff., welches mit einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung endete, und sind daher verbraucht. – Dass abschlägige Wiederaufnahmeentscheidungen in Rechtskraft erwachsen und dass dies entscheidenden Einfluss auf die Zulässigkeit eines neuen Wiederaufnahmeverfahrens hat – das wird von Zeitungslesern und Internetnutzern, die sich als Nichtjuristen mit Fehlurteilen beschäftigen, in aller Regel nicht bedacht oder nicht verstanden oder nicht akzeptiert. Viele Nichtjuristen sind offenbar ganz einfach der Auffassung, es müsse auf jeden Fall zulässig sein, ohne Weiteres immer neue Wiederaufnahmeanträge zu stellen – bis schließlich die Gerechtigkeit gesiegt hat. Dass es Beschränkungen gibt, die aus der Rechtskraft der abschlägigen Wiederaufnahmeentscheidung in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren folgen, wird demgegenüber als ein vernachlässigbarer „Formalismus“ angesehen.
- (3) Die meisten Menschen, die den Fall Jakobowski aus den Massenmedien oder aus Wikipedia kennen, sind zudem falsch informiert über das Ergebnis des Nogens-Verfahrens. Sie glauben aufgrund unzutreffender Medienberichte, im Nogens-Verfahren sei die Unschuld Jakobowskis bewiesen worden. Daher darf man sich nicht wundern, dass viele Menschen nicht verstehen können, warum Jakobowski nicht schon längst im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens rehabilitiert worden ist. Für „formalistische“ Grenzen des Wiederaufnahmerechts (s.o. Punkt (2)) haben diese Medienrezipienten umso

weniger Verständnis, je fester sie aufgrund der medialen Desinformation davon überzeugt sind, Jakubowski sei zweifelsfrei unschuldig und dies sei im Nogens-Verfahren auch bereits gerichtlich so festgestellt worden.

## D. Gesamtergebnis

Das Urteil des Landgerichts Neustrelitz vom 26.03.1925 ist grob rechtsstaatswidrig, weil der Angeklagte Josef Jakobowski allein aufgrund eines vagen Verdachts verurteilt worden ist. Zudem hat das Strafverfahren gegen August Nogens und andere von 1928 ff. nachträglich bestätigt, dass das Tatgeschehen sich in wesentlichen Punkten anders abgespielt haben muss, als das Landgericht Neustrelitz dies in seinem Urteil gegen Jakobowski zugrunde gelegt hatte.

Andererseits ist die landläufig vertretene Meinung, im Nogens-Verfahren sei die *Unschuld* Jakobowskis festgestellt worden, nicht zutreffend. Ganz im Gegenteil hat gerade das Nogens-Verfahren zur Stärkung des zuvor schwachen Tatverdachts gegen Jakobowski beigetragen. Aufgrund der in diesem Verfahren durchgeführten sorgfältigen Ermittlungen sprechen gewichtige Gründe dafür, dass Jakobowski möglicherweise doch an der Ermordung des Ewald Nogens beteiligt war – und zwar als Anstifter und als Mittäter. Das Landgericht Neustrelitz hat dies im zweiten und abschließenden Nogens-Urteil sogar für vollumfänglich erwiesen erachtet.

Ob die Beweisergebnisse des Nogens-Verfahrens allerdings – wären sie schon in den Jahren 1924/1925 bekannt gewesen – wirklich ausgereicht hätten, eine rechtsstaatlich einwandfreie Verurteilung Jakobowskis zu tragen, ist wiederum eine andere Frage.

Aber wie dem auch sei – auf die Zulässigkeit eines neuen Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat all das keinen Einfluss. Entscheidend ist insofern vielmehr, dass alle in Frage kommenden Wiederaufnahmegründe, genauer: die insoweit relevanten tatsächlichen Umstände, *verbraucht* sind. Verbraucht sind sie

deshalb, weil in den Jahren 1925 und 1928 ff. insgesamt drei Wiederaufnahmeverfahren stattgefunden haben, in denen die in Betracht kommenden Umstände bereits geprüft wurden. Die Rechtskraft der abschließenden Entscheidungen dieser drei Wiederaufnahmeverfahren macht es unmöglich, dieselben Umstände heute nochmals zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens zu machen.

Die Entscheidungen des Landgerichts Neustrelitz in den drei Wiederaufnahmeverfahren von 1925 und 1928 ff. müssen somit wohl oder übel als abschließend und verbindlich hingenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage, ob die damaligen abschlägigen Wiederaufnahmeentscheidungen inhaltlich zutreffend oder falsch waren, rein theoretischer Natur und musste daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht geklärt werden. Immerhin sei angemerkt, dass der antragsablehnende Beschluss des Landgerichts Neustrelitz vom 18.12.1931 im dritten Wiederaufnahmeverfahren nicht zwingend erscheint (trotz der Beweisergebnisse des Nogens-Verfahrens, die Jakubowski schwer belasteten). Die beiden Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren – sowohl der Verteidiger Dr. Brandt als auch die Staatsanwaltschaft – haben für ihre Anträge auf Wiederaufnahme und Freispruch eine Anzahl guter Argumente vorgebracht, die meines Erachtens insgesamt so gewichtig waren, dass man sich eine stattgebende Entscheidung durchaus hätte vorstellen können.

Für das Gesamtergebnis der vorliegenden Untersuchung hat das aber keine Bedeutung. Die als Wiederaufnahmegründe in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände sind aus oben genannten Gründen verbraucht. Ein neuer Wiederaufnahmeantrag ist daher unzulässig.

Röder  
Oberstaatsanwalt